

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

26. April 2023
1 von 2

Guten Tag,

zur **28.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 3. Mai 2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und
das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der
Standards FFP2) wird empfohlen.**

Tagesordnung:

**1. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier
Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Stadträtin Nicole Maisch

- 101.19.735 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und
im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung)

2. Kommunale Altenhilfe

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

- 101.19.775 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)

3. **Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung** 2 von 2
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.19.777 -
4. **Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.19.779 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung)
5. **Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.19.780 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung)
6. **Mitgliedschaften der Stadt Kassel**
Anfrage der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Sven Dreyer
- 101.19.730 -
7. **Stadt Kassel Akademie**
Anfrage Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sabine Leidig
- 101.19.760 -
8. **Sondernutzungssatzung E-Scooter**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sabine Leidig
- 101.19.761 -

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Niederschrift

16. Mai 2023

über die 28. öffentliche Sitzung

1 von 9

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 3. Mai 2023, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne

Wolfgang Decker, 1. stellvertretender Vorsitzender, SPD

Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

Gernot Rönz, Mitglied, B90/Grüne

Maria Stafyllaraki, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Frau Sophie Eltzner)

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Frau Ramona Kopec)

Mirko Düsterdieck, Mitglied, SPD

Patrick Hartmann, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

(Vertretung für Herr Dr. Ron-Hendrik Hechelmann)

Holger Augustin, Mitglied, CDU

(Vertretung für Herr Dr.-Ing. Norbert Wett)

Maximilian Bathon, Mitglied, CDU

Sabine Leidig, Mitglied, DIE LINKE

Sascha Bickel, Mitglied, FDP

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme

Leila Mohtadi, Vertreterin des Ausländerbeirates (Vertretung für Herr Chuks-Lewis
Samuel-Ehiwario)

Heinz Gunter Drubel, Vertreter des Seniorenbeirates (Vertretung für Dr. Thomas Nöcker)

Magistrat

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Nicole Maisch, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Annika Kuhlmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. phil. Michael von Rüden, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
 Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

2 von 9

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Stefan Rios, Amt für Kämmerei und Steuern
 Timo Vogt, Amt für Kämmerei und Steuern
 Jörg Stenger, Revisionsamt
 Enrico Schäfer, Hauptamt
 Sven Schmidt, Amt für Kindertagesbetreuung Kassel

Tagesordnung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung | 101.19.735 |
| 2. Kommunale Altenhilfe | 101.19.775 |
| 3. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung | 101.19.777 |
| 4. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel | 101.19.779 |
| 5. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel | 101.19.780 |
| 6. Mitgliedschaften der Stadt Kassel | 101.19.730 |
| 7. Stadt Kassel Akademie | 101.19.760 |
| 8. Sondernutzungssatzung E-Scooter | 101.19.761 |

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 26. April 2023 ordnungsgemäß einberufene 28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass die Beantwortung der Anfrage unter Tagesordnungspunkt

6. Mitgliedschaften der Stadt Kassel

Anfrage der AfD-Fraktion
 -101.19.730-

auf die nächste Sitzung verschoben wird. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

3 von 9

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Vorlage des Magistrats

- 101.19.735 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung, 101.19.735, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Hesse

2. Kommunale Altenhilfe
Vorlage des Magistrats
- 101.19.775 -

4 von 9

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Altenhilfebericht 2018-2021 zur Kenntnis.
2. Als Priorisierungsprojekte im Rahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfe werden in den Jahren 2023 ff. vorgesehen:
 - a. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau/Stärkung dezentraler Angebote (Stadtteiltreffs u. a. als „soziale Knotenpunkte“),
 - b. Ausweitung der Beratungsarbeit, insbesondere Start und Etablierung des „Präventiven Hausbesuchs“,
 - c. Beobachtung und bedarfsgerechte, kooperative Organisation der Versorgungslandschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind in der Haushaltsplanung der Jahre 2024 ff. zu berücksichtigen.

3. Die Stadt Kassel bekennt sich zu den Zielen/Handlungsfeldern altersfreundlicher Städte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und nutzt diese als Orientierungsrahmen für die partizipative Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfeplanung.“

Bürgermeisterin Friedrich erläutert die Vorlage des Magistrats und beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kommunale Altenhilfe, 101.19.775, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

3. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung

5 von 9

Vorlage des Magistrats

- 101.19.777 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel gewährt dem Kulturzentrum Schlachthof für das ESF-Projekt „Stärkung älterer Menschen“ für das Jahr 2023 eine Zuwendung als Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 €.
2. Die Stadt Kassel gewährt Hand in Hand e. V. für den Nachbarschaftstreff Wilhelmshöhe für das Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30.000 €.
3. Die Mittel für beide Projekte stehen im Haushalt 2023, Produktbereich 5, Produkt 311 07 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste- zur Verfügung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung, 101.19.777, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bathon

4. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

6 von 9

Vorlage des Magistrats
- 101.19.779 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Stadtrat Stochla beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.779, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Leidig

5. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.780 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

7 von 9

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.780, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bickel

6. Mitgliedschaften der Stadt Kassel

Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.19.730 -

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

7. Stadt Kassel Akademie

Anfrage Fraktion DIE LINKE
- 101.19.760 -

Anfrage

1. Wie viele Personen arbeiten in der Stadt Kassel Akademie?
2. Was ist ihre Aufgabenstellung und wie verfolgen sie diese?
3. Inwiefern wird direkt aktiv auf befristet Beschäftigte zugegangen, um Anschlussangebote in der städtischen Verwaltung zu bieten?
4. Inwiefern wird mit städtischen Beteiligungen zusammen gearbeitet?
5. Was wird unternommen, um Auszubildende zu finden und zu begleiten?
6. Welche Aus- und Fortbildungen werden angeboten?
7. Wie viele haben seit Gründung der Akademie bereits eine solche in Anspruch genommen?

8. Inwiefern spielen dabei Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle? 8 von 9
9. Inwiefern wird dabei der Beschluss zur Erhöhung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung beachtet?
10. Welche Maßnahmen werden unternommen, um auch gezielt Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit bei der Stadt zu gewinnen?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

8. Sondernutzungssatzung E-Scooter

Antrag der Fraktion DIE LINKE

- 101.19.761 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung um die gewerbliche E-Scooter-Vermietung zu erweitern unter Berücksichtigung folgender Kriterien und koppelt diese an ein Auswahlverfahren für Anbieter.

1. Begrenzung der Anzahl von Fahrzeugen.
2. Einrichtung von Parkzonen, in denen die E-Scooter abgestellt werden müssen. Diese Parkzonen sollten vorwiegend am Ende von ÖPNV-Strecken für die „letzte Meile“ eingerichtet werden. Verantwortlich für das korrekte Abstellen von E-Scootern sind die Verleiher.
3. Erhebung von Gebühren, die auch Kosten für falsch abgestellte E-Scooter vorsehen. Das Ordnungsamt sammelt und verwahrt illegal abgestellte E-Scooter auf Kosten der Verleiher.
4. Die Zulassung ist auf E-Scooter beschränkt, die über eine Mindesthaltbarkeit von 5 Jahren sowie einen auswechselbaren Akku verfügen.
5. Die Verleiher müssen der Stadt Nachweise für die umweltgerechte Entsorgung ausgelisteter E-Scooter vorlegen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, DIE LINKE

Ablehnung: B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: AfD

den

9 von 9

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Sondernutzungssatzung E-Scooter, 101.19.761, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dreyer

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Annika Kuhlmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.735

21. März 2023
1 von 3

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Berichterstatter/-in: Stadträtin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Begründung:

Die Anpassung und Änderung der Betriebskostenzuschussverträge ist aufgrund der erfolgten vollständigen Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kassel zum 1. August 2022 erforderlich.

Die Erarbeitung der neuen Verträge wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 zur Umsetzung des KiQuTG und der Beauftragung des Magistrats mit der Erarbeitung einer „Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern freier Träger“, die am 4. April 2022 beschlossen wurde, eingeleitet.

Die Zusatzvereinbarung sieht den Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulkindbetreuung zum 1. Januar 2023 vor, die hier im Entwurf vorliegt. Die erarbeitete Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen.

Mit diesen Betriebskostenzuschussverträgen ist die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen gewährleistet. Für Eltern, die für ihre Kinder Einrichtungen der freien Träger wählen, ist der Rahmen für die gleiche Betreuungsqualität gesichert sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umgesetzt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz ursprünglich eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen waren bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichten jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 geltende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt. Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 war für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten

umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher - wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021- zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

3 von 3

Die jährliche Personalmeldung aller Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kita-Aufsicht hat am Stichtag 1. Oktober 2022 ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den freien Trägern annähernd vollständig umgesetzt wurden und die qualitätsverbessernden Maßnahmen des KiQuTG somit stadtweit als Standard vorgehalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 1. Februar 2023, zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 20. März 2023, zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und für Kinder bis zur Einschulung mit Betriebskostenzuschüssen

Die Stadt Kassel, vertreten

durch den Magistrat - Amt Kindertagesbetreuung Kassel - - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGK durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Förderung umfasst alle durch eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII und durch die zuständigen städtischen Gremien genehmigten Einrichtungen und Gruppen des Trägers in der Stadt Kassel.
- (2) Für die Anzahl der Betreuungsplätze je Gruppe sind die gesetzlichen Vorgaben des § 25 d HKJGB maßgeblich.
- (3) Änderungen der Betreuungskapazität einer Einrichtung, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden. Die veränderte Förderung tritt gemäß der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit mit Kindern aus dem wohnortnahen Einzugsbereich belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt.
- (5) Die angebotenen Betreuungszeiten sollen den Elternwunsch berücksichtigen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Einrichtungen für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auswärtige Kinder können zwar in der Einrichtung betreut werden, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind, die nicht mit Kasseler Kindern belegt werden können. Ein Anspruch auf eine Förderung dieser mit auswärtigen Kindern belegten Plätze ergibt sich daraus aber nicht.

- (3) Die Regelungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

§ 6 Platzvergabe

§ 7 (1) Festlegung der Betreuungsgruppe

Anlage 1 Regelöffnungszeiten

§ 5.3. Anmeldung/Aufnahme

(4) Die Stadt informiert den Träger frühzeitig über geplante Satzungsänderungen und teilt den Inhalt der Satzung in der dann geltenden Fassung schriftlich mit.

(5) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

In allen geförderten Betreuungsgruppen müssen den Eltern entsprechende Platzkontingente mit geringeren Betreuungszeiten angeboten werden.

(6) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von max. 5 Wochen (inkl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

(7) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Stichtag eines Jahres maßgeblich. Stichtag ist der 1.1. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Eine Änderung des Stichtages kann die Stadt Kassel im Einvernehmen mit den freien Trägern festlegen.

(8) Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.

(9) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz 2 und die Erfüllung der Zugangskriterien erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen. Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Halbtags- und Dreivierteltagsplätze - den Nachweis der Berufstätigkeit bzw. beschäftigungssuchend (dies kann durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

(10) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

§ 3

Grundlagen und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 1 und 2 betreuten Kinder.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Über die Reduzierung von Betreuungskapazitäten ist die Stadt umgehend zu informieren.

(4) Eine Gruppe wird nicht mehr gefördert, wenn ihre Auslastung an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen gem. § 2 Abs. 7 weniger als 60 % beträgt. Die Förderung entfällt zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres.

(5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kinder bis zum Schuleintritt“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen (Musterkalkulationen) für die Gruppen (A, B, C und D) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlage und die Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

(6) Ab dem Jahr 2019 wird für eine Einrichtung mit einem Früh- und/ oder Spätdienst (Personalbedarf gemäß § 25c (4) HKJGB) jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß der Anlage A gewährt.

Neue Früh- und/ oder Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei nachgewiesenem Bedarf grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) eingerichtet werden.

(7) Anfallende Miet-/ Kredit- und Nebenkosten für die geförderte Einrichtung oder Gruppe werden pauschal entsprechend der Anlage A gewährt.

(8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers, wird pro geförderte Gruppe eine Objektkostenpauschale und eine Pauschale für Nebenkosten entsprechend der Anlage A gewährt.

(9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß der Absätze 7 und 8 ist ausgeschlossen.

(10) Veränderungen bei den gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zu Verhandlungen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse.

(11) Die gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden dynamisiert in Bezug auf Personalkosten, Sachaufwendungen, Pauschalen, Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung des Landes

a) Personalkosten

dynamisiert werden die Personalkosten in den Positionen der Musterkalkulationen der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 1. a) bis d):

- a) Pädagogisches Personal
- b) Leitungsfreistellung
- c) Hauswirtschaftliches Personal
- d) Kosten Hausmeister

Grundlagen für die Dynamisierung der Personalkosten sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/ Kommune für den Sozial- und Erziehungsdienst). Die Dynamisierung und Anpassung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/Kommune Sozial- und Erziehungsdienst) wird in der Weise ermittelt, dass sämtliche Änderungen der Vergütung für Erzieher im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müssen, die sich durch eine Änderung des TVöD ergeben. Dazu gehört auch eine etwaige Änderung der Lohngruppenstruktur für Erzieher/innen. Grundlage der Dynamisierung ist die durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Stadt Kassel (öffentlicher Bereich TVöD Kommune), die zwischen dem KAV (Kommunaler Arbeitgeber Verband) und den Gewerkschaften vereinbart wird. Die Dynamisierung erfolgt exakt ab den Monaten in denen die Erhöhungen gelten.

b) Sachaufwendungen

dynamisiert werden die Sachaufwendungen in den Positionen der Musterkalkulation der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 2. a) bis c):

- a) Sachkosten pro Platz
- b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal
- c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal

Die Dynamisierung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland „VPI“ nach Kalenderjahren. Die Sachaufwendungen verändern sich jährlich zum 01. Januar entsprechend der bis dahin eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex „VPI“ für den Monat Januar 2022 gegenüber dem Stand des Monats Januar 2023. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2023. Maßgebend ist der für den Monat der jeweiligen Neufestsetzung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sich die Sachaufwendungen im gleichen Verhältnis nach dem Preisindex des statistischen Bundesamtes verändern und damit eine

Wertsicherstellung feststeht. In den folgenden Jahren verändern sich die Sachaufwendungen jeweils zum 01. Januar gemäß Indexentwicklung zwischen dem der letzten Anpassung der Sachaufwendungen zu Grunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im Januar des Anpassungsjahres. Es gilt die prozentuale Veränderung des Index.

c) Pauschalen

Dynamisiert werden die in der Anlage A genannten Pauschalen

- Frühdienstpauschale
- Spätdienstpauschale
- Nebenkostenpauschale
- Miet-/ oder Kreditkostenpauschale
- Objektkostenpauschale

Die Dynamisierung der Früh- und Spätdienstpauschale erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Personalkosten (siehe oben unter a) Personalkosten). Die Dynamisierung der Nebenkosten-, Mietkosten-, Kreditkosten- und Objektkostenpauschale erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Die Systematik der Dynamisierung erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Sachaufwendungen (siehe oben unter b) Sachaufwendungen).

(d) Die Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung werden gem. § 32c (1) HKJGB dynamisiert.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Personals in Tageseinrichtungen

(1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Träger verpflichten sich,

- (1) Qualitätssicherungsverfahren einzusetzen und Qualitätsentwicklungsprozesse in die alltägliche Arbeit zu etablieren. Darüber hinaus sollen regelmäßig und systematisch Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der Einrichtungs- und Trägerqualität eingesetzt werden,
- (2) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten,
- (3) das gesamte pädagogische Fachpersonal regelmäßig fortzubilden. Dabei sind die Grundlagen und wesentlichen Bausteine des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Antrag stellt der Träger der Stadt einen Nachweis über die Durchführung der Fortbildungen zur Verfügung.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Für die Förderung, die Planung und die Steuerung der Betreuungsangebote sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist die Erhebung von Daten durch die Stadt Kassel notwendig.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an geprüften und freigegebenen Verfahren, die für die Förderung, die Planung und die Steuerung von Betreuungsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind, teilzunehmen.

Die Angemessenheit, die Kosten und der Umfang der Inanspruchnahme ist mit den Trägern einvernehmlich abzustimmen.

- 3) Das Jugendamt verpflichtet sich, nur erforderliche Daten abzufragen, um seiner Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII sowie dem § 74a SGB VIII nachzukommen.
- (4) Die sorgeberechtigten Personen werden von den Trägern über die Weitergabe von Daten an die Stadt Kassel gem. der Datenschutzgrundverordnung Artikel 13 informiert.

§ 7

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

(1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus. Die Stadt ist berechtigt, die ersten drei Quartalszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zu zahlen. Bei Neueröffnungen oder Veränderungen beginnt die Förderung gem. § 1 Absatz 1. In diesen Fällen legt die Stadt (Kindertagesbetreuung Kassel) den Stichtag fest.

(2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr, spätestens bis zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres, die Belegungslisten bei der Stadt ein; gleichzeitig reicht er für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse mit einem Nachweis der Personal- und Sachkosten in Summe ein.

(3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind zehn Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Absatz 2 führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Die Quartalszahlungen nach Absatz 1 verschieben sich, bis die Unterlagen eingereicht und geprüft wurden. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und die weitere Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen einzustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 9

Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2023. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30. Juni zum Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2024, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

(3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin

| Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A | | | | | | | |
|--|-----------|-----------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
| | 100% | 80% | 65% | oder | | | |
| 21 - 25 | 98.151,83 | 78.521,46 | 63.798,69 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 20 | 94.225,76 | 75.380,61 | 61.246,74 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 3.926,07 |
| 19 | 90.299,68 | 72.239,75 | 58.694,79 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 18 | 86.373,61 | 69.098,89 | 56.142,85 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 17 | 82.447,54 | 65.958,03 | 53.590,90 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 16 | 78.521,46 | 62.817,17 | 51.038,95 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 74.595,39 | 59.676,31 | 48.487,00 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| weniger als 15 | 65.434,55 | 52.347,64 | 42.532,46 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung der Regelgruppe |
| Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt | | | | | | | |

| Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B | | | | | | | |
|--|------------|-----------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
| | 100% | 84% | 65% | oder | | | |
| 20 + 19 | 101.460,41 | 85.226,74 | 65.949,27 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz: |
| 18 | 96.387,39 | 80.965,41 | 62.651,80 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 5.073,02 |
| 17 | 91.314,37 | 76.704,07 | 59.354,34 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung) |
| 16 | 86.241,35 | 72.442,73 | 56.056,88 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 67.640,27 | 56.817,83 | 43.966,18 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung der Regelgruppe |
| Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt | | | | | | | |

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
|-----------------------|-------------------|------------------|------------------|--|----------------------------------|-------------------|--|
| | 100% | 75% | 55% | oder | | | |
| 20 + 19 | 120.749,22 | 90.561,92 | 66.412,07 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 18 | 114.711,76 | 86.033,82 | 63.091,47 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 6.037,46 |
| 17 | 108.674,30 | 81.505,72 | 59.770,86 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 16 | 102.636,84 | 76.977,63 | 56.450,26 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 96.599,38 | 72.449,53 | 53.129,66 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| weniger als 15 | 80.499,48 | 60.374,61 | 44.274,71 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung |

Achtung:

1. Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
2. Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
3. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
|-------------------|------------|------------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| | 100% | 75% | 65% | oder | | | |
| 10 - 12 | 148.089,82 | 111.067,37 | 96.258,38 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 9 | 135.749,00 | 101.811,75 | 88.236,85 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 12.340,82 |
| 8 | 123.408,18 | 92.556,14 | 80.215,32 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 7 | 98.726,55 | 74.044,91 | 64.172,26 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung |

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

| Betriebskostenzuschussberechnung | | 2023 | Musterkalkulation Anlage A | | |
|--|-----------------------------------|---------------------------------|--|---------------------|--------------|
| Gruppenbezogener Zuschuss für eine Kindergartengruppe ganztags Regelgruppe mit 25 Plätzen | | | | | |
| Bezeichnung | | | | Berechnung | |
| I. Aufwendungen | | | | | |
| 1. Personalkosten | | | | | |
| a) pädagog. Personal | ab 1.1.23 | | | | |
| 1,77 FKS | 1,88 | | | 113.016,14 € | |
| aa) Zuschlag SuE-2022 | | | 1.560,00 € | 2.932,80 € | |
| b) Leitungsfreistellung | 0,31 | | | 24.631,50 € | |
| c) Hauswirtschaftl. Personal | | | | 9.099,82 € | |
| d) Kosten Hausmeister | | | | 2.663,36 € | |
| e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln | | | | | |
| Zwischensumme 1 | | | | 152.343,62 € | |
| 2. Sachaufwendungen | | | | | |
| a) Sachkosten pro Platz | | | | | |
| 23 Plätze x | 358,59 € | | | 8.247,63 € | |
| b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe | | | | | |
| pauschal | | | | 220,67 € | |
| c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe | | | | | |
| pauschal | | | | 827,52 € | |
| Zwischensumme 2 | | | | 9.295,82 € | |
| Zwischensumme 1 + 2 | | | | 161.639,44 € | |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK) | | | | 6% von 1+2 | |
| | | | | 9.698,37 € | |
| I. Summe Aufwendungen | | | | 171.337,81 € | |
| II. Erträge | | | | | |
| 1. Elternbeiträge und Beitragsfreistellung des Land | | | | | |
| a) Elternbeiträge | | | | | |
| 15 Ki. x | 176,00 € | Kiga gt | | 2.640,00 € | |
| 3 Ki. x | 146,45 € | Kiga dvt | | 439,35 € | |
| 4 Ki. x | 146,45 € | Kiga ht | | 585,80 € | |
| Zwischensumme 1 | | | | | |
| | 12 Monate x | 3.665,15 € | x 95% | 41.782,71 € | |
| 2. Landesförderung | | | | | |
| a) Grundpauschalen | | | | | |
| 15 Ki. x | 1.250,00 € | Kiga gt | *manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen | 18.750,00 € | |
| 3 Ki. x | 1.000,00 € | Kiga dvt | | 3.000,00 € | |
| 4 Ki. x | 750,00 € | Kiga ht | | 3.000,00 € | |
| b) Qualitätspauschale | | | | | |
| Zwischensumme 2 | | | | 24.750,00 € | |
| 3. Trägeranteil | | | | | |
| | 10% der Ertragspositionen 1 und 2 | | | 6.653,27 € | |
| II. Summe Erträge | | | | 73.185,98 € | |
| III. Gesamtzusammenstellung | | | | | |
| 1. BKZ | | | | | |
| BKZ - Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./: Ertrag) | | | | 98.151,83 € | |
| IV. Berechnungsgrundlagen 2022 | | | | | |
| FKS | Pädagog. Personal | | | Std./Wo. | Ø Kosten |
| 1,00 | TVöD S 8a | | | 39 | 58.612,09 € |
| 1,88 | | | | 39 | 110.190,73 € |
| | | * Rechenschritt Qualitätsstunde | | 40 | 113.016,13 € |
| | Leitungsfreistellung | | | | |
| 1 | TVöD S 16 | | | 39 | 79.456,45 € |
| 0,31 | | | | 12,04 | 24.631,50 € |

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

| | | |
|-----------------------------|-----------|------------|
| | ab 1.1.22 | |
| Miet-/Kreditkostenpauschale | | 9.554,40 € |
| Objektkostenpauschale | | 8.340,37 € |
| Nebenkostenpauschale | | 4.549,97 € |
| Früh-/Spätdienst | | 5.694,00 € |

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage B
 Gruppenbezogener Zuschuss für eine integrative Kindergartengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 20 Plätzen

| Bezeichnung | Berechnung |
|--|--|
| I. Aufwendungen | |
| 1. Personalkosten | |
| a) pädagog. Personal ab 1.1.2023 | |
| 1,80 FKS 1,89 | 113.617,31 € |
| aa) Zuschlag SuE-2022 1.560,00 € | 2.948,40 € |
| b) Leitungsfreistellung 0,27 | 21.453,24 € |
| c) Hauswirtschaftl. Personal | 9.099,82 € |
| d) Kosten Hausmeister | 2.663,36 € |
| e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln | |
| Zwischensumme 1 | 149.782,14 € |
| 2. Sachaufwendungen | |
| a) Sachkosten pro Platz | |
| 20 Plätze x 358,59 € | 7.171,85 € |
| b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal | 220,67 € |
| c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal | 827,52 € |
| Zwischensumme 2 | 8.220,04 € |
| Zwischensumme 1 + 2 | 158.002,18 € |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK) | 6% von 1+2 9.480,13 € |
| I. Summe Aufwendungen | 167.482,31 € |
| II. Erträge | |
| 1. Elternbeiträge und BFS des Landes | |
| a) Elternbeiträge | |
| 13 Ki. x 176,00 € Kiga gt | 2.288,00 € |
| 3 Ki. x 146,45 € Kiga dvt | 439,35 € |
| 4 Ki. x 146,45 € Kiga ht | 585,80 € |
| Zwischensumme 1 | 12 Monate x 3.313,15 € x 95% 37.769,91 € |

| 2. Landesförderung | | | |
|---|---|----------|--------------------|
| a) Grundpauschalen | | | |
| 13 Ki. x | 1.250,00 € Kiga gt | | 16.250,00 € |
| 3 Ki. x | 1.000,00 € Kiga dvt | | 3.000,00 € |
| 4 Ki. x | 750,00 € Kiga ht | | 3.000,00 € |
| b) I-Pauschale | | | |
| 2 Ki. X | 4.020,00 € (2340,00 plus 1680,00 für dvt) bleiben Anrechnungsfrei | | |
| c) Qualitätspauschale | | | |
| Zwischensumme 2 | | | 22.250,00 € |
| 3. Trägeranteil | | | |
| 10% der Ertragspositionen 1 und 2 | | | 6.001,99 € |
| II. Summe Erträge | | | 66.021,90 € |
| III. Gesamtzusammenstellung | | | |
| 1. BKZ | | | |
| BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag) | | | 101.460,41 € |
| IV. Berechnungsgrundlagen 2022 | | | |
| FKS | Pädagog. Personal | Std./Wo. | Ø Kosten KGSt. |
| 1,00 | TVöD S8a | 39 | 58.612,09 € |
| 1,89 | | 39 | 110.776,85 € |
| | * Rechenschritt Qualitätsstunde | 40 | 113.617,28 € |
| | Leitungsfreistellung | | |
| 1 | TVöD S 16 | 39 | 79.456,45 € |
| 0,27 | | 10,43 | 21.453,24 € |

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage C
Gruppenbezogener Zuschuss für eine altersübergreifende Gruppe ganztags
Regelgruppe mit 20 Plätzen

| Bezeichnung | | Berechnung | |
|--|--------------------|------------------------------|----------------|
| I. Aufwendungen | | | |
| 1. Personalkosten | | | |
| a) pädagog. Personal | ab 1.1.2023 | | |
| 2,1 FKS | 2,22 | 133.455,24 € | |
| aa) Zuschlag SuE-2022 | | 1.560,00 € | |
| b) Leitungsfreistellung | 0,36 | 28.604,32 € | |
| c) Hauswirtschaftl. Personal | | 9.099,92 € | |
| d) Kosten Hausmeister | | 2.663,36 € | |
| e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln | | | |
| Zwischensumme 1 | | 177.286,05 € | |
| 2. Sachaufwendungen | | | |
| a) Sachkosten pro Platz | | | |
| 20 Plätze x | 358,59 € | 7.171,85 € | |
| b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal | | 220,67 € | |
| c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal | | 827,52 € | |
| Zwischensumme 2 | | 8.220,04 € | |
| Zwischensumme 1 + 2 | | 185.506,09 € | |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK) | | 6% von 1+2 | |
| | | 11.130,37 € | |
| I. Summe Aufwendungen | | 196.636,45 € | |
| II. Erträge | | | |
| 1. Elternbeiträge und BFS des Landes | | | |
| a) Elternbeiträge | | | |
| 2 Ki. x | 209,00 € u3 gt | 418,00 € | |
| 1 Ki. x | 131,00 € u3 ht | 131,00 € | |
| 1 Ki. x | 170,00 € u3 dvt | 170,00 € | |
| 13 Ki. x | 176,00 € Kiga gt | 2.288,00 € | |
| 3 Ki. x | 146,45 € Kiga ht | 439,35 € | |
| Zwischensumme 1 | | 12 Monate x 3.446,35 € x 95% | |
| | | 39.288,39 € | |
| 2. Landesförderung | | | |
| a) Grundpauschalen | | | |
| 1 Ki. x | 4.350,00 € u3 gt | 4.350,00 € | |
| 1 Ki. x | 3.300,00 € u3 dvt | 3.300,00 € | |
| 1 Ki. x | 2.300,00 € u3 hat | 2.300,00 € | |
| 14 Ki. x | 1.250,00 € Kiga gt | 17.500,00 € | |
| 3 Ki. x | 750,00 € Kiga ht | 2.250,00 € | |
| * Manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen/ 2 Stichtage | | | |
| b) Qualitätspauschale | | | |
| Zwischensumme 2 | | 29.700,00 € | |
| 3. Trägeranteil | | | |
| 10% der Ertragspositionen 1 und 2 | | 6.898,84 € | |
| II. Summe Erträge | | 75.887,23 € | |
| III. Gesamtzusammenstellung | | | |
| 1. BKZ | | | |
| BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag) | | 120.749,22 € | |
| IV. Berechnungsgrundlagen 2022 | | | |
| FKS | Pädagog. Personal | Std./Wo. | Ø Kosten KGSt. |
| 1,0 | TVöD S 8a | 39 | 58.612,09 € |
| 2,2 | | 39 | 130.118,84 € |
| * Rechenschritt Qualitätsstunde | | 40 | 133.455,22 € |
| Leitungsfreistellung | | | |
| 1 | TVöD S 16 | 39 | 79.456,45 € |
| 0,36 | | 14,18 | 28.604,32 € |

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung

2023

Musterkalkulation Anlage D

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Krippengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 12 Plätzen

| Bezeichnung | | Berechnung |
|--|-------------|---------------------------------|
| I. Aufwendungen | | |
| 1. Personalkosten | | |
| a) pädagog. Personal | ab 1.1.2023 | |
| 2,40 FKS | 2,53 | 152.090,88 € |
| aa) Zuschlag SuE-2022 | | 1.560,00 € |
| 3.946,80 € | | |
| b) Leitungsfreistellung | 0,42 | 33.371,71 € |
| c) Hauswirtschaftl. Personal | | 9.099,82 € |
| d) Kosten Hausmeister | | 2.663,36 € |
| e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln | | |
| Zwischensumme 1 | | 201.172,57 € |
| 2. Sachaufwendungen | | |
| a) Sachkosten pro Platz | | |
| 12 Plätze x 358,59 € | | 4.303,10 € |
| b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe | | |
| pauschal | | 220,67 € |
| c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe | | |
| pauschal | | 827,52 € |
| Zwischensumme 2 | | 5.351,30 € |
| Zwischensumme 1 + 2 | | 206.523,87 € |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK) | | 6% von 1+2 |
| | | 12.391,43 € |
| I. Summe Aufwendungen | | 218.915,30 € |
| II. Erträge | | |
| 1. Elternbeiträge | | |
| a) Elternbeiträge | | |
| 9 Ki. x 209,00 € u3 gt | | 1.881,00 € |
| 0 Ki. x 170,00 € u3 dvt | | 0,00 € |
| 1 Ki.x 131,00 € u3 ht | | 131,00 € |
| Zwischensumme 1 | | 12 Monate x 2.012,00 € x 95% |
| | | 22.936,80 € |
| 2. Landesförderung | | |
| a) Grundpauschalen | | |
| 9 Ki. x 4.350,00 € u3 gt | | 39.150,00 € |
| 0 Ki. x 3.300,00 € u3 dvt | | 0,00 € |
| 1 Ki.x 2.300,00 € u3 ht | | 2.300,00 € |
| b) Qualitätspauschale | | |
| Zwischensumme 2 | | 41.450,00 € |
| 3. Trägeranteil | | 10% der Ertragsposition 1 und 2 |
| | | 6.438,68 € |
| II. Summe Erträge | | 70.825,48 € |

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ

BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)

148.089,82 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

| FKS | Pädagog. Personal | Std./Wo. | Ø Kosten KGSt. |
|---------------------------------|-------------------|----------|----------------|
| 1 | TV6D S 8a | 39 | 58.612,09 € |
| 2,53 | | 39 | 148.288,59 € |
| * Rechenschritt Qualitätsstunde | | 40 | 152.090,86 € |
| Leitungsfreistellung | | | |
| 1 | TV6D S 16 | 39 | 79.456,45 € |
| 0,42 | TV6D S 16 | 16,2 | 33.371,71 € |

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat – Amt Kindertagesbetreuung Kassel –

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder vom wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort I-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort II-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Hort III-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

Der Träger ist berechtigt eine zusätzliche Frühbetreuung vor 8 Uhr anzubieten. Für diese gesonderte Zeit kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkind für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkind der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkind) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkind zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (5) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschluss- sowie Fortbildungszeiten).
- (6) Die jeweilige Berechnungsgrundlage (1.1.2023) ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

| | | | |
|--|---|------|------------|
| (1) Grundschulkindbetreuung BG-Gruppe in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (2) Grundschulkindbetreuung Hort I-Gruppe in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (3) Grundschulkindbetreuung Hort II-Gruppe in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (4) Grundschulkindbetreuung Hort III-Gruppe in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (5) Grundschulkindbetreuung Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |

**(6) Grundschulkindbetreuung , , 34 Kassel mit
Schulhort - Gruppe
in den Räumen der**

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Anlagen und Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz gemäß der Musterkalkulation als Anlage zu diesem Vertrag erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die Personalkostendynamisierung berücksichtigt dabei die speziellen Regelungen zum Tarif des Sozial und Erziehungsdienstes. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) die Freistellung der Leitung nach KiQuTG
- c) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- d) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- e) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- f) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)

- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. Verwaltungskosten

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgen mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.

- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.

- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

§ 8 Laufzeit

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Stadt Kassel und den Träger rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024
- b) Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom 1. Januar 2021 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben
- c) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2024 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2024 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Träger

Der Magistrat

-Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand, Geschäftsführung

| Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A | | | | | | | |
|--|-----------|-----------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
| | 100% | 80% | 65% | oder | | | |
| 21 - 25 | 98.151,83 | 78.521,46 | 63.798,69 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 20 | 94.225,76 | 75.380,61 | 61.246,74 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 3.926,07 |
| 19 | 90.299,68 | 72.239,75 | 58.694,79 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 18 | 86.373,61 | 69.098,89 | 56.142,85 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 17 | 82.447,54 | 65.958,03 | 53.590,90 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 16 | 78.521,46 | 62.817,17 | 51.038,95 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 74.595,39 | 59.676,31 | 48.487,00 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| weniger als 15 | 65.434,55 | 52.347,64 | 42.532,46 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung der Regelgruppe |
| Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt | | | | | | | |

| Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B | | | | | | | |
|--|------------|-----------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
| | 100% | 84% | 65% | oder | | | |
| 20 + 19 | 101.460,41 | 85.226,74 | 65.949,27 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz: |
| 18 | 96.387,39 | 80.965,41 | 62.651,80 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 5.073,02 |
| 17 | 91.314,37 | 76.704,07 | 59.354,34 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung) |
| 16 | 86.241,35 | 72.442,73 | 56.056,88 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 67.640,27 | 56.817,83 | 43.966,18 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung der Regelgruppe |
| Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt | | | | | | | |

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
|-----------------------|-------------------|------------------|------------------|--|----------------------------------|-------------------|--|
| | 100% | 75% | 55% | oder | | | |
| 20 + 19 | 120.749,22 | 90.561,92 | 66.412,07 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 18 | 114.711,76 | 86.033,82 | 63.091,47 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 6.037,46 |
| 17 | 108.674,30 | 81.505,72 | 59.770,86 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 16 | 102.636,84 | 76.977,63 | 56.450,26 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| 15 | 96.599,38 | 72.449,53 | 53.129,66 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | |
| weniger als 15 | 80.499,48 | 60.374,61 | 44.274,71 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung |

Achtung:

- Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
- Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
- Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

| Gruppen- größe | Ganztags | 3/4tags | 1/2tags | *Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale | *Objekt- kosten- pauschale | *Neben- kosten | Bemerkung |
|-------------------|------------|------------|-----------|--|----------------------------------|-------------------|---|
| | 100% | 75% | 65% | oder | | | |
| 10 - 12 | 148.089,82 | 111.067,37 | 96.258,38 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung |
| 9 | 135.749,00 | 101.811,75 | 88.236,85 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 12.340,82 |
| 8 | 123.408,18 | 92.556,14 | 80.215,32 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz |
| 7 | 98.726,55 | 74.044,91 | 64.172,26 | 9.554,40 | 8.340,37 | 4.549,97 | 2/3 Regelung |

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot BG 2023

insgesamt 3 Stunden zwischen 07.30 und 13.30 Uhr, 25er Gruppe

Kosten/Ausgaben

| Personalkosten | FKS | 1 VZÄ | |
|----------------------------------|------|-------------|-------------|
| pädagogisches Personal | 0,47 | 60.324,12 € | 28.352,34 € |
| Leitungsfreistellung S16 Stufe 5 | 0,08 | 79.465,45 € | 6.357,24 € |
| | | | 34.709,57 € |

Sachkosten

| | | | |
|------------------------------|--------|--|------------|
| 57,28 € pauschal x 25 Plätze | | | 1.480,97 € |
| Dynamisierung 2023 | 7,62 % | | 112,85 € |
| | | | 1.593,82 € |

Personal- und Sachkosten gesamt 36.303,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten 6 % + 2.178,20 €

Fortbildungskosten

Pauschale 225,00 €

Personal und Sachkosten gesamt 38.706,60 €

Einnahmen

Kostenbeiträge

| | | | |
|--|------|-------------|-------------|
| Betreuungsentgelte 75,00 € x 25 Plätze x 12 Monate | | 22.500,00 € | |
| Ansatz Geschwisterermäßigung | 95 % | | 21.375,00 € |

Einnahmen insgesamt 21.375,00 €

Betriebskostenzuschuss

| | | |
|-------------------------------|------------------|--------------------|
| Ausgaben | BG-Gruppe | 38.706,60 € |
| Einnahmen | BG-Gruppe | - 21.375,00 € |
| Betriebskostenzuschuss | BG-Gruppe | 17.331,60 € |

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort I 2023

von 11.30 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe

| Kosten/Ausgaben | | | | 1 Kind | Hort I |
|--|--------------------|-------------|--------------------|--------|-------------------|
| Personalkosten | FKS | 1 VZÄ | | FKS | |
| pädagogisches Personal | 0,84 | 60.324,12 € | 50.672,26 € | 0,04 | 2.412,96 € |
| Leitungsfreistellung S16 Stufe 5 | 0,14 | 79.456,45 € | 11.123,90 € | 0,01 | 794,56 € |
| | | | <u>61.796,16 €</u> | | <u>3.207,53 €</u> |
| Hauswirtschaftskraft | | | | | |
| 150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet. | | | 11.361,93 € | | |
| Dynamisierung 2023 | 2 % | | + 227,24 € | | |
| | | | <u>11.589,17 €</u> | | |
| Sachkosten | | | | | |
| pauschal pro Platz 192,53 € x 20 Plätze | 192,53 | 20 | 3.850,60 € | | <u>207,20 €</u> |
| Dynamisierung 2023 | 7,62 % | | 293,42 € | | |
| | | | <u>4.144,02 €</u> | | |
| Fortbildungskosten | | | | | |
| Pauschale | | | 675,00 € | | |
| Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt | | | <u>78.204,35 €</u> | | <u>3.414,73 €</u> |
| Verwaltungskosten | 6 % | | + 4.692,26 € | | + 204,88 € |
| Ausgaben/Kosten insgesamt | | | <u>82.896,61 €</u> | | <u>3.619,61 €</u> |
| Einnahmen | | | | | |
| Kostenbeiträge | | | | | |
| Betreuungsentgelte 115,00 € x 20 Plätze x 12 Monate | | 27.600,00 € | | | |
| Ansatz Geschwisterermäßigung | 95 % | | 26.220,00 € | | 1.380,00 € |
| Einnahmen insgesamt | | | <u>26.220,00 €</u> | | <u>1.380,00 €</u> |
| Betriebskostenzuschuss | | | | | |
| Ausgaben | Hort I-Gruppe | | 82.896,61 € | | 3.619,61 € |
| Einnahmen | Hort I-Gruppe | | - 26.220,00 € | | - 1.380,00 € |
| Betriebskostenzuschuss | Hort I-Gruppe/Jahr | | <u>56.676,61 €</u> | | <u>2.239,61 €</u> |

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort II 2023

von 11.30 bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

| Kosten/Ausgaben | | | | 1 Kind | Hort II |
|--|---------------------|-------------|---------------------|-------------|-------------------|
| Personalkosten | FKS | 1 VZÄ | | FKS | |
| pädagogisches Personal | 1,13 | 60.324,12 € | 68.166,26 € | 0,06 | 3.619,45 € |
| Leitungsfreistellung | S16 Stufe 5 | 0,18 | 79.465,45 € | 0,01 | 794,65 € |
| | | | <u>82.470,04 €</u> | | <u>4.414,10 €</u> |
| Hauswirtschaftskraft | | | | | |
| 150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet. | | | 11.361,93 € | | |
| Dynamisierung 2023 | 2 % | | + 227,24 € | | |
| | | | <u>11.589,17 €</u> | | |
| Sachkosten | | | | | |
| pauschal pro Platz | | | | | |
| 325,81 € x 20 Plätze | 325,81 € | 20 | 6.516,29 € | | |
| Dynamisierung 2023 | 7,62 % | | + 496,54 € | | |
| | | | <u>7.012,83 €</u> | | <u>350,64 €</u> |
| Fortbildungskosten | | | | | |
| Pauschale | | | 675,00 € | | |
| Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt | | | <u>101.747,03 €</u> | | <u>4.764,74 €</u> |
| Verwaltungskosten | | | | | |
| | 6 % | | + 6.104,82 € | | + 285,88 € |
| Ausgaben/Kosten insgesamt | | | <u>107.851,85 €</u> | | <u>5.050,62 €</u> |
| Einnahmen | | | | | |
| Kostenbeiträge | | | | | |
| Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate | | | 37.200,00 € | | |
| Ansatz Geschwisterermäßigung | | | 95 % | 35.340,00 € | 1.860,00 € |
| Einnahmen insgesamt | | | <u>35.340,00 €</u> | | <u>1.860,00 €</u> |
| Betriebskostenzuschuss | | | | | |
| Ausgaben | Hort II-Gruppe | | 107.851,85 € | | 5.050,62 € |
| Einnahmen | Hort II-Gruppe | | - 35.340,00 € | | - 1.860,00 € |
| Betriebskostenzuschuss | Hort II-Gruppe/Jahr | | <u>72.511,85 €</u> | | <u>3.190,62 €</u> |

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG Angebot an fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst (A5 +FB+ND) 2023

von 11.30 bis 14.30 Uhr, 20er Gruppe

| Kosten/Ausgaben | | | | 1 Kind | A5 | |
|---|-------------|-------------|---------------|-------------|------------|----------|
| Personalkosten | FKS | 1 VZÄ | | FKS | | |
| pädagogisches Personal | 0,84 | 60.324,12 € | 50.672,26 € | 0,04 | 2.412,96 € | |
| Leitungsfreistellung | S16 Stufe 5 | 0,14 | 79.465,45 € | 11.125,16 € | 0,01 | 794,65 € |
| | | | 61.797,42 € | | 3.207,62 € | |
| Sachkosten | | | | | | |
| pauschal pro Platz | | | | | | |
| 74,89 € x 20 Plätze | 74,89 € | | 20 | 1.497,73 € | | |
| Dynamisierung 2023 | 7,62 % | | + | 114,13 € | | |
| | | | | 1.611,86 € | 80,59 € | |
| Fortbildungskosten | | | | | | |
| Pauschale | | | | 675,00 € | | |
| Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt | | | 64.084,28 € | | 3.288,21 € | |
| Verwaltungskosten | 6 % | | + | 3.845,06 € | + | 197,29 € |
| Ausgaben/Kosten insgesamt | | | 67.929,34 € | | 3.485,50 € | |
| Einnahmen | | | | | | |
| Kostenbeiträge | | | | | | |
| Betreuungsentgelte 52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate | | 12.480,00 € | | | | |
| Ansatz Geschwisterermäßigung | 95 % | | 11.856,00 € | | 624,00 € | |
| Einnahmen insgesamt | | | 11.856,00 € | | 624,00 € | |
| Betriebskostenzuschuss | | | | | | |
| Ausgaben | A5T+FB+ND | | 67.929,34 € | | 3.485,50 € | |
| Einnahmen | A5T+FB+ND | | - 11.856,00 € | | - 624,00 € | |
| | | | 56.073,34 € | | 2.861,50 € | |

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Schulhort Angebot 2023

von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

| Kosten/Ausgaben | | | | 1 Kind | SH |
|--|---------------------|-------------|---------------|--------|--------------|
| Personalkosten | FKS | 1 VZÄ | | FKS | |
| pädagogisches Personal | 1,13 | 60.324,12 € | 68.166,26 € | 0,06 | 3.619,45 € |
| Leitungsfreistellung | S16 Stufe 5 0,18 | 79.465,45 € | 14.303,78 € | 0,01 | 794,65 € |
| Praktikumsstelle pauschal 100€ pro Platz (x 20 Plätze) | | | 2.000,00 € | | |
| Personalkosten insgesamt | | | 84.470,04 € | | 4.414,10 € |
| Sachkosten | | | | | |
| pauschal pro Platz | | | | | |
| 109,45 € x 20 Plätze | 109,45 € | 20 | 2.188,98 € | | |
| Dynamisierung 2023 | 7,62 % | | + 166,80 € | | |
| | | | 2.355,78 € | | 117,79 € |
| Fortbildungskosten | | | | | |
| Pauschale | | | | | |
| | | | 675,00 € | | |
| Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt | | | 87.500,81 € | | 4.531,89 € |
| Verwaltungskosten | | | | | |
| | 6 % | | + 5.250,05 € | + | 271,91 € |
| Ausgaben/Kosten insgesamt | | | 92.750,86 € | | 4.803,80 € |
| Einnahmen | | | | | |
| Kostenbeiträge | | | | | |
| Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate | | | | | |
| | | | 37.200,00 € | | |
| Ansatz Geschwisterermäßigung | | | | | |
| | 95 % | | 35.340,00 € | | 1.860,00 € |
| Einnahmen insgesamt | | | 35.340,00 € | | 1.860,00 € |
| Betriebskostenzuschuss | | | | | |
| Ausgaben | | | | | |
| | Schulhort Gruppe | | 92.750,86 € | | 4.803,80 € |
| Einnahmen | | | | | |
| | Schulhort Gruppe | | - 35.340,00 € | - | - 1.860,00 € |
| Betriebskostenzuschuss | | | 57.410,86 € | | 2.943,80 € |

Übersicht Zuschusspauschalen und Landesförderungen

2023

| Miet und Objektk. Zuschüsse | 1 Gruppe | 2 Gruppen | 3 Gruppen | 4 Gruppen | 5 Gruppen |
|--------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| pro Gruppe Mietk. | 10.062,33 € | 20.124,66 € | 30.186,99 € | 40.249,32 € | 50.311,65 € |
| pro Gruppe Objekt. | 6.037,33 € | 12.074,66 € | 18.111,99 € | 24.149,32 € | 30.186,65 € |
| pro Einricht. Hausm. Pauschale | 3.049,72 € | | | | |

| Zulage 21.-25. Kind | 21. Kinder | 22. Kinder | 23. Kinder | 24. Kinder | 25. Kinder |
|---------------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|
| Hort I | 2.239,61 € | 4.479,22 € | 6.718,83 € | 8.958,44 € | 11.198,05 € |
| Hort II | 3.190,62 € | 6.381,25 € | 9.571,87 € | 12.762,49 € | 15.953,12 € |
| A5T bis 14.30 +FB | 2.861,50 € | 5.723,00 € | 8.584,51 € | 11.446,01 € | 14.307,51 € |
| SH | 2.943,80 € | 5.887,60 € | 8.831,40 € | 11.775,20 € | 14.719,00 € |

Pauschale zur Umsetzung KiQuTG

| Einrichtungsbezogen | Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt |
|-------------------------|---|
| unter 50 Kinder | 12.000,00 € |
| 50 bis unter 100 Kinder | 23.800,00 € |
| 100 und mehr Kinder | 30.000,00 € |

Landesförderung

Gruppenbezogen 1.500€-6.000€

Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt

Anlage 2

Berechnung

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2023

Träger

Einrichtung

Höhe des Betriebskostenzuschusses

Gruppen

| | | |
|---|--------------------------------------|--------|
| 1 | 1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern | 0,00 € |
| 2 | 1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern | 0,00 € |
| | | <hr/> |

Zuschüsse aus Anlage 1

| | |
|-------------------------|--------|
| 1. Objektkostenzuschuss | |
| 2. Hausmeisterpauschale | |
| 3. Platzkostenerhöhung | |
| 4. Landesförderung | - |
| 5. Kifög Pauschale | - |
| | <hr/> |
| | 0,00 € |
| | <hr/> |

Betriebskostenzuschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 :

0,00 €

EURO in Worten:

Cent wie oben.

Sitzung Jugendhilfeausschuss 01.02.2023

Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den städtischen Gremien zu beschließen, den vorgestellten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den entsprechenden Anhängen zuzustimmen. Die Verträge sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 365019000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorlage Nr. 101.19.775

25. April 2023
1 von 4

Kommunale Altenhilfe

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Altenhilfebericht 2018-2021 zur Kenntnis.
2. Als Priorisierungsprojekte im Rahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfe werden in den Jahren 2023 ff. vorgesehen:
 - a. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau/Stärkung dezentraler Angebote (Stadtteiltreffs u. a. als „soziale Knotenpunkte“),
 - b. Ausweitung der Beratungsarbeit, insbesondere Start und Etablierung des „Präventiven Hausbesuchs“,
 - c. Beobachtung und bedarfsgerechte, kooperative Organisation der Versorgungslandschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind in der Haushaltsplanung der Jahre 2024 ff. zu berücksichtigen.

3. Die Stadt Kassel bekennt sich zu den Zielen/Handlungsfeldern altersfreundlicher Städte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und nutzt diese als Orientierungsrahmen für die partizipative Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfeplanung.“

Begründung:

Der Bericht über die kommunale Altenhilfe beschreibt die Entwicklung im Hinblick auf verschiedene Lebenslagen sowie die Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für ältere Menschen in den vergangenen Jahren. Aus diesen Entwicklungen und Beobachtungen der Vergangenheit lassen sich unter Berücksichtigung demografischer Daten kurz- und mittelfristige Handlungsoptionen und -notwendigkeiten für die Zukunft ableiten, wie z. B. die

Stärkung von Stadtteiltreffs und Quartierstreffpunkten als Orte der Kommunikation und Begegnung.

2 von 4

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der kommunalen Altenhilfe eine Vielzahl an Maßnahmen ausgebaut, neu- oder weiterentwickelt sowie im Hinblick auf die perspektivisch vorhandenen Bedarfe evaluiert.

Dazu gehören:

- der Ausbau unterschiedlicher dezentraler Angebote für die Zielgruppe „ältere Menschen“,
- die Weiterentwicklung des Veranstaltungsprogramms für Menschen ab 60 Jahren „Neugierig und aktiv bleiben!“,
- die sozialräumliche Ausrichtung bzw. Orientierung der Angebote und Tätigkeiten im Referat für Altenhilfe,
- die Gründung des Demenz-Netzwerks Stadt Kassel,
- die Beteiligung am Smart City-Programm mit dem Teilprojekt „smart age mobil“ (inkl. Erprobungsphase),
- die Durchführung mehrerer Workshops in ausgewählten Stadtteilen zur partizipativen Weiterentwicklung der Altenhilfe in Kassel.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des in den nächsten Jahren weiter ansteigenden Anteils an Menschen über 60 Jahren ist eine kontinuierliche und an den Lebenslagen orientierte Beobachtung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote in den Bereichen der offenen Altenhilfe, der Information und Beratung bis hin zu der Wohnsituation und den Unterstützungs- und Versorgungs- und Pflegestrukturen von zunehmender Bedeutung.

Die in den letzten Jahren in den Stadtteilen und Quartieren etablierten bzw. weiterentwickelten Angebote und Strukturen ermöglichen mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen eine bedarfsgerechte Zukunftsplanung für die zunehmend heterogene Zielgruppe der Älteren; es wird einen immer größer werdenden Anteil an Migrantinnen und Migranten in der Zielgruppe der Älteren geben, deren kulturspezifischen Bedarfe und Bedürfnisse zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. In den Jahren 2023 ff. werden die dezentralen Angebote in den Stadtteilen und Quartieren weiter gestärkt; interkulturelle Angebote sind dabei vermehrt zu etablieren. Der „Präventive Hausbesuch“, der allen Personen im Jahr ihres vollendeten 77. Lebensjahres angeboten wird, wird nach einer Pilotphase in einigen Stadtteilen auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Kassel in den Jahren 2019 bis 2022 wurden die Wohnbedarfe von Menschen mit Unterstützungsbedarf ebenfalls in den Blick genommen. Auch und insbesondere die Wohnsituation ist für die Zielgruppe der Älteren von großer Bedeutung, um einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu gewährleisten. Die Wohnungswirtschaft wird zunehmend dafür sensibilisiert. Das Angebot der Wohnberatung wurde

ausgeweitet, und im Rahmen von Smart Kassel werden digitale Lösungen verstärkt in den Fokus genommen. Für die Unterstützung und Versorgung der Älteren, insbesondere der Hochaltrigen, müssen auch vor dem Hintergrund sich ändernder Familienstrukturen, des Fachkräftemangels im Bereich der sozialen Berufe, insbesondere im Bereich der Pflege, sowie veränderter Altersbilder perspektivisch unter anderem Arbeitsmarktprogramme wie „Sozialwirtschaft integriert“ weiter ausgebaut und genutzt werden. Ehrenamtlich getragene Projekte, wie z. B. die Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter sowie die interkulturellen Pflegelotsinnen und Pflegelotsen, werden künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Im Weiteren sollte das ehrenamtliche Potential der älteren Menschen verstärkt in den Blick genommen werden.

Für die mittel- und langfristige Planung und die Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfe nutzt die Stadt Kassel als Orientierungsrahmen die Ziele und Handlungsfelder der altersfreundlichen Stadt („age friendly city“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Für die Schaffung altersgerechter Umfelder hat diese drei Cluster (Räumliches Umfeld, Soziales Umfeld, Gemeindefnahe Dienstleistungen) mit insgesamt acht Bereichen für altersgerechte Maßnahmen definiert (1)

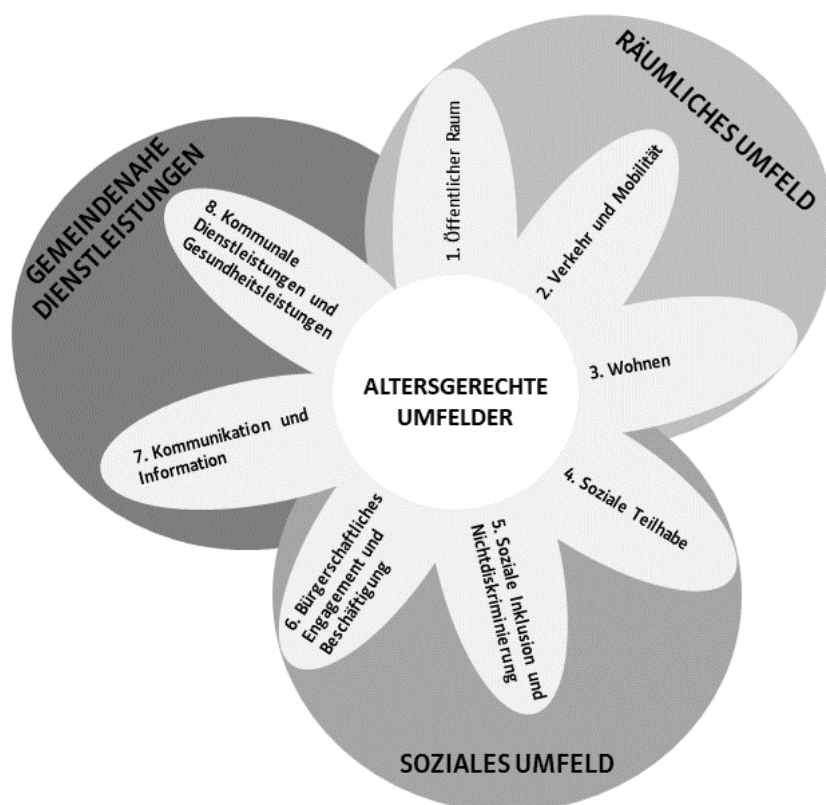


Abbildung: Acht Bereiche für altersgerechte Maßnahmen (2)

Die verschiedenen Handlungsfelder stehen häufig in komplexen Wechselbeziehungen zueinander, was die Bedeutung multi- und interdisziplinärer sowie integrierter Planungsprozesse hervorhebt. Alters- und Generationenfreundlichkeit sind wichtige Bausteine für die Förderung der Chancengleichheit aller. Die genannten Priorisierungsprojekte sowie die in den letzten Jahren aufgelegten Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Wohnraumsicherung bedienen bereits eine Vielzahl der durch die WHO definierten Handlungsfelder. Die Weiterentwicklung bestehender und die Ausgestaltung zukünftiger Angebote in der Stadt Kassel erfolgen zielgruppenorientiert und partizipativ, um von deren Expertise zu lernen und somit eine Identifikation der Zielgruppen mit den geplanten Maßnahmen erreichen zu können.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Kommunale Altenhilfe in Kassel

Bericht 2018 - 2021

Kassel **documenta Stadt**



Impressum

Herausgeber:
Magistrat der Stadt Kassel
Sozialamt
34112 Kassel

Titelbild: Stadt Kassel – ©AdobeStock

© Magistrat der Stadt Kassel, März 2023

Kassel documenta Stadt

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, Ihnen den Bericht der Kommunalen Altenhilfe in Kassel vorstellen zu dürfen. Das Ziel der Altenhilfe ist es, eine vielfältige und seniorengerechte Infrastruktur für ältere Menschen in Kassel herzustellen. Der vorliegende Bericht zeigt das Erreichte auf und bietet eine gute Grundlage für die Planung und Orientierung der Altenhilfe für die nächsten Jahre.

Generationenfreundliches Wohnen, barrierefreie Mobilität und die Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung sowie die soziale Teilhabe am Leben sind wichtige Grundlagen für ein gutes und zufriedenes Leben im hohen Alter. Darüber hinaus ist es verständlicherweise für viele Menschen ein Grundbedürfnis möglichst lange ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu führen. Jedoch ist diese Möglichkeit nicht immer für Alle gleichermaßen gegeben und es gilt vorhandene Ungleichheiten abzubauen. Damit dies gelingt, gibt es in unserer Stadt bereits eine Vielzahl an nützlichen und hilfreichen Angeboten in der Altenhilfe: offene Angebote in Stadtteilzentren für Ältere, Seniorengruppen in Vereinen und Seniorenkreise in den Kirchengemeinden oder ehrenamtliches Engagement. Diese Angebote zu erhalten und sie gezielt dort auszubauen, wo Bedarf ist, ist unser Anliegen. Zudem wurden, nicht nur während der Corona-Pandemie, Initiativen der Nachbarschaftshilfen mit Angeboten ergänzt und gefördert, sondern auch die Entstehung von sorgenden Gemeinschaften tatkräftig vorangetrieben und unterstützt. Es freut mich, dass es uns gelungen ist, Orte der Begegnungen und Kommunikation zu schaffen. Diese ermutigen Bürgerinnen und Bürger bis ins hohe Alter selbst aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und das Zusammenleben im Stadtteil aktiv mitzugestalten.

Kassel ist eine lebendige Stadt mit viel Potential. Zur Umsetzung von sozialpolitischen Akzenten im Sinne einer Zukunftspolitik vor allem auch für Seniorinnen und Senioren brauchen wir alle Kräfte der Stadtgesellschaft: das Stadtparlament ebenso wie die Verwaltung, aber auch Unternehmen, Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Interessensverbände, soziale Einrichtungen und Vereine und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Altenpolitik soll miteinander gestaltet werden – im gemeinsamen Dialog und in Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Ich danke dem Referat für Altenhilfe und der Sozialplanung herzlich für den vorliegenden Bericht und hoffe, dass wir damit die wesentlichen Akteurinnen und Akteure der Altenhilfearbeit zu einem Diskurs anregen können, der zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen Altenhilfestrukturen beiträgt – für eine alters- und generationenfreundliche Zukunft in der Stadt Kassel.



Ilona Friedrich
Bürgermeisterin & Dezernentin für Soziales und Bürgerangelegenheiten

Kommunale Altenhilfe in Kassel

Bericht 2018 - 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkung..... | 6 |
| 1 Eingliederung des Referates für Altenhilfe in die Sozialplanung | 7 |
| 2 Daten..... | 7 |
| 2.1 Demografische Daten | 7 |
| 2.1.1 Altersstruktur Entwicklung der Altersgruppen in Kassel insgesamt (2007 bis 2030) | 7 |
| 2.1.2 Altersstruktur Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels (2007 bis 2030) | 8 |
| 2.1.3 Alter und Geschlecht (2021) | 9 |
| 2.1.4 Altersstruktur der älteren Bevölkerung in den Kasseler Stadtteilen (2021) | 10 |
| 2.2 Entwicklung des Leistungsbezuges nach SGB XII im Alter | 12 |
| 2.2.1 Leistungen der Grundsicherung/Grundsicherung im Alter nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021) | 12 |
| 2.2.2 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)..... | 13 |
| 2.3 Hilfe- und Pflegebedürftigkeit nach SGB XI und Versorgungsformen in Kassel | 14 |
| 2.3.1 Verteilung nach Pflegegraden in der häuslichen und stationären Versorgung nach SGB XI in Kassel (2017/2019) | 14 |
| 2.3.2 Pflegegrade und Versorgungsformen nach SGB XI im häuslichen Umfeld in Kassel (2017/2019)..... | 15 |
| 2.3.3 Vergleich der Veränderungen der Leistungen der Pflegeversicherung in Kassel und Deutschland (2017/2019)..... | 15 |
| 2.3.4 Ausblick: Zukunft der Pflege | 16 |
| 3 Weiterentwickelte Strukturen und Angebote der Altenhilfe im Berichtszeitraum | 17 |
| 3.1 Neugestaltung/Erweiterung des Veranstaltungsprogramms für Ältere | 17 |
| 3.2 Sozialräumliche Schwerpunktsetzung der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) | 18 |
| 3.3 Interkulturelle Pflegelotsinnen und Pflegelotsen..... | 19 |

| | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| 3.4 | Ausbau sozialer Infrastruktur | 20 |
| 3.4.1 | Weiterentwicklung von Stadtteilangeboten/sozialen Knotenpunkten..... | 20 |
| 3.5 | Wohnberatung | 24 |
| 3.6 | Ausbau und Weiterentwicklung von Angeboten zum Thema Demenz | 24 |
| 3.6.1 | Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA)..... | 24 |
| 3.6.2 | Demenz-Netzwerk Stadt Kassel | 24 |
| 3.7 | Forschungsprojekt „Age4Health“ (Bettenhausen) - Teilhabe für benachteiligte ältere Menschen im Quartier | 25 |
| 3.8 | Partizipative Altersplanung..... | 26 |
| 3.9 | Pflegestützpunkt Stadt Kassel | 27 |
| 3.10 | Altersgerechte Unterstützungs-Technologien („Freiheits-Technologien“) | 27 |
| | | |
| 4 | Zwei Jahre Corona-Pandemie | 28 |
| 4.1 | Impfungen..... | 28 |
| 4.2 | Corona-Testunterstützung durch die Bundeswehr in stationären Altenpflegeeinrichtungen..... | 29 |
| 4.3 | Modifizierte Veranstaltungsangebote (kleine Konzerte etc.) | 29 |
| 4.4 | Netzwerkkommunikation..... | 29 |
| 4.5 | Corona-Nachbarschaftshilfe-Netzwerk | 30 |
| 4.6 | Anschreiben an Alleinstehende über 75jährige | 30 |
| 4.7 | Materialversorgung Altenhilfesektor | 30 |
| | | |
| 5 | Fazit/Ausblick | 31 |
| | | |
| Anhang..... | | 32 |
| Abbildungsverzeichnis | | 32 |
| Tabellen..... | | 32 |

Vorbemerkung

In den vier Jahren des Berichtszeitraums wurden im Sozialamt weitreichende Veränderungen umgesetzt. Hierzu gehört die Einrichtung der Abteilung Sozialplanung und die Implementierung des Referats für Altenhilfe in diese neue Struktur. Der gemeinsame Fokus war und ist zunächst der Ausbau der sozialen Infrastruktur in der Stadt Kassel. Angebote für ältere Menschen hatten dabei einen besonderen Fokus. Diese Umbruch- und Aufbruchsphase lässt sich in zwei Episoden einteilen: Vor und während der Corona-Pandemie. Entsprechend wird sich dieser Bericht aufgrund der besonderen Aufgaben für die Sozialplanung und das Referat für Altenhilfe auch mit den Auswirkungen der Pandemie auf die Aufgaben der Abteilung befassen. Sämtliche Fachaufgaben wurden grundsätzlich über die letzten vier Jahre weiterverfolgt, einige Bereiche aber unter stark veränderten Bedingungen. Viele Mitarbeitende der Abteilung waren teilweise oder vollständig für Aufgaben im Rahmen der Bewältigung der Pandemie eingesetzt. Vor diesem Hintergrund ist die hohe Zahl an umgesetzten Projekten und Maßnahmen in Verbindung mit der internen Neuorganisation innerhalb der Abteilung und des Sozialamtes entsprechend zu gewichten.

Die Pandemie hat eine der wichtigsten Komponenten des Agierens im sozialen Kontext in Frage gestellt: Die Begegnung und der direkte Kontakt mit Menschen, um Hilfsangebote, -notwendigkeiten und die dafür nötige Infrastruktur zu vermitteln und bedarfsgerecht auszubauen. In diesem Zuge rückte der Wert digitaler Möglichkeiten und auch die Versäumnisse auf diesem Gebiet in den Fokus. Hierbei handelt es sich um eine stark beschleunigte und anhaltende Veränderung, die es, auch oder insbesondere mit den Potenzialen für ältere Menschen, trotz bekannter Vorbehalte oder fehlender Erfahrung bzw. Vertrauens in Technologie, positiv und gewinnbringend auszugestalten gilt. Auch dieser Strang wurde im Berichtszeitraum aufgegriffen und zur Entwicklung innovativer Ansätze genutzt.

Eine altersfreundliche Stadt zu entwickeln, bedeutet nicht, eine Stadt nur für ältere Menschen zu gestalten. Barrierefreie Zugänge zu Wohnraum, ÖPNV und öffentlichen Gebäuden helfen nicht nur älteren Menschen, sondern allen Menschen. Von gesundheitsfördernden Lebenswelten und Angeboten profitiert die Stadtbevölkerung insgesamt. Gute, leicht verständliche digitale Lösungen erleichtern allen Menschen den Zugang zu den Potenzialen der Digitalisierung. Begegnungsorte können als soziale Knotenpunkte Nachbarschaften aufwerten und die Identifikation mit dem Wohnumfeld steigern. Dies ist ein ganzheitlicher Ansatz, der dazu geeignet ist, die Lebensbedingungen in einer Stadt nachhaltig für alle Menschen zu verbessern. Und – gerade mit dem Blick auf eine sich weiter wandelnde, post-pandemische Zeit – er kann den intergenerativen Austausch fördern, ohne die individuellen Bedarfe der einzelnen Personen und Gruppen aus den Augen zu verlieren. Gute soziale Lösungen der Zukunft sind inklusiv und synergetisch zu gestalten und zu entwickeln.

1 Eingliederung des Referates für Altenhilfe in die Sozialplanung

Zum Jahresbeginn 2019 wurde das Referat für Altenhilfe der innerhalb des Sozialamtes neu gegründeten Abteilung Sozialplanung zugeordnet. Damit sind günstige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass dem Segment „Alter und Altern“ im Rahmen zukünftiger Planungs- und Entwicklungsprozesse eine angemessene Rolle im Kontext sozialplanerischer Aktivitäten beigemessen wird.

Im Referat für Altenhilfe sind die Angebote der Stadt Kassel für ältere und alte Menschen gebündelt:

- Entwicklung und Fortschreibung der kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der kommunalen Altenhilfeplanung
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Berichterstattung an die städtischen Gremien
- Entwicklung und Koordinierung des Veranstaltungsprogramms „Neugierig und aktiv bleiben!“ für Menschen ab 60 Jahren
- Information und Beratung durch
 - die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN und
 - den Pflegestützpunkt Stadt Kassel
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Erstellen von Informationsmaterialien, Teilnahme an Veranstaltungen zur Information und Beratung von interessierten Personen und Institutionen).

Mit seinen Angeboten fördert das Referat für Altenhilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 71 SGB XII und Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)) die Aktivitäten und soziale Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger und wirkt an der Weiterentwicklung eines leistungsstarken Unterstützungs- und Hilfesystems für ältere Menschen auch in Pflegesituationen bzw. im Vorfeld von Pflege mit.

2 Daten

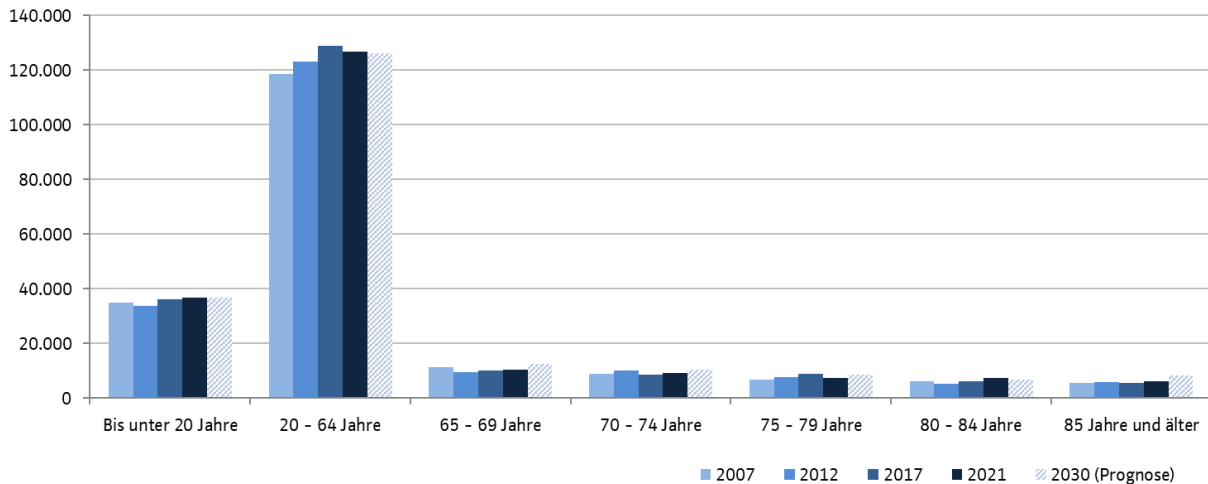
2.1 Demografische Daten

2.1.1 Altersstruktur | Entwicklung der Altersgruppen in Kassel insgesamt (2007 bis 2030)

Die demografische Entwicklung der Stadt Kassel insgesamt zeigt keine signifikanten Abweichungen hinsichtlich bisheriger Bewertungen aus vorangegangenen Berichten (s. Abbildung 1).

Das Alterscluster bis 20 Jahre hat seinen Höhepunkt der letzten vierzehn Jahre erreicht und bleibt bis 2030 voraussichtlich stabil, das Cluster 20 bis 64 Jahre hatte seinen Höhepunkt im Jahr 2017 und reduziert sich nun erwartbar geringfügig. Dem gegenüber ist das Cluster 65 bis 74 Jahre leicht angestiegen und wird weiter zunehmen, das Cluster 75 bis 84 Jahre hat leicht abgenommen bzw. bleibt stabil, während die Altersgruppe der Hochaltrigen ab 85 Jahren den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 2012 im Jahr 2021 leicht überschritten hat und bis zum Jahr 2030 voraussichtlich um ein Drittel auf dann etwas über 8.250 Personen zunehmen wird (s. Anhang, Tabelle 1).

Entwicklung der Altersgruppen in Kassel 2007 bis 2030



Quelle: Einwohnerregister der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel
Abbildung 1: Entwicklung der Altersgruppen in Kassel insgesamt (2007 bis 2030)

2.1.2 Altersstruktur | Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels (2007 bis 2030)

Bei differenzierter Betrachtung der Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der Bevölkerung Kassels ab 60 Jahren, werden die Entwicklungen der letzten Jahre deutlich (s. Abbildung 2).

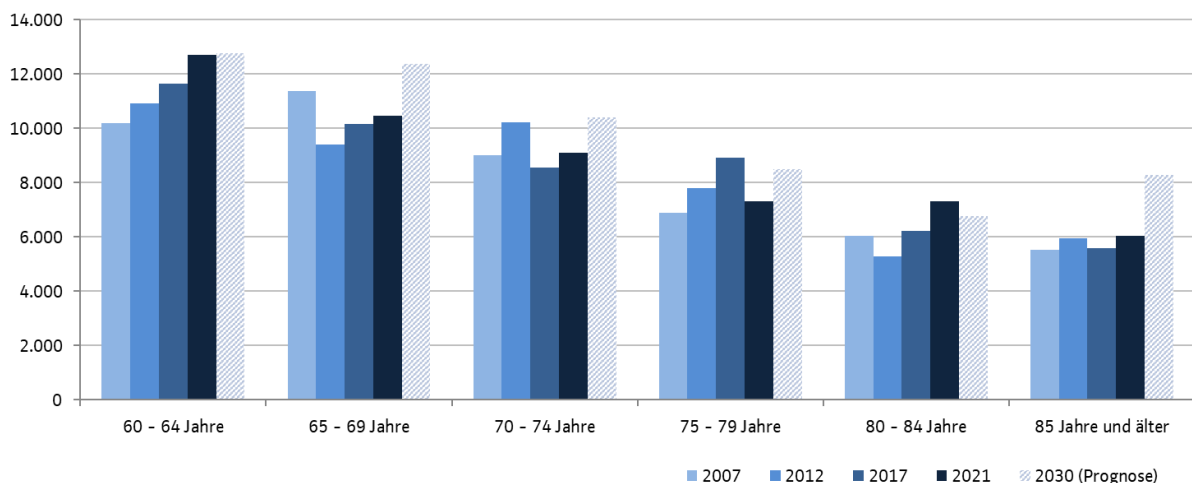
In den Altersclustern ab 60 Jahren wird sichtbar, dass die gesamtgesellschaftliche Demografiestruktur sich auch in der Kasseler Altersstruktur abbildet. Die Daten zeigen, dass der Anteil der über 60jährigen seit 2007 bis zum Jahr 2021 absolut auf bereits ca. 52.900 Personen angestiegen ist – dies entspricht im Jahr 2021 einem Anteil von 26 % an der Kasseler Gesamtbevölkerung (gegenüber 25,5 % im Jahr 2007); der Anteil der über 60jährigen ist gegenüber 2007 um 8 % angestiegen.

Die Herausforderung liegt in der nahen Zukunft: Für das Jahr 2030 wird prognostiziert, dass diese Altersgruppe ca. 59.000 Personen umfasst – d. h. 28,3 % Anteil an der erwarteten Gesamtbevölkerungszahl, ein Zuwachs gegenüber dem Jahr 2007 um knapp 20,5 %, gegenüber dem Jahr 2021 immer noch um 11,6 %. Besonders zu beachten ist die Gruppe der über 85jährigen: Gegenüber dem Jahr 2021 ist bis 2030 ein deutlicher Zuwachs von ca. 2.230 Personen (plus ca. 37 %) zu erwarten – dieser Zuwachs ist auch für die vorgelagerten Kohorten zu erwarten.

Ab einem Alter von 80 Jahren besteht ein erhöhtes Risiko, aufgrund von altersbedingten Einschränkungen auf (externe) Hilfe und Unterstützung angewiesen zu sein. Sozialpolitisch relevant sind daher unter anderem die Entwicklungen in diesen Altersgruppen, insbesondere auch im Hinblick auf die künftig sich weiter vergrößernde Gruppe der über 85jährigen. Insgesamt ist der Anteil der über 80jährigen in der Stadt im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2007 um 1.788 auf 13.346 hochaltrige Menschen angestiegen. Der Anteil dieser Altersgruppe innerhalb der älteren

Bevölkerung Kassels wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels 2007 bis 2030



Quelle: Einwohnerregister der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

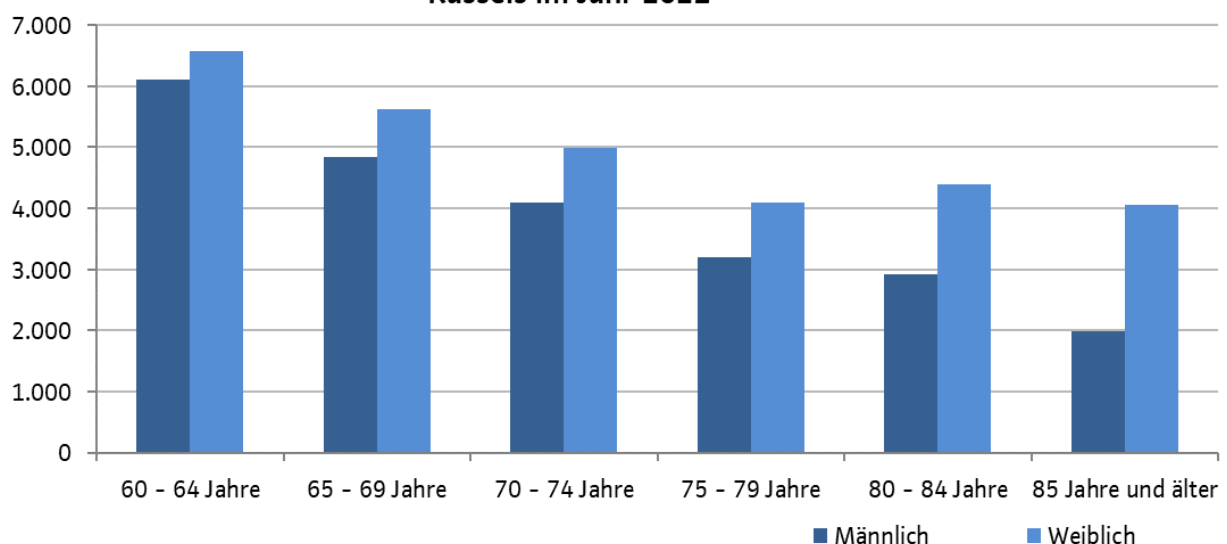
Abbildung 2: Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels (2007 bis 2030)

2.1.3 Alter und Geschlecht (2021)

Betrachtet man die Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels nach Geschlecht, zeigt sich für das Jahr 2021, dass der Anteil der Frauen bereits in der Altersgruppe der 60- bis 64jährigen etwas höher ist als der Anteil der Männer. Mit steigendem Lebensalter steigt auch der Frauenanteil weiter. Im hohen Lebensalter ab 85 Jahren überwiegt der Anteil der Frauen deutlich. Aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung von Frauen und Männern ist insbesondere die Lebensphase des hohen Alters weiterhin weiblich.

Den Auswirkungen von Lebenslagen und -bedingungen muss – sowohl im Lebensverlauf als auch in der Lebensphase Alter – weiterhin Beachtung geschenkt werden, auch wenn sich die Schere zwischen der Lebenserwartung von Frauen und Männern seit 1990 sukzessiv schließt.

Altersgruppen nach Geschlecht innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels im Jahr 2021



Quelle: Einwohnerregister der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

Abbildung 3: Altersgruppen nach Geschlecht innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels im Jahr 2021

2.1.4 Altersstruktur der älteren Bevölkerung in den Kasseler Stadtteilen (2021)

Einwohneranteil der über 65jährigen und der über 80jährigen pro Stadtteil im Jahr 2021

Wichtige Hinweise auf aktuelle und auch potenzielle, zukünftige Handlungsnotwendigkeiten liefern die Daten bezüglich der Entwicklung des Anteils der über 65- und über 80jährigen in den Stadtteilen.

Auf dieser Ebene unterscheiden sich die Anteile der älteren Menschen an der Bevölkerung. Die Entwicklung der Einwohneranteile der über 65jährigen sowie der über 80jährigen ist pro Stadtteil sehr heterogen und es zeigen sich starke Schwankungen; allerdings handelt es sich um Anteile, die sich über die Jahre hinweg gesehen nicht linear entwickeln und insbesondere auch immer im Kontext der gesamten (Alters-)Struktur der jeweiligen Stadtteile zu betrachten und einzuordnen sind. Daher müssen über die Alterskohorten der über 65jährigen hinaus auch die vorgelagerten Altersgruppen mit im Blick behalten werden.

Die nachfolgende Abbildung verschafft eine aktuelle Momentaufnahme zur Verteilung älterer Menschen in der Stadt bezogen auf die Kohorten der über 65jährigen sowie der über 80jährigen. Insgesamt liegen 13 von 23 Stadtteilen (teilweise knapp) über dem aktuellen stadtweiten Durchschnittsanteil von 19,8 % der Bevölkerung über 65 Jahren. Mit über einem Viertel Anteil über 65jähriger an der jeweiligen Stadtteilbevölkerung ragen die Stadtteile Brasselsberg, Bad Wilhelmshöhe, Harleshausen, Jungfernkopf und Nordshausen heraus.

Bei den über 80jährigen liegen insgesamt 12 der 23 Stadtteile über dem stadtweiten Durchschnittswert von 6,6 % (vgl. Anhang, Tabelle 4). Dabei überschreiten die Stadtteile Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg und Jungfernkopf mit jeweils über 10 % Bevölkerungsanteil diesen Durchschnittswert deutlich, gefolgt von Harleshausen, Wolfsanger-Hasenhecke und Fasanenhof. Nur geringfügig dahinter folgen die Stadtteile Kirchditmold, Niederzwehren, Nordshausen, Forstfeld, Süsterfeld-Helleböhn und Wehlheiden. Bei diesem Ranking ist die Lage/Konzentration von stationären Pflegeeinrichtungen in einzelnen Stadtteilen im westlichen Stadtgebiet zu berücksichtigen, um die stadtteilbezogene Altersstruktur bzgl. erforderlicher kommunaler Maßnahmen nicht fehlzuinterpretieren.

Die Grafik macht deutlich, dass die unterschiedliche Struktur des Alters in Stadtteilen mit sehr unterschiedlichen sozioökonomischen Rahmenbedingungen ebenso unterschiedliche Ansätze der Altenhilfe erfordert. Durch die anschließende Karte der Stadt Kassel mit der Visualisierung des stadtteilbezogenen Anteils über 65jähriger an der jeweiligen Stadtteilbevölkerung wird die ungleiche Altersverteilung innerhalb der Stadt sichtbar (vgl. Abbildung 5).

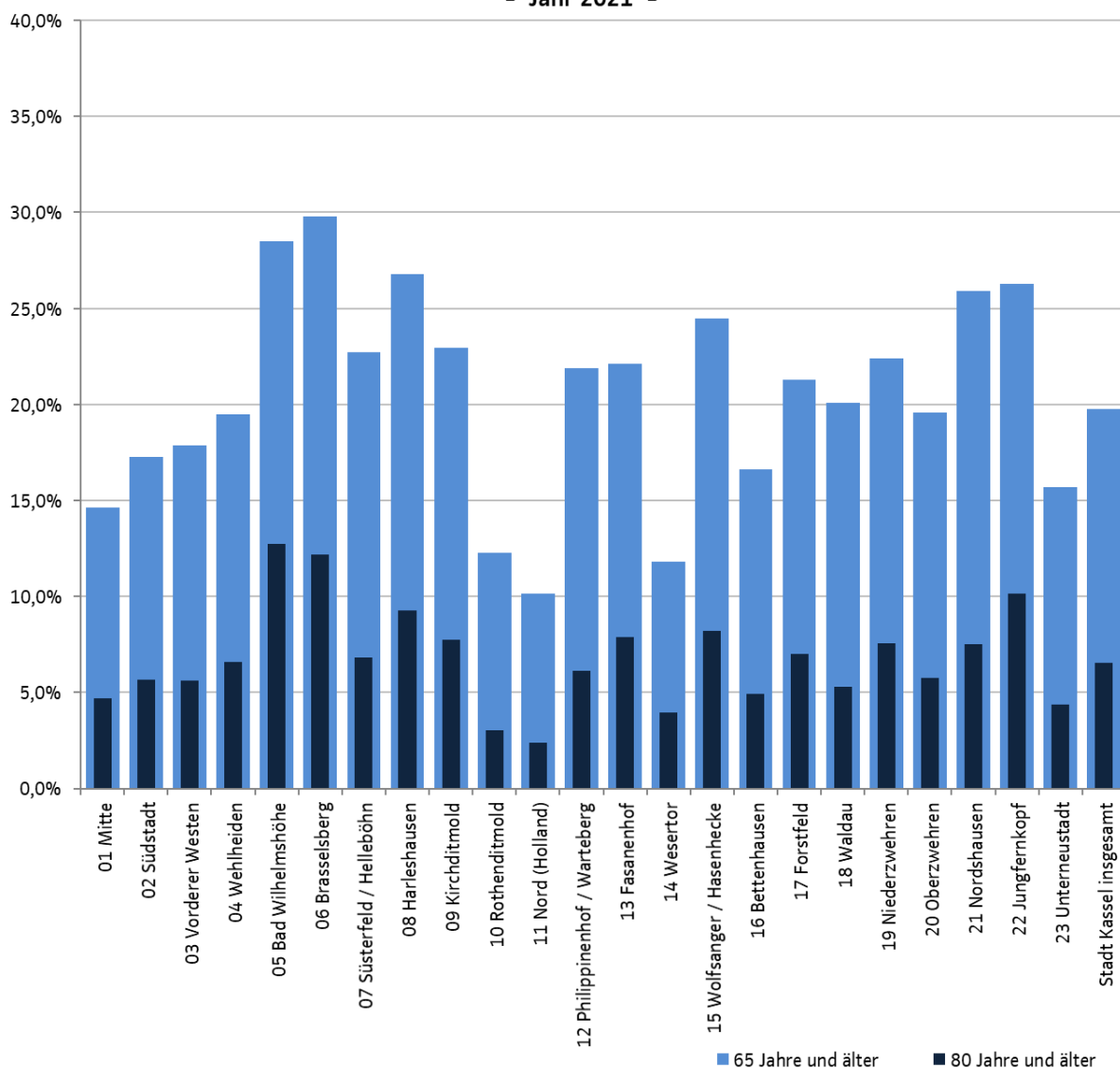
Bezüglich der Altersstruktur der älteren Bevölkerung in den Stadtteilen kommt vor allem den Sozialräumen, Quartieren/Kiezen in der Stadt und deren Identifikation eine zentrale Bedeutung zu, da über die alleinige Betrachtung von Stadtteilangaben Handlungserfordernisse nur begrenzt erkannt werden können. Auch im Hinblick auf eine tragfähige Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfe in der Stadt sind diese sozialräumlichen Informationen und Daten zentral. Dank der Statistikstelle der Stadt Kassel kann auf eine sehr gute lokale Datenlage zurückgegriffen werden.

Die kommunale Altenhilfe kann jedoch nicht nur in den Stadtteilen und Sozialräumen mit überdurchschnittlichen Anteilen von Personen im Alter von 60 Jahren und älter bzw. einem überdurchschnittlichen Durchschnittsalter präsent sein, sondern muss alle Stadtteile im Blick

haben. Ältere Menschen leben in allen Stadtteilen – somit muss die Versorgungssituation älterer Menschen auch ein Handlungsbedarf in überdurchschnittlich jungen Stadtteilen und den dortigen Sozialräumen sein. Daneben ist die Teilgruppe älterer Menschen mit Migrationshintergrund zukünftig stärker in den Blick zu nehmen. Ein erster Ansatz hierzu ist die Implementierung der „Interkulturellen Pflegelotsinnen und Pflegelotsen“ (s. S. 16).

Für die kommunale Altenhilfe/-planung bilden Alters-Durchschnittswerte und Ausprägungen einzelner Alterskohorten auf Stadtteilebene nützliche Anhaltspunkte. Allerdings können diese keine ausschließlichen Kriterien für wirksame abzuleitende Handlungserfordernisse sein. Im Hinblick u. a. auf die strukturelle Weiterentwicklung von Angeboten der Altenhilfe werden – auch im Austausch mit anderen Fachplanungen sowie fachlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren – damit verbundene Aspekte zu analysieren sein.

**Einwohneranteil der über 65-Jährigen und der über 80-Jährigen pro Stadtteil
- Jahr 2021 -**



Quelle: Einwohnerregister der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

Abbildung 4: Einwohneranteil der über 65jährigen und der über 80jährigen pro Kasseler Stadtteil (2021)

Anteil der Einwohner ab 65 Jahren je Stadtteil (2021)

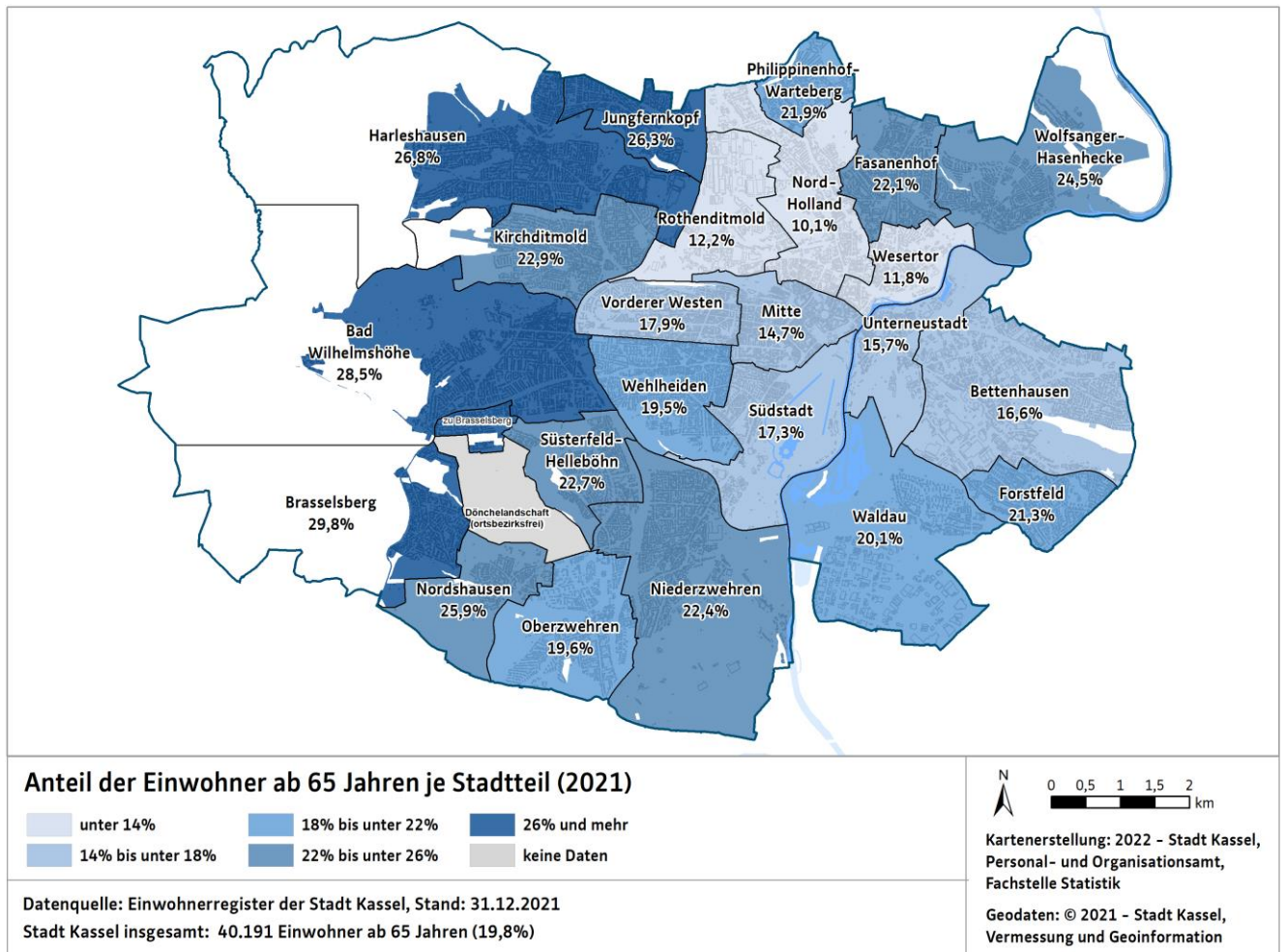


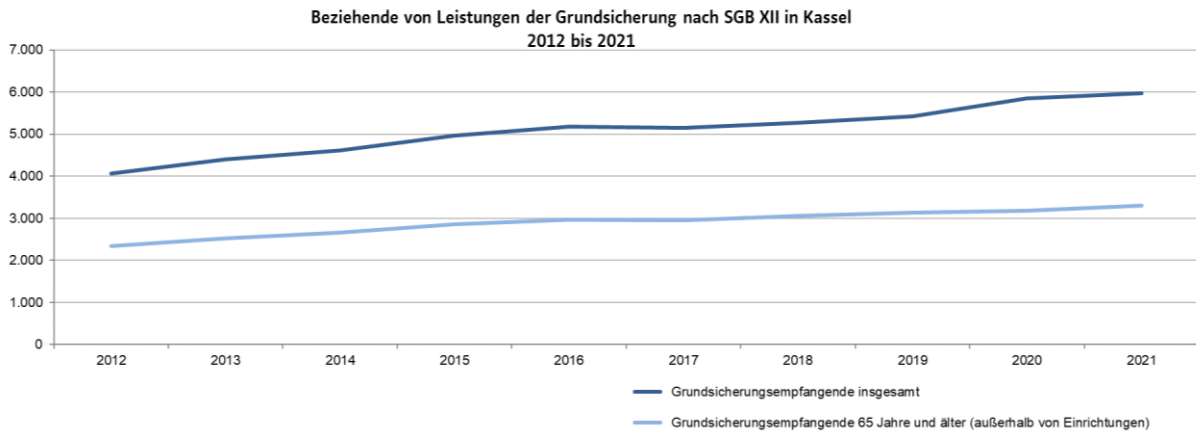
Abbildung 5: Anteil der Einwohner ab 65 Jahren je Stadtteil (2021) – Karte

2.2 Entwicklung des Leistungsbezuges nach SGB XII im Alter

2.2.1 Leistungen der Grundsicherung/Grundsicherung im Alter nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung in Kassel ist seit dem Jahr 2012 – bis auf ein leichtes Absinken der Anzahl im Jahr 2017 – kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2012 erhielten noch 4.068 Personen Leistungen der Grundsicherung, im Jahr 2017 sank die Zahl der Leistung beziehenden Personen kurzzeitig auf 5.141 Personen, und stieg in den folgenden vier Jahren erneut an auf insgesamt 5.969 Personen im Jahr 2021.

Betrachtet man davon den Anteil der Personen, die Grundsicherung im Alter erhielten und mindestens 65 Jahre alt waren, zeigt sich, dass sich auch die Anzahl dieser Leistungsbeziehenden erhöht hat (ausgenommen das Jahr 2017 aufgrund von Leistungsverbesserungen im SGB XI). Im Jahr 2012 erhielten 2.334 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter, im Jahr 2021 waren es 3.305 Personen.

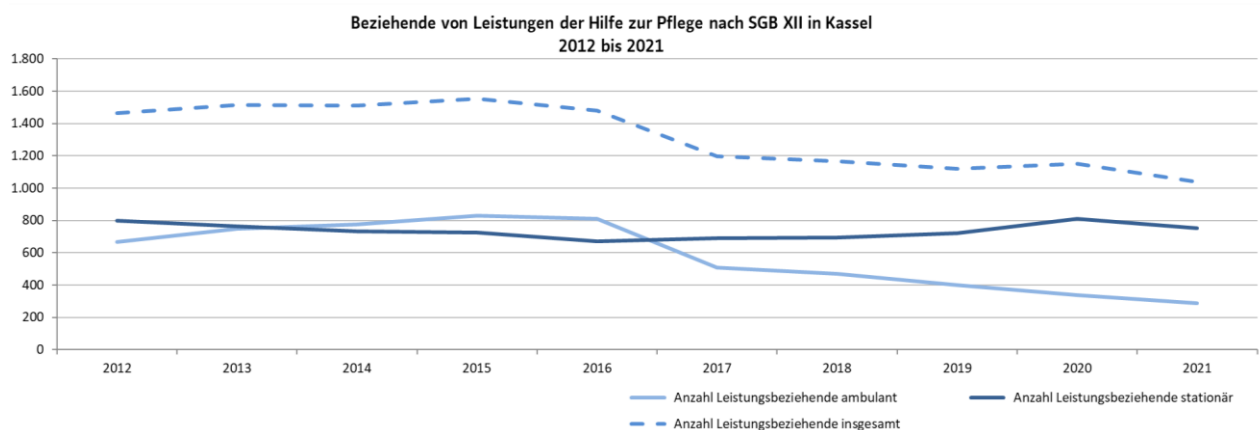


Quelle: Sozialamt der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel
Abbildung 6: Beziehende von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

2.2.2 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

Im Zeitraum 2012 bis 2021 sank die Zahl der ambulant versorgten Leistungsbeziehenden von 667 auf 286 Personen. Der Rückgang bei den Beziehenden ambulanter Leistungen von Hilfe zur Pflege im Jahr 2017 (301 Personen weniger) sowie die weiter sinkende Inanspruchnahme in den darauffolgenden Jahren können auf die verbesserte Leistungsgewährung im SGB XI zurückgeführt werden. Bei der Zahl der stationär versorgten Leistungsbeziehenden war im Zeitraum von 2012 bis 2020 ein moderater Anstieg um 1,6 % zu verzeichnen (2012: 797 Leistungsbeziehende; 2020: 810 Leistungsbeziehende). Für das Jahr 2021 ist ein Rückgang auf 753 Leistungsbeziehende zu verzeichnen.

Insgesamt gesehen wurde im Jahr 2021 die Mehrheit der Personen, die Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel beziehen, im stationären Bereich versorgt (72,5 %).



Quelle: Sozialamt der Stadt Kassel, Stichtag 31.12. des Jahres; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel
Abbildung 7: Beziehende von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

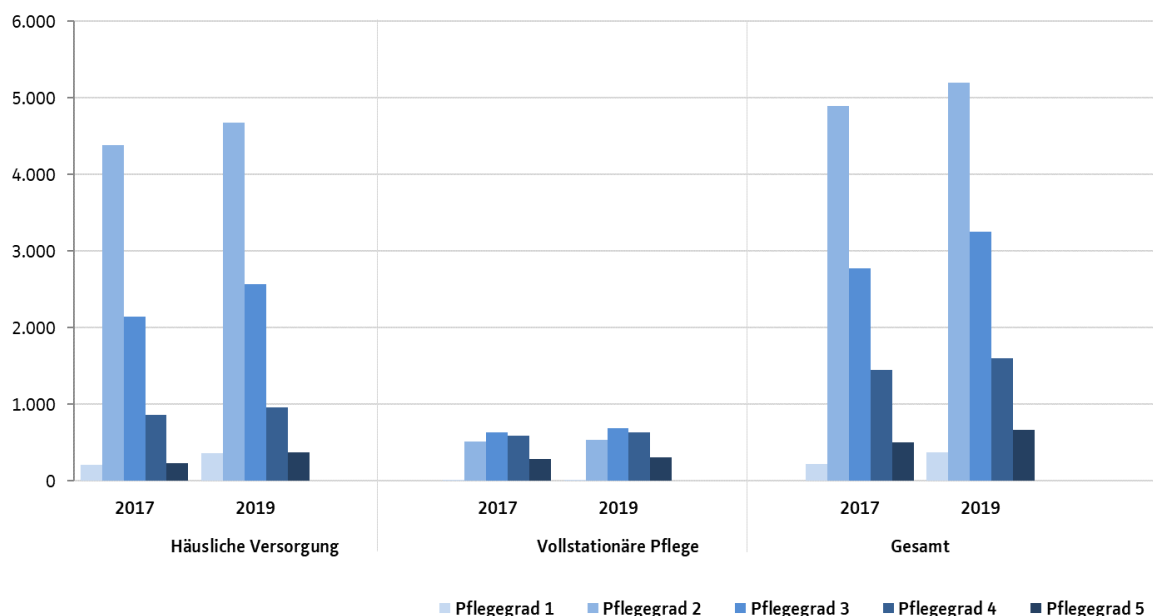
2.3 Hilfe- und Pflegebedürftigkeit nach SGB XI und Versorgungsformen in Kassel

Die Zahl der Pflegebedürftigen nach Pflegegraden (bzw. vor 2017 Pflegestufen), Versorgungsform, Altersstruktur und Geschlecht wird seit 1999 im Zweijahresrhythmus durch die Pflegekassen ermittelt. Die Aufschlüsselung nach Kommunen stellen die Statistischen Landesämter auf Anfrage ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag zur Verfügung. Eine weitere Differenzierung der Daten, etwa zur Zahl der Nichtdeutschen oder nach Stadtteilen, die für die örtliche Planungsebene von Interesse sein könnten, ist nicht möglich.

2.3.1 Verteilung nach Pflegegraden in der häuslichen und stationären Versorgung nach SGB XI in Kassel (2017/2019)

Leistungen der Pflegeversicherung erhielten im Jahr 2019 in Kassel insgesamt 11.074 Personen (2017: 9.835 Personen). Sowohl im Bereich der häuslichen Versorgung als auch im Bereich der vollstationären Pflege bezogen im Jahr 2019 mehr Personen Pflegeversicherungsleistungen als zwei Jahre zuvor: Im häuslichen Bereich wurden insgesamt 8.918 Personen in Kassel versorgt (2017: 7.815) und im Bereich der vollstationären Pflege insgesamt 2.156 Personen (2.020 Personen in 2017). Die Mehrheit der Leistungsempfängenden in Kassel war 2019 in Pflegegrad 2 eingestuft (46,9 %); 29,3 % erhielten Leistungen im Umfang des Pflegegrades 3 und 14,4 % waren in Pflegegrad 4 eingestuft.

Verteilung nach Pflegegraden – häusliche und stationäre Versorgung in Kassel, 2017 und 2019

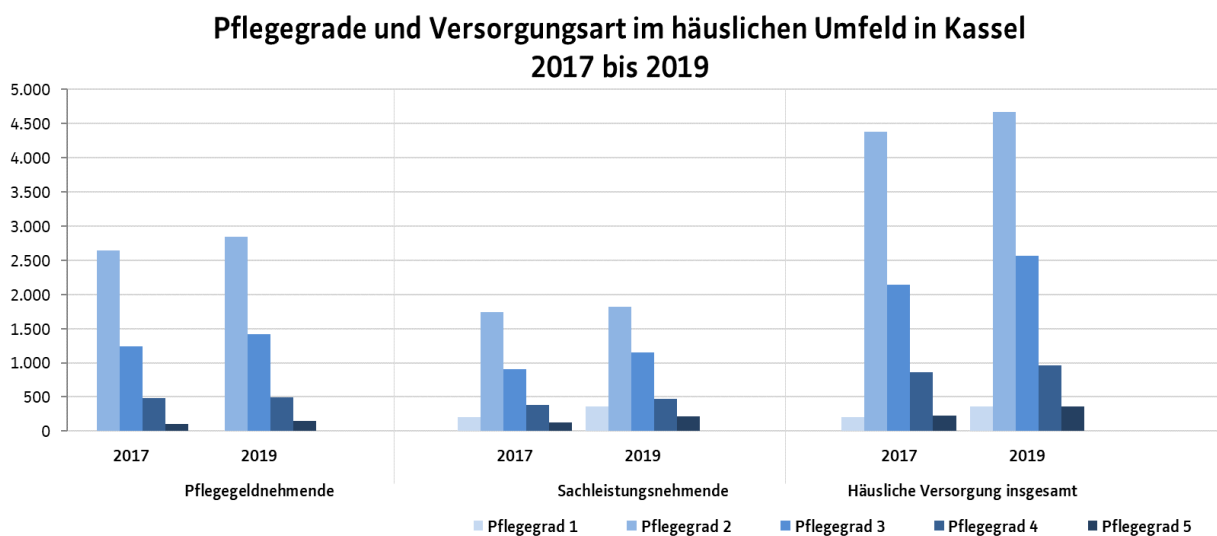


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

Abbildung 8: Verteilung nach Pflegegraden – häusliche und stationäre Versorgung nach SGB XI in Kassel (2017/2019)

2.3.2 Pflegegrade und Versorgungsformen nach SGB XI im häuslichen Umfeld in Kassel (2017/2019)

Betrachtet man nur den Bereich der Versorgung im häuslichen Umfeld ergibt sich folgendes Bild: Leistungen der Pflegeversicherung erhielten 2019 in Kassel insgesamt 8.918 Personen, die im häuslichen Umfeld versorgt wurden. Davon bezogen insgesamt 4.897 Personen Pflegegeld-Leistungen und 4.021 Personen erhielten Sachleistungen. Im Vergleich zum Jahr 2017 nahm die Gesamtzahl der im häuslichen Umfeld versorgten Personen zu – auch in allen Pflegegraden. Von den insgesamt im häuslichen Umfeld versorgten Personen waren 2019 insgesamt 4.668 Personen in Pflegegrad 2 eingestuft (52,3 %) und 2.564 Personen (28,8 %) in Pflegegrad 3. Neben demografischen Auswirkungen ist der starke Anstieg der Empfängerinnen und -empfänger von ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld und Pflegesachleistungen) auch auf Erweiterungen im Leistungskatalog der Pflegeversicherung seit Anfang 2017 zurückzuführen.



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

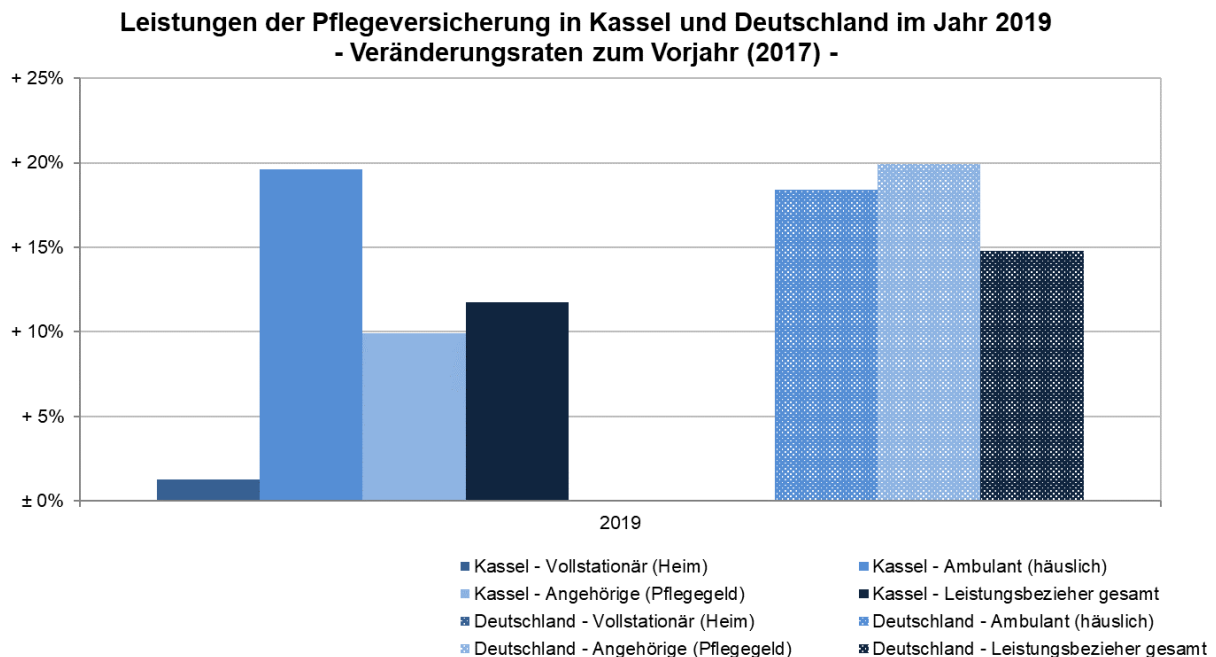
Abbildung 9: Pflegegrade und Versorgungsformen nach SGB XI im häuslichen Umfeld in Kassel (2017/2019)

2.3.3 Vergleich der Veränderungen der Leistungen der Pflegeversicherung in Kassel und Deutschland (2017/2019)

Nicht nur bundesweit, sondern auch in der Stadt Kassel gab es im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 im Jahr 2019 insgesamt mehr Beziehende von Leistungen der Pflegeversicherung. Die Zuwächse in den unterschiedlichen Versorgungsarrangements fallen allerdings unterschiedlich aus: Im Vergleich zum Jahr 2017 nahm im Jahr 2019 der Anteil der vollstationären Versorgung in Heimen in Kassel geringfügig um 1,3 % zu. Im Bereich der häuslichen Pflege im Versorgungssetting mit ambulanten Pflegediensten war eine deutliche Steigerung von 19,6 % in Kassel zu verzeichnen (im Vergleich: bundesweit betrug die Zunahme 18,4 %). Der Anteil der häuslichen Pflege durch Angehörige (Leistungsbeziehende von Pflegegeld) erhöhte sich in Kassel um 9,9 % und fiel damit geringer aus als auf Bundesebene, wo ein Plus von 19,9 % zu verzeichnen war.

Es ist daraus ersichtlich, dass von den Leistungsbeziehenden weiterhin eine Versorgung im häuslichen Umfeld präferiert wird und das Versorgungssetting mit ambulanten Pflegediensten im

Vergleich zur Pflege durch Angehörige überwiegt. Die vollstationäre Pflege spielt vergleichsweise immer noch eine nachgeordnete Rolle – was auch dem Versorgungsgrundsatz „ambulant vor stationär“ entspricht.



Quellen: Stadt Kassel: Hessisches Statistisches Landesamt, Deutschland: Statistisches Bundesamt/Pflegestatistik
Diagramm: Fachstelle Statistik der Stadt Kassel

Hinweis: Ohne Fälle mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen sowie ohne Fälle mit Pflegegrad 1 und teilstationären Leistungen.

Abbildung 10: Leistungen der Pflegeversicherung in Kassel und Deutschland im Jahr 2019 – Veränderungsraten zum Vorerhebungsjahr (2017)

2.3.4 Ausblick: Zukunft der Pflege

Die zeitnah zu erwartenden Entwicklungen im Themenfeld Pflege werden alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen: Zum einen wird die demografische Struktur relativ zeitnah zu einem Anstieg der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit führen. Gleichzeitig wird sich der bereits bestehende Fachkräftemangel in der Pflege deutlich verschärfen. Die Stadt Kassel geht hier mit der Qualifizierung von Personen (i. W. Frauen), die am Arbeitsmarkt bisher nicht teilhaben konnten, für den Sorge- und Pflegebereich im Rahmen der vom Land Hessen geförderten Projekte „Sozialwirtschaft integriert“ bereits neue Wege. In ihrer kommunalen Rolle ist die Stadt dabei außerordentlich gefordert, da sie – trotz vielfältig formulierter Postulate zur „Stärkung der Rolle der Kommunen“ – im Kontext der Organisation von Pflege immer noch nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten hat. Allerdings treffen diese Herausforderungen in der Stadt Kassel auf eine gut entwickelte Pflege-Infrastruktur (ambulant, teilstationär und stationär), die ein stabiles Fundament für die zu entwickelnden Lösungen bietet. Anzustreben ist im fachlichen Kontext der „altersfreundlichen Stadt“ eine zukunftsichere sozialraum- bzw. quartiersbezogene Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur in Kassel.

Zielführend hierfür ist (abweichend von der gegenwärtig versäulten Sektorenstruktur) die Entwicklung von sektorenübergreifenden Organisations- und vor allem Finanzierungsmodellen für eine zukünftige quartiersintegrierte Pflege-Infrastruktur mit bspw. kleineren Wohn- und Pflegeangeboten. Aktuell sind solche Angebote sowohl unter den aktuellen Finanzierungs- (und

auch Re-Finanzierungs-)Bedingungen als auch im Hinblick auf (Folge-)Kostenaspekte für die Kommune zwar von hoher Bedeutung, aber faktisch kaum umsetzbar. Die Chancen solcher Quartierskonzepte liegen darin, dass Lösungen für evtl. vorhandene „Angebotslücken“ oder Bereiche, in denen perspektivisch eine höhere Nachfrage vorhanden sein wird, nah am Bedarf entwickelt werden können. Die Komplexität der Pflege-Thematik erfordert allerdings eine separate Betrachtung außerhalb dieses Berichtes.

3 Weiterentwickelte Strukturen und Angebote der Altenhilfe im Berichtszeitraum

3.1 Neugestaltung/Erweiterung des Veranstaltungsprogramms für Ältere

Seit den 1980er Jahren gibt es das Veranstaltungsprogramm für Seniorinnen und Senioren mit vielen Angeboten, die sich an Menschen ab 60 Jahren richten. Die Alterskohorte der über 60jährigen ist seit dieser Zeit heterogener geworden. Es war angezeigt, die Angebote des Seniorenprogramms den Bedarfen entsprechend anzupassen.

Im Jahr 2017 wurde ein Konzept zur Modernisierung und Neugestaltung des Programms entwickelt. Mit dem neuen Layout des Programmheftes sind diese Änderungen seit 2018 sichtbar. Die Angebote/Veranstaltungen werden seitdem nach folgenden Kategorien geclustert: „Sport, Fitness, Gesundheit“, „Sicherheit“, „Digitalisierung“, „Kultur“, „Kreatives“, „Geselligkeit“ „Verschiedenes“ sowie „Einrichtungen“ (mit den Hinweisen auf hausinterne Veranstaltungen). Die Kategorien sind farblich gekennzeichnet, was die Suche nach Angeboten erleichtert. Ergänzend wurde eine Übersicht über die monatlichen Angebote in der Mitte des Heftes eingefügt. Sie erleichtert ebenfalls die Suche nach Veranstaltungen und bietet einen guten Überblick über alle Veranstaltungen.

Seit 2018 ist eine Online-Anmeldung über das Programm „Terminland“ und seit 2020 zusätzlich über das Servicecenter möglich. Die Zahl der möglichen Online-Anmeldungen wurde bei manchen Veranstaltungen eingeschränkt, um auch Personen, die keine Möglichkeit der Online-Buchung haben, die Anmeldung über das Servicecenter zu ermöglichen.

Seit 2020 erscheint das Veranstaltungsprogramm außerdem unter dem neuen Namen „Neugierig und aktiv bleiben! – Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren“.

Kontinuierlich werden im Rahmen des Veranstaltungsprogramms neue Angebote erprobt; beispielhaft zu nennen sind im musisch-künstlerischen Bereich die „Künstlerische Werkstatt“ und das Graffiti-Wochenende, im sportlichen Kontext der Indoor-Kletterkurs in Kooperation mit dem Deutschen Alpenverein sowie im Segment „Digitalisierung“ der Digitale Stammtisch, der – zunächst in analoger Form – ältere Menschen an die Anwendung digitaler Endgeräte heranführt.

Bis zum Jahr 2019 erreichte das Programm mit seinen jährlich ca. 200 Veranstaltungen regelmäßig etwa 10.000 Personen im Jahr. In den Jahren 2020 und 2021 konnten aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie viele Veranstaltungen nicht bzw. nur entsprechend der jeweils gültigen Verordnungslage durchgeführt werden, mussten daran angepasst oder ggf. (kurzfristig) abgesagt werden. Insbesondere Großveranstaltungen, wie z. B. die Frühlingskonzerte und die Erholungsfreizeiten, konnten nicht stattfinden (s. hierzu Ausführungen auf S. 26).

Zentrale Herausforderung der nahen Zukunft wird die partizipative Entwicklung von Angeboten mit und für die Zielgruppen in der Form sein, dass die Angebote für eine große Zahl von Menschen attraktiv bleiben. Ziel dabei ist, innerhalb der generationenspezifischen Diversifizierung auch neue Nutzerinnen und Nutzer anzusprechen, z. B. in interkulturellen Kontexten.

3.2 Sozialräumliche Schwerpunktsetzung der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW)

Seit mehr als 20 Jahren verfügt die Stadt Kassel mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN über ein leistungsfähiges und bürgernahes Informations- und Beratungsangebot für alle Fragen rund ums Älterwerden. Altenberatung als psychosoziale Intervention leistet im Sinne von § 71 SGB XII einen zentralen Beitrag bei der Verhütung, Überwindung und Milderung von Schwierigkeiten des Alters und hilft, die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu sichern. Mit ihrem breiten Angebotsspektrum leistet die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Stadt Kassel.

Altenberatung in kommunaler Trägerschaft bedeutet, Trägerneutralität, hohe Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern, umfassende/ganzheitliche Beratung zu Themen des Älterwerdens, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Selbstständigkeit und etwaigen Unterstützungs- oder Hilfebedarfen. Ein weiteres Merkmal ist die interdisziplinäre Verzahnung und Verknüpfung innerhalb der Kommune und somit ein leichter Zugang für Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen. Die Beratungsstelle arbeitet mit den verschiedenen Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe zusammen.

Umfangreiche Informationsmaterialien und Broschüren im Bereich der Altenarbeit und Pflege zu vielfältigen Themen wie Älterwerden von A – Z, Wohnen im Alter, ambulante Dienste, Tagespflege, Pflegeheime etc. werden erstellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die Beratung älterer Menschen folgt dem Grundsatz „Stärken und Stützen“. Unabdingbar sind dabei einschlägiges Fachwissen und hohe Beratungskompetenz, verbunden mit hoher Sensibilität für spezifische Problemlagen im Alter. So können Potenziale und Grenzen der Ratsuchenden und ihres Umfeldes sowie ihrer An- und Zugehörigen angemessen berücksichtigt werden.

Ihre Tätigkeitsbereiche unterteilt die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN in: offene Beratungen und Informationen, intensive Beratungen zu psychosozialen Fragen/Case Management, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, Projektarbeit sowie Mitwirkung bei der Alters- und Sozialplanung.

Die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN orientiert sich an den einzelnen Bedarfen der älteren Menschen in Form von telefonischen und persönlichen Beratungen, in Gesprächen vor Ort (Hausbesuche), in den Räumen der Beratungsstelle und in Kooperationen mit anderen Einrichtungen in den verschiedenen Stadtteilen. Themen der Beratungs- und Informationsgespräche sind im Einzelnen: gesundheitliche Situation, häusliche Versorgung, Wohnsituation, soziale Teilhabe/Mobilität, pflegerische Bedarfe/Pflegebedürftigkeit, psychosoziale Themen und finanzielle Belange/Sozialleistungen.

Seit Herbst 2020 arbeitet die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN sozialräumlich ausgerichtet. Kernpunkt ist die Orientierung an Sozialräumen und regionalen Zuständigkeiten. Die einzelnen Mitarbeiterinnen sind Stadtteilen zugeordnet und als Ansprechpartnerinnen für die Belange der

Älteren sowie der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner vor Ort aktiv. Durch die regionale Zuständigkeit und das breite Aufgabenspektrum der Beratungsstelle können die Belange der älteren Menschen in die Prozesse und Entwicklungen eingebracht werden. Damit können Dynamiken sozialräumlich bezogen, zeitnah und inhaltlich adäquat aufgegriffen und bearbeitet werden. Ziel ist es, ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Beratungsarbeit Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für ältere Menschen zu geben. Beispielsweise können weitere dezentrale Beratungsangebote in Räumlichkeiten von Kooperations- und Netzwerkpartnern in den Stadtteilen erprobt werden. Im Verlauf der Corona-Pandemie hat die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (wie auch der Pflegestützpunkt Stadt Kassel) jederzeit telefonische Beratungen angeboten sowie – nach kurzem pandemiebedingtem Aussetzen – Beratungen in Form von Hausbesuchen, die in besonderen persönlichen Situationen unabdingbar waren, vorgenommen.

3.3 Interkulturelle Pflegelotsinnen und Pflegelotsen

Die Stadt Kassel hat im Rahmen des Modellprojektes „Care-Guides“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Verein Beramí berufliche Integration e. V. vierzehn interkulturellen Pflegelotsinnen und Pflegelotsen qualifiziert.

Mit dem Projekt sollen Menschen mit Migrationsgeschichte befähigt werden, die in der Kommune vorhandenen Versorgungsstrukturen im Bereich Unterstützung und Pflege kennenzulernen und in Anspruch zu nehmen. Qualifizierte Schätzungen gehen davon aus, dass Migrantinnen und Migranten professionelle Unterstützung durch Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe seltener nutzen als Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund. In Kassel haben 40,9 % der Menschen einen Migrationshintergrund, von den über 60jährigen sind es aktuell 14 %, deren Anteil künftig steigen wird und somit auch der Hilfebedarf. Deshalb ist es wichtig, hier frühzeitig anzusetzen und die Systemzugänge zu erleichtern.

In der Zeit von Juni bis Anfang Oktober 2021 wurden 14 Menschen mit Migrationsgeschichte zu den Themenbereichen rund um das Gesundheits- und Pflegesystem als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult und mit Zertifikaten ausgezeichnet. Sie fungieren als Wegweiser und Brücke für ratsuchende Migrantinnen und Migranten zu Institutionen und Angeboten im Kontext von Alter und Pflege. Interkulturelle Pflegelotsinnen und Pflegelotsen erleichtern damit pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Angehörigen den Zugang zu Pflege- und Unterstützungsangeboten. Die Gruppe zeichnet sich neben ihrer hohen interkulturellen Kompetenz auch durch eine breite sprachliche Vielfalt aus. Insgesamt kann in neun verschiedene Sprachen beraten und vermittelt werden. Bei Bedarf werden Angehörige oder andere Personen zum Übersetzen hinzugezogen.

Nach Abschluss der Förderung¹ wurde das Projekt an die vorhandenen Strukturen und Netzwerke der Stadt Kassel angebunden. Die interkulturellen Pflegelotsinnen und Pflegelotsen werden von der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN fachlich betreut und kontinuierlich bedarfsorientiert weitergeschult. Damit kann das Angebot wirksam weitergeführt und der Systemzugang der Zielgruppe nachhaltig verbessert werden.

¹ Das Projekt wurde durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gefördert und wissenschaftlich von der Forschungsstelle des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft begleitet.

3.4 Ausbau sozialer Infrastruktur

In einer Gesellschaft, die durch die Wandlung der klassischen Familienstrukturen, der Vielfalt von Lebensmodellen, größerer Mobilität, der steigenden Zahl von Singlehaushalten und anderer Entwicklungen zunehmend zur Vereinzelung – nicht nur im Alter – tendiert, steigt der Bedarf an Orten nicht-kommerzieller und menschlicher Begegnung. In der Stadt Kassel gibt es eine Vielzahl an Angeboten unterschiedlicher Größe und Ausprägung, die Orte des Austauschs, der Beratung, Vermittlung, der Aktivität und Begegnung sind. Alle tragen dazu bei, lebendige Quartiere zu schaffen und erfüllen eine zentrale Netzwerkfunktion in der Stadt und fungieren damit als „soziale Knotenpunkte“. Mit Blick auf eine älter werdende Stadt sind sie ein zentrales Element der Stadtentwicklung.

Das Sozialamt plant, unterstützt, begleitet und fördert mit städtischen Mitteln verschiedene Träger und Maßnahmen der offenen Altenhilfe in den Stadtteilen. Dazu zählen Stadtteilzentren, Nachbarschaftstreffs, Fach-, Service- und Koordinierungsstellen, Forschungsprojekte, Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamtsprojekte sowie Netzwerke und stadtübergreifende Beratungsstellen. Federführend sind hier das Referat für Altenhilfe sowie die Abteilungsleitung der Abteilung Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege.

Im Berichtszeitraum konnten zahlreiche neue Angebote geschaffen bzw. vorhandene Angebote gestärkt werden, die durch eine Erweiterung der städtischen Fördermittel finanziert werden. Einige davon richten sich primär an die ältere Bevölkerung; allen ist gemein, dass sie wichtige Bausteine der sozialen Infrastruktur sind. In der Pandemie wurde der Wert dieser sozialen Infrastruktur auf besondere Weise deutlich: Vor Ort wurde die Arbeit schnell und innovativ an die geänderten Bedingungen angepasst, z. B. durch die Organisation von Balkongesprächen, von online-Angeboten, der Vermittlung von Einkaufshilfen und vielem mehr. Vielfach wurden diese Orte auch zu Anlaufstellen, wenn andere Institutionen durch den Wegfall offener Sprechzeiten nicht niedrigschwellig erreichbar waren.

3.4.1 Weiterentwicklung von Stadtteilangeboten/sozialen Knotenpunkten

Ein Schwerpunkt der Unterstützung der Stadt Kassel für Stadtteil- und Begegnungszentren liegt auf Orten, die sich primär, aber nicht ausschließlich an ältere Menschen richten. Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll es älteren Menschen ermöglicht werden, am Leben in der Gemeinschaft so lange wie möglich aktiv teilhaben zu können. Durch offene Angebote der Altenarbeit können altersbedingte Schwierigkeiten vermieden, überwunden oder zumindest gemildert werden. Selbsthilfepotenziale werden gefördert. Die Stadt Kassel unterstützt Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören auch die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen.

In den Stadtteilen/Quartieren finden vielfältige Angebote zur sozialen Teilhabe, Partizipation, Prävention, für bürgerschaftliches Engagement, Beratung, gegen Vereinsamung etc. statt. Die verschiedenen Lebenslagen der älteren und alten Bürgerinnen und Bürger, ihrer An- und

Zugehörigen stehen im Fokus der Arbeit. Im Berichtszeitraum wurden folgende Begegnungsorte neu in die Förderung aufgenommen:

Hand in Hand e. V., Nachbarschaftstreff Süd

Seit 2019 wird der Nachbarschaftstreff Südstadt (Träger: Hand in Hand e. V.; Nachbarschaftsverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG) maßgeblich von der Stadt gefördert. Die Angebote des Nachbarschaftstreffs erreichen auch Bewohnerinnen und Bewohner der Südstadt, die nicht Mieterinnen und Mieter der Wohnungsbaugesellschaft sind und stellen damit einen wichtigen Baustein in der sozialen Infrastruktur für alle Menschen im Stadtteil dar.

Inhaltliche Ausrichtung:

- Anlaufstelle für Information und Beratung sowie nachbarschaftliche Vernetzung und bürgerschaftliches Engagement im Stadtteil
- Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Unterstützung sozialer Integration verschiedener Altersgruppen und Kulturen durch Vereinsaktivitäten und Kooperationen im Quartier
- Aufbau informeller Hilfestrukturen der selbstständigen Lebensführung von Älteren, Kranken und Menschen mit Behinderung in ihrem vertrauten Wohnumfeld; Unterstützung pflegender Angehöriger
- Entwicklung zielgruppenorientierter Angebote in den Bereichen Bildung, Erziehung und Soziales
- Vernetzung der im Stadtteil maßgeblich beteiligten Akteure.

Quartierstreff Goethe 15sen., Vorderer Westen

Seit 2020 erfolgt eine anteilige Förderung des Quartierprojektes „Goethe15sen“ (Träger: Diakoniestationen der Ev. Kirche in Kassel in Kooperation mit der GWH).

Inhaltliche Ausrichtung:

- Angebot von barrierefreiem Wohnen für Seniorinnen und Senioren mit Versorgungssicherheit und sozialer Teilhabe im Quartier
- Ziel ist ein möglichst langer Verbleib der Bewohnerinnen und Bewohner auch mit Pflege- und Unterstützungsbedarf durch Zusammenarbeit mit der Wohnberatungsstelle der Caritas, gesetzlichen Betreuern, Beratungsstellen und anderen Institutionen
- Förderung nicht-professioneller Nachbarschaftshilfe auf Gegenseitigkeit und sozialer Integration, Vereinsamung vorbeugen
- Unterstützung und Förderung von Selbsthilfe, ehrenamtlichem Engagement und Nachbarschaftshilfe sowie Akteursvernetzung.

Stadtteiltreff Jungfernkopf e. V.

Seit 2020 erfolgt eine anteilige Förderung des Stadtteiltreffs Jungfernkopf e. V.

Inhaltliche Ausrichtung (Zielgruppe 60plus):

- Kursangebote (Sprachkurse Englisch/Französisch, Yoga, Computertreff, Smartphone-Einweisung, Fotobuch/Kalender erstellen)
- Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Vorträgen und Lesungen
- Standort für den „Treffpunkt Bewegung“ im Jungfernkopf.

Stadtteilzentrum Mittelpunkt, Brückenhof/Oberzwehren

Seit 2020 erfolgt eine anteilige Förderung des Mittelpunktes in der Brückenhofsiedlung in Oberzwehren (federführender Träger: Diakonisches Werk Region Kassel).

Inhaltliche Ausrichtung:

- Stärkung älterer Menschen in ihrer Bereitschaft und Kompetenz zur aktiven Teilhabe
- Lebenslagenbezogene Beratung und Unterstützung
- Förderung intergenerativer Kontakte
- regelmäßige Mittagstische und Kaffeenachmittage
- Nachbarschaftsunterstützung, Kurs- und Freizeitangebote
- Kooperation mit anderen relevanten Akteuren im Sozialraum.

Seit 2021 wird vom Stadtteilzentrum Mittelpunkt aus in enger Kooperation mit dem Zentrum für Demenz und Angehörige (ZEDA) die Entwicklung des lokalen Netzwerks „Demenzfreundliches Oberzwehren“ fachkundig gesteuert.

Stadtteilzentrum Wesertor

Seit 2020/2021 wird das Stadtteilzentrum Wesertor als generationsübergreifendes Zentrum weiterentwickelt (Träger: Diakonisches Werk Region Kassel in Kooperation mit dem Kulturzentrum Schlachthof, der Ev. Kirche, dem Sozialamt und dem Jugendamt der Stadt Kassel).

Inhaltliche Ausrichtung:

- Breites Spektrum von Angeboten, eigenverantwortlichen Projekten und Nutzungen fördern und stärken, bedarfsgerecht ausbauen und weiterentwickeln, z. B.
 - soziale Beratungsangebote, wie allgemeine Sozial-, Sucht- und Migrationsberatung, Ausgabestelle für Berechtigungsnachweise des Mittendrin- bzw. Diakonie-Tickets
 - kulturelle und kreative Freizeitangebote wie Kultur vor Ort, offene Bühne Weltmusik, Kreativangebote
 - Angebote für ältere Menschen sowie Kinder, Jugendliche und Familien
 - niedrigschwelliger Treffpunkt und Kommunikationsort für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Stadtteil
 - Bereitstellung von Räumen für Initiativen aus dem Stadtteil und Familienfeste.

Stadtteiltreff Fasanenhof/Wolfsanger-Hasenhecke

In 2021 wurde der Stadtteiltreff Fasanenhof/Wolfsanger-Hasenhecke (Träger: DRK Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.) am Standort „Hinter dem Fasanenhof“ direkt an der Grenze der beiden Stadtteile eröffnet.

Inhaltliche Ausrichtung:

- Gruppenangebote rund um die Themenfelder Bildung, Erhaltung der Gesundheit, soziale Integration und Geselligkeit
- Beratung älterer Menschen
- Aufbau und Förderung nachbarschaftlicher Netzwerke, gegenseitiger Hilfen und ehrenamtlichen Engagements
- Kooperation mit weiteren Trägern sozialer Arbeit und anderen Einrichtungen im Quartier
- Interkulturelle Arbeit.

Nachbarschaftstreff Süsterfeld-Helleböhn („Rhönbalkon“)

In 2021 wurde das Quartiersmanagement/der Nachbarschaftstreff Süsterfeld-Helleböhn (Träger: Diakoniestationen der Ev. Kirche in Kassel in Kooperation mit der GWH) eröffnet. Inhaltliche Ausrichtung:

- quartiersorientierte Angebote mit Nachbarschaftstreff
- Stadtteilbüro mit niedrigschwelligem Beratungsangebot
- Kooperation mit dem Quartiersteam Diakoniestationen für Pflege und Hauswirtschaft
- Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft (GWH) bei der Vermittlung barrierearmer Wohnungen
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts
- Akteursvernetzung im Quartier.

Bereits im letzten Berichtszeitraum (und früher) wurden in der Stadt Kassel folgende Angebote mit dem Fokus „ältere Menschen“ maßgeblich (finanziell) gefördert:

- Stadtteiltreff Mombach (Träger: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.),
- Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN; Träger: Diakonisches Werk Region Kassel),
- Stadtteilzentrum Agathof (Träger: Verein Stadtteilzentrum Agathof e. V.).

Daneben werden „Wir jungen Alten“ (Träger: Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.) finanziell unterstützt sowie für das ehrenamtliche Angebot „Stadtteilbüro Älterwerden in Harleshausen“ Miete und Mietnebenkosten durch die Stadt übernommen.

Leben im Quartier

In Kooperation mit der GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e. V., dem Heilhaus Kassel und aktuell drei ambulanten Pflegediensten² wird seit 2014 das Angebot „Leben im Quartier“ umgesetzt und weiterentwickelt. Ziel des Angebotes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet die Komponente Wohnen mit sozialer Begleitung im Rahmen der Teilhabe an Angeboten der piano-Stadtteiltreffs sowie pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen zu verknüpfen. Damit soll mobilitätseingeschränkten und hilfe- bzw. pflegebedürftigen Personen ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. gesellschaftliche Teilhabe im gewohnten Quartiersumfeld ermöglicht und eine gute Versorgung gewährleistet werden.

Alle sechs „Leben im Quartier“-Standorte in den fünf piano-Stadtteiltreffs und dem Mehrgenerationenhaus werden für das Quartiersmanagement in den definierten Quartieren seit dem Jahr 2019 anteilig finanziell gefördert. Träger sind piano e. V., AWO-Bezirksverband Hessen-Nord e. V. und Heilhaus Kassel gGmbH):

- Quartier Rothenberg (Waschcafé, Hersfelder Straße)
- Stadtteiltreff Nord (Quellhofstraße)
- Stadtteiltreff Mitte (Tränkepforte)
- Stadtteiltreff Forstfeld (Heinrich-Steul-Straße)

² Diakoniestationen der Evangelischen Kirche in Kassel gGmbH, AWO mobil Kassel – Pflege Zuhause, Pflegedienst Heilhaus gGmbH

- Stadtteiltreff Mattenberg (Unter dem Riedweg)
- Begegnungsort im Mehrgenerationenhaus Heilhaus (Brandaustaße).

3.5 Wohnberatung

Aufgrund des anhaltend hohen Beratungsaufkommens bei der Wohnberatung wurde in 2020 mit finanzieller Unterstützung der Stadt Kassel beim Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ geschaffen. So können Beratungsanfragen noch besser bedarfsgerecht und zeitnah angenommen und bearbeitet werden. Auch die Multiplikatorenfunktion der Wohnberatung wird damit nachhaltig gestärkt.

3.6 Ausbau und Weiterentwicklung von Angeboten zum Thema Demenz

In Kassel leben derzeit etwa 3.600 an Demenz erkrankte Menschen. Überträgt man die bundesweiten Prognosen auf Kassel, ergibt sich in den kommenden Jahren bis 2030 ein erheblicher Zuwachs an Neuerkrankungen. Ein Anstieg um 24,3 % gegenüber dem Jahr 2019 wird erwartet. Für Kassel werden also im Jahr 2030 knapp 4.600 Menschen mit einer demenziellen Erkrankung leben. Vor diesem Hintergrund müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Angebots- und Versorgungsstrukturen von Menschen mit Demenz sowie ihrer An- und Zugehörigen bedarfsgerecht abbilden bzw. verbessern.

3.6.1 Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA)

Aufgrund anhaltend hoher Informations- und Beratungsbedarfe sowie der Notwendigkeit der Entwicklung neuer Angebote für neue Zielgruppen (pflegende Angehörige, i. W. Kinder, speziell Töchter und Schwiegertöchter) wurden im Berichtszeitraum die kommunalen Zuwendungen sowie die Zuweisungen durch die Pflegekassen an das Diakonische Werk Region Kassel als Träger von ZEDA ab dem Jahr 2021 deutlich erhöht.

Daneben wird vom Stadtteilzentrum Mittelpunkt (Brückenhof) aus die Entwicklung eines „Demenzfreundlichen Oberzwehren“ in Form eines lokalen Netzwerkes (in Anlehnung an die bestehende Initiative „Demenzfreundliches Wehlheiden“) fachkundig vorangetrieben.

3.6.2 Demenz-Netzwerk Stadt Kassel

Um das Thema stärker in die Öffentlichkeit zu tragen, alle relevanten Akteure zu vernetzen und die Stadtgesellschaft für das Thema Demenz nachhaltig zu sensibilisieren, legte die Stadt Kassel im Februar 2021 mit einer digitalen Auftaktveranstaltung den Grundstein für das Demenz-Netzwerk Stadt Kassel. Im August 2021 nahm die Koordinierungs- und Servicestelle unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Region Kassel nach Durchführung eines Interessenbekundungs- und Auswahlverfahrens ihre Arbeit auf.

Die ersten Aktivitäten der Koordinierungs- und Servicestelle für das Demenz-Netzwerk Stadt Kassel waren die Vorbereitung der jährlichen Woche der Demenz vom 20. bis 26. September 2021 sowie die Erstellung einer Homepage für das Demenz-Netzwerk³.

³ https://www.kassel.de/buerger/familie_und_soziales/senioren/unterstuetzung-und-pflege/inhaltsseiten/demenz-demenznetzwerk-stadt-kassel.php

Am 27. September 2021 fand im Südflügel des Kulturbahnhofs die Gründungsveranstaltung des Demenz-Netzwerkes Stadt Kassel unter Beteiligung vieler mit dem Thema Demenz befasster Träger und Institutionen statt. Mit dem Netzwerk verbundene Zielsetzungen sind:

- Förderung des Austausches und der Vernetzung zwischen den einzelnen Akteuren,
- Identifizierung möglicher Versorgungslücken und -bedarfe,
- Beteiligung von An- und Zugehörigen von an Demenz erkrankten Menschen und
- partizipative Entwicklung von Angeboten sowie Unterstützungsmöglichkeiten.

Zukünftig werden jährlich je drei Netzwerktreffen der Akteurinnen und Akteure sowie drei Planungs-, Steuerungs- und Monitoring-Treffen der Steuerungsgruppe (Stadt Kassel und Diakonisches Werk Region Kassel) stattfinden.

3.7 Forschungsprojekt „Age4Health“ (Bettenhausen) – Teilhabe für benachteiligte ältere Menschen im Quartier

Die zweite Förderphase des Forschungsprojekts „Age4Health – Gesunde Stadtteile für Ältere“ endete Anfang 2021. Das Forschungsprojekt, angesiedelt an der Hochschule Fulda am Fachbereich Pflege und Gesundheit, war ein Teilprojekt innerhalb des bundesweiten Forschungsverbundes „PartKommPlus – Forschungsverbund für gesunde Kommunen“. Der Verbund und dessen Teilprojekte wurden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in der Förderlinie „Präventionsforschung“ gefördert.

Das Forschungsprojekt „Age4Health – Gesunde Stadtteile für Ältere“ untersuchte und förderte in zwei kommunalen Fallstudien mit einem partizipativen Forschungs- und Setting-Ansatz gemeinsam mit professionellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, bürgerschaftlich Engagierten sowie (älteren) Bürgerinnen und Bürgern kommunale Gestaltungsmöglichkeiten für die gelingende Beteiligung Älterer – insbesondere in schwierigen Lebenslagen – im städtischen sowie im ländlichen Sozialraum und damit die Entwicklung von inklusiven und gesundheitsförderlichen Nachbarschaften.

Die urbane Fallstudie des Projekts war im Kasseler Stadtteil Bettenhausen angesiedelt. Unter dem Titel „Gesund Älterwerden in Bettenhausen“ wurde das Forschungsvorhaben in Kooperation mit dem Stadtteilzentrum Agathof e. V. sowie dem Referat für Altenhilfe/der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN der Stadt Kassel im Stadtteil Bettenhausen umgesetzt. An den partizipativen Forschungs- und Handlungsprozessen beteiligten sich zudem zahlreiche weitere lokale Akteure und (ältere) Bettenhäuser Bürgerinnen und Bürger.

Das Referat für Altenhilfe/die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN beteiligten sich in der gesamten Forschungsphase durch die

- kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen und mehrstündigen Auswertungstreffen der Steuerungsgruppe des Forschungsprojektes,
- Mitarbeit an der Etablierung, Vorbereitung und Durchführung des Runden Tisches „Gesund Älterwerden in Bettenhausen“,
- Mitarbeit an den Vorbereitungen, der Durchführung und Nachbereitung der zwei Stadtteilspaziergänge in Bettenhausen,
- Beteiligung an Projektvorstellungen und der Berichterstattung zum Projekt,

- gemeinsame Entwicklung, operative Durchführung (Beratungsstelle ÄLTER WERDEN), Reflexion und Auswertung des Pilotprojektes „Hausbesuch – Beratung und Information rund ums Älterwerden in Kassel-Bettenhausen“ gemeinsam mit der Hochschule Fulda,
- Teilnahme und aktive Beteiligung an den zweimal im Jahr stattfindenden mehrtägigen Kolloquien des Forschungsverbundes PartKommPlus,
- Beteiligung an Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen im Kontext des Forschungsprozesses (inkl. Erstellung von Diskussionspapieren bzw. Veröffentlichungen),
- Beteiligung aller Steuerungsgruppenmitglieder an der Online-Workshopreihe „Partizipative Forschung“ des Forschungsverbundes PartKommPlus,
- Vermittlung von Kontakten (bspw. zu Multiplikatoren) über den Stadtteil hinaus sowie in die Verwaltung,
- Unterstützung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit (bspw. Projektfilm).

Ergebnisse und Verstetigungsperspektiven

Partizipative Einzelprojektinitiativen wurden im Projektkontext erfolgreich umgesetzt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden u.a. in der Prozess- und Wirkungsbeschreibung dokumentiert, flossen in die Auswertungsprozesse auf Teilprojekt- und Verbundebene ein und sollen in eine Publikation zum Thema ‚Partizipative Forschung mit älteren Menschen‘ praxisbezogen integriert werden. Das Forschungsprojekt war von Beginn an so konzipiert, dass es eine Verstetigungsperspektive geben sollte. In diesem Sinne konnten der Runde Tisch „Gesund Älterwerden in Bettenhausen“ und das aus einer Projektidee im Kontext des Runden Tisches entstandene „Café Agathe“ im Stadtteilzentrum Agathof verstetigt werden. Eine Fortführung der Stadtteilspaziergänge war geplant. Pandemiebedingt konnten über einen längeren Zeitraum keine Veranstaltungen stattfinden; inzwischen wurden drei weitere Runde Tische durchgeführt (Themenschwerpunkt: „Wohnen“) und das Café Agathe findet wieder wöchentlich am Mittwochnachmittag statt.

Auf Basis der Erfahrungen und Ergebnisse des Pilotprojektes „Hausbesuch – Beratung und Information rund ums Älterwerden in Kassel-Bettenhausen“ wird das Thema des präventiven Hausbesuchs von der Stadt Kassel aufgegriffen und modifiziert: Im Rahmen einer Pilot-/Transferphase wird das Angebot eines präventiven Hausbesuchs für Menschen, die im laufenden Jahr das 77. Lebensjahr vollenden, durch die Stadt Kassel. Damit soll eine valide Datenbasis zur Ermittlung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung des präventiven Hausbesuchs geschaffen werden. Das Angebot soll anschließend auf alle Stadtteile ausgeweitet werden.

3.8 Partizipative Altersplanung

Die Stadt Kassel beteiligt sich am Förderprogramm „Ausbau der Altenhilfe- und Pflegeplanung“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Ziel des Förderprogrammes ist, Beratungsangebote für ältere Menschen in der Stadt Kassel unter sozialräumlichen Aspekten zu betrachten und zu bewerten. Dadurch sollen Beratungsangebote für ältere Menschen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf verändert werden.

In einer Auftaktveranstaltung Anfang Oktober 2021 wurden gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Altenhilfe drei Stadtteile (Forstfeld, Nordshausen, Philippinenhof-Warteberg) für vertiefende Analysen im Rahmen von Stadtteilworkshops ausgewählt. Der erste Workshop im

Stadtteil Philippinenhof-Warteberg fand im November 2021 statt, weitere folgen (aufgrund der Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie zeitlich verzögert) Mitte Mai 2022 in den Stadtteilen Nordshausen und Forstfeld. Ziel war es, gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren der Altenhilfe sowie älteren Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, Beratungsbedarfe zu identifizieren und die Wirksamkeit von Beratungsangeboten für ältere Menschen im Stadtteil zu analysieren. Im Sommer 2022 wird eine Abschlussveranstaltung durchgeführt.

3.9 Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Der Pflegestützpunkt Stadt Kassel hat sich seit 2011 – aufbauend auf den vorhandenen Versorgungs- und Kooperationsstrukturen in den Bereichen Alter(n), Gesundheit und Pflege – als wohnortnahes, niedrighschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot in gemeinsamer Trägerschaft der Landesverbände der Pflegekassen in Hessen und der Stadt Kassel etabliert.

Die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes beraten und informieren Kasseler Bürgerinnen und Bürger jeden Alters sowie deren An- und Zugehörige zu allen Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Ratsuchende erhalten Informationen, Beratung und Unterstützung, sowie werden erforderliche Leistungen vermittelt und koordiniert. Der Pflegestützpunkt arbeitet mit Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind. Die Beratungen erfolgen kostenlos, neutral sowie trägerunabhängig per Telefon und E-Mail oder als persönliche Beratung im Pflegestützpunkt oder in der Häuslichkeit der Ratsuchenden. Bei Bedarf werden Ratsuchende auch über einen längeren Zeitraum beratend begleitet, bis eine passende Versorgung sichergestellt ist.

Der Pflegestützpunkt ist vielfältig vernetzt und bringt seine Expertise in Arbeitskreise ein, um damit auf systemische Verbesserungen hinzuwirken. Innerhalb des Referats für Altenhilfe ist der Pflegestützpunkt an der Erstellung vielfältiger Informationsmaterialien beteiligt.

Als Sonderaufgabe nimmt er auch Beschwerden über ambulante und/oder stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Hinweise auf Vernachlässigung in informellen Pflegesettings auf. Nicht anonyme Beschwerden werden entgegengenommen und an die zuständigen Stellen wie z. B. die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht oder den Medizinischen Dienst weitergeleitet. In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN wurde ein interner, standardisierter Handlungsleitfaden für Pflegesituationen mit Gewaltverdacht in der nicht-professionellen Pflege entwickelt, der zukünftig in unterschiedlichen Beratungssettings erprobt werden soll. Eine jahresbezogene Darstellung der Arbeit erfolgt in den Jahresberichten des Sozialamtes.

3.10 Altersgerechte Unterstützungs-Technologien („Freiheits-Technologien“)

Im Rahmen der Konzeptionsphase für die Kasseler Smart City-Strategie entwickelt eine interdisziplinäre und beteiligungsoffene Gruppe unter Federführung des Referats für Altenhilfe und der Abteilung Sozialplanung seit Herbst 2021 ein Konzept zur Erprobung eines mobilen Angebotes zur Promotion altersaktivierender/-unterstützender Unterstützungstechnologien. In Ergänzung zu den vorhandenen Musterwohnungen in Kassel sollen Menschen mit unterschiedlichsten (altersbedingten) Einschränkungen über Hilfsmittel zur Kompensation von (altersbedingten) Einschränkungen der Motorik/Mobilität und/oder Kognition durch ein zugehendes (rollendes) Format vor Ort in ihren Stadtteilen/Quartieren informiert werden und ihre

Anwendung präsentiert bekommen. Auch die Verbindung zu weiteren Beratungsperspektiven in Multiproblemlagen wird mit bedacht. Verknüpft werden soll dieses Angebot mit der niedrigschwelligen Vermittlung von Digitalkompetenzen, z. B. in Kooperation mit Stadtteil- und Nachbarschaftstreffs, vor denen das mobile Angebot die technischen Unterstützungs- und Kompensationsmöglichkeiten präsentiert. Es wird erwartet, dass es gelingt, diesen zu erprobenden Ansatz im Kontext des Smart Kassel-Prozesses mittelfristig zu verstetigen.

Die parallele Erprobung von dezentralen Beratungssettings der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN in relevanten Sozialräumen holt das Thema Älterwerden in den Wahrnehmungsfokus. Begleitet werden die Aktivitäten von einer adäquaten Öffentlichkeitsarbeit.

4 Zwei Jahre Corona-Pandemie

Seit Mitte März 2020 hatte die Pandemie das Zusammenleben aller Menschen radikal verändert. Insbesondere zum Schutz von älteren Menschen waren teils drastische Einschränkungen erforderlich, die die Teilnahme am öffentlichen Leben und die wichtige Begegnung mit anderen Menschen zeitweise vollständig verhinderte. Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mussten sich an die jeweils aktuellen Bedingungen anpassen, Einrichtungen der offenen Altenarbeit wie Stadtteil- und Nachbarschaftstreffs waren ebenfalls zeitweise geschlossen.

Professionellen wie Ehrenamtlichen im Segment der Altenhilfe gelang es sehr schnell, unter den einschränkenden Bedingungen der Corona-Pandemie angepasste Formate zu entwickeln, die Kommunikation, Austausch und bis zu einem gewissen Grad auch Begegnungen ermöglichte. Fenster-, Haus-/Wohnungstür-, Balkon- oder Terrassengespräche, die – immer unter Berücksichtigung von Gesundheits- und Datenschutz – unabdingbare Beratungen vor Ort oder zeitweise nicht mögliche Begegnungen ersetzen, seien hier genannt.

4.1 Impfungen

Im Dezember 2020 wurde das Kasseler Impfzentrum aufgebaut. Aufgrund der Vulnerabilität der Menschen in Einrichtungen der stationären Altenpflege wurde dieser Gruppe die höchste Impfpriorität zugewiesen. Vor der Eröffnung des Kasseler Impfzentrums stand der Aufbau der Infrastruktur für mobile Impfungen im Fokus. Aufbau und Betrieb der Servicestelle mobiles Impfen wurde unter anderem mit bis zu drei Personen aus der Abteilung Sozialplanung organisiert. Durch das Fachpersonal aus dem Bereich der Altenhilfe konnte hier auf bewährte Netzwerke zurückgegriffen werden. Ziel war es, alle zur Verfügung stehenden Impfdosen schnellstmöglich zu verimpfen und alle stationären Altenpflegeeinrichtungen bis Ende Januar 2021 mit der Erstimpfung zu versorgen. Dieses Ziel wurde mit hohem Engagement aller Beteiligten erreicht.

Die ersten Einsätze von mobilen Impfteams fanden am 2. Weihnachtstag 2020 in zwei Pflegeheimen statt. Gerade zu Beginn der Impfungen wurden an sieben Tagen in der Woche mobile Einsätze organisiert und durchgeführt. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen konnten durch die mobilen Impfteams auch das in der Pflege und Versorgung beschäftigte Personal geimpft werden. Nach den stationären Pflegeheimen folgten mobile Impfangebote in den betreuten Wohngemeinschaften für alte Menschen in Kassel, den

Tagespflegeeinrichtungen und schließlich den Einrichtungen des Wohnens mit Service im Bereich der Stadt.

Im Laufe des Jahres 2021 konnten die mobilen Impfteams dann auch die zweiten und dritten Impfungen in den bereits mehrfach besuchten Einrichtungen verabreicht werden. Insgesamt wurden im Jahr 2021 in Kasseler Einrichtungen der Altenhilfe 4.027 Bewohnerinnen und Bewohner sowie 2.195 Mitarbeitende mehrfach geimpft. Mobile Impfteams waren 548mal im Stadtgebiet unterwegs, dabei haben sie 248 verschiedene Einrichtungen (in der Regel mehrfach) besucht.

4.2 Corona-Testunterstützung durch die Bundeswehr in stationären Altenpflegeeinrichtungen

Im Frühjahr 2021 wurde die Unterstützung durch die Bundeswehr bei der Durchführung von Corona-Schnelltests vor dem Betreten von Altenpflegeeinrichtungen durch das Referat für Altenhilfe administrativ abgewickelt. Hierzu gehörte einerseits die Kommunikation mit den Pflegeeinrichtungen und dem örtlichen Verbindungskommando der Bundeswehr sowie darüber hinaus die Kooperation mit dem Jobcenter Stadt Kassel, um Personal für die Testungen nach Auslaufen der Unterstützungsaktion der Bundeswehr zu akquirieren.

4.3 Modifizierte Veranstaltungsangebote (kleine Konzerte etc.)

Von Mitte März 2020 bis Dezember 2020 und von Januar 2021 bis Juni 2021 sowie von November 2021 bis Dezember 2021 konnten die regulär geplanten Veranstaltungen im Rahmen des Veranstaltungsprogramms nicht stattfinden. Da für lange Zeit keine Veranstaltung in Innenräumen durchgeführt werden konnten, wurden Sonderformate entwickelt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 39 Hofkonzerte in Altenpflegeeinrichtungen durchgeführt. Im Jahr 2021 fanden 33 Hofkonzerte und darüber hinaus elf Stadteilkonzerte statt. Das Weihnachtskonzert im Jahr 2020 musste abgesagt werden. Vier alternativ geplante Konzerte im Advent in Kasseler Kirchen mussten aufgrund der aktuellen Infektionslage kurzfristig abgesagt werden. Das Weihnachtskonzert 2021 wurde im Offenem Kanal Kassel aufgezeichnet und am 20., 24., und 25. Dezember gesendet.

Der digitale Stammtisch wurde neu aufgestellt und findet seit April 2021 virtuell statt.

Durch die Umsetzung des Formates „Erzählcafé“ (Kooperation Stadtmuseum – Beratungsstelle ÄLTER WERDEN) in Form von Stadtspaziergängen wurde interessierten Älteren kulturelle Teilhabe auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie ermöglicht.

4.4 Netzwerkkommunikation

Während der Pandemie wurden die Regularien insbesondere für den Altenhilfesektor häufig an die dynamische Lage angepasst. Beim Impfangebot waren ältere Menschen neben dem einschlägig tätigen Personal die Hauptzielgruppe. Das Sozialamt hat hier den Informationstransfer mit allen Einrichtungen und Kooperationspartnern sichergestellt, Interpretationshilfe geleistet und an andere Ämter und Einrichtungen vermittelt, vielfach an das Gesundheitsamt Region Kassel.

4.5 Corona-Nachbarschaftshilfe-Netzwerk

In enger Zusammenarbeit mit der beim Freiwilligenzentrum Region Kassel eingerichteten Kontaktstelle „Achtsam & Engagiert“ wurde im März 2020 von der Sozialplanung das Corona-Nachbarschaftshilfe-Netzwerk initiiert und moderiert. Darin berieten sich die 32 lokalen und zehn stadtweit agierenden Initiativen monatlich in Videokonferenzen über aktuelle Themen und Bedarfslagen, wodurch auch eine wichtige Schnittstelle zur Informationsweitergabe an die Stadt eingerichtet wurde.

4.6 Anschreiben an Alleinstehende über 75jährige

Durch die Einschränkungen stand die professionelle Altenhilfe vor der Herausforderung, die älteren Menschen unter Corona-Bedingungen weiterhin zu erreichen und sie bedarfsgerecht zu informieren, zu beraten, zu unterstützen bzw. zu betreuen.

Von Isolation und Einsamkeit waren vor allem alleinstehende ältere Menschen betroffen. Die Stadt Kassel hat einen Weg gefunden, auf diese Zielgruppe proaktiv zuzugehen: Im Frühjahr 2020 wurden alle alleinstehenden Personen ab dem vollendeten 75. Lebensjahr (insgesamt 9.500 Personen) von Bürgermeisterin Ilona Friedrich angeschrieben. Das Referat für Altenhilfe hat an der Planung und Umsetzung der Maßnahme maßgeblich mitgewirkt. In diesen Zeiten der Unsicherheit konnte so unter anderem die Beratungsexpertise der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN und des Pflegestützpunktes Stadt Kassel an die Menschen herangebracht und gleichzeitig für die vielfältigen Nachbarschaftshilfen und andere Unterstützungsstrukturen geworben werden.

Konkret wurde in dem Brief auf an die Pandemie angepasste und neue Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Stadt Kassel hingewiesen:

- Wer hilft Senioren bei Einkäufen des täglichen Bedarfes?
- Wo sind ältere Menschen mit ihren Sorgen und Nöten gut aufgehoben?
- An wen können sie sich wenden?

Eine Liste mit Kontaktdaten der entsprechenden Einrichtungen und Fachstellen wurde mitversandt.

4.7 Materialversorgung Altenhilfesektor

Mit Beginn der Pandemie wurden durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erstmalig im April 2020 und fortan in unregelmäßigen Abständen per Erlass unterschiedliche Schutzmaterialien – auch für die stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie die ambulanten Pflegedienste – zur Verfügung gestellt. Die Verteilung hat das Sozialamt der Stadt Kassel zentral für die jeweiligen Adressaten strukturiert und organisiert. Sie wurde in Anbetracht der prekären Lage zu Beginn der Pandemie sehr pragmatisch, auch mit verschiedener Unterstützung der Feuerwehr Kassel, an die Einrichtungen und Dienste umgesetzt. Auch zu außergewöhnlichen Zeiten, wie beispielsweise am Karfreitag 2020, erhielten die Pflege- und Altenhilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste Schutzmaterialien wie Schutzmasken, Handschuhe, Face-Shields, Desinfektionsmittel und Schutzanzüge.

Neben Schutzmaterialien konnten über einen weiteren Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Sommer 2020 Tablets an die Kasseler Pflegeeinrichtungen verteilt werden, die es in

den Einrichtungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen sollten zumindest online Kontakt mit ihren Angehörigen halten zu können.

5 Fazit/Ausblick

Wesentliche politische Ziele der letzten Jahre konnten im Berichtszeitraum umgesetzt werden. Insbesondere der Ausbau von niedrigschwelligen Begegnungsorten in der Stadt wurde erfolgreich realisiert. Dies gelang auch unter den schwierigen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie und trotz der Vielzahl von parallel zu bearbeitenden Projekten bei gleichzeitig personeller Unterbesetzung im Referat für Altenhilfe und der Abteilung Sozialplanung.

Für die nächste Zukunft wird es darum gehen, den nun erreichten Ausbaustand von Orten der Begegnung als „sozialen Knotenpunkten“ zu konsolidieren und zielführend weiter zu entwickeln. Handlungsleitend werden dabei die Herausforderungen des demografischen Wandels in enger Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, wie der fortschreitenden Digitalisierung sowie des zunehmenden Mangels an Fachkräften.

Im Jahr 2023 wird die Umsetzung des „Präventiven Hausbesuches“ in ausgewählten Stadtteilen begonnen. Hierzu erhält das Referat für Altenhilfe eine (zunächst befristete) personelle Verstärkung der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN im Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten. Das Smart Kassel-Teilprojekt „smart age mobil“ wird bei erfolgreicher Absolvierung der Strategiephase mit einer Projektstelle ausgestattet – damit würde die nachhaltige Umsetzung des bisher skizzenhaft erprobten zugehenden Beratungsansatz zum im weitesten Sinne technikunterstützten Wohnen sowie die digitale Weiterentwicklung der niedrigschwelligen Begegnungsorte in greifbare Nähe rücken.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Entwicklung der Altersgruppen in Kassel insgesamt (2007 bis 2030) | 8 |
| Abbildung 2: Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels (2007 bis 2030)..... | 9 |
| Abbildung 3: Altersgruppen nach Geschlecht innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels im Jahr 2021 | 9 |
| Abbildung 4: Einwohneranteil der über 65jährigen und der über 80jährigen pro Kasseler Stadtteil (2021) | 11 |
| Abbildung 5: Anteil der Einwohner ab 65 Jahren je Stadtteil (2021) – Karte | 12 |
| Abbildung 6: Beziehende von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021) | 13 |
| Abbildung 7: Beziehende von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021) | 13 |
| Abbildung 8: Verteilung nach Pflegegraden – häusliche und stationäre Versorgung nach SGB XI in Kassel (2017/2019) | 14 |
| Abbildung 9: Pflegegrade und Versorgungsformen nach SGB XI im häuslichen Umfeld in Kassel (2017/2019)..... | 15 |
| Abbildung 10: Leistungen der Pflegeversicherung in Kassel und Deutschland im Jahr 2019 – Veränderungsdaten zum Vorerhebungsjahr (2017) | 16 |

Tabellen

Tabelle 1 – Daten zu Abbildung 1: Entwicklung der Altersgruppen in Kassel insgesamt (2007 bis 2030)

| Einwohner/innen | 2007 | | 2012 | | 2017 | | 2021 | | 2030 (Prognose) | |
|----------------------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|-----------------|--------------|
| | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| Altersgruppe | | | | | | | | | | |
| <i>Bis unter 20 Jahre</i> | 34.864 | 18,1 | 33.805 | 17,3 | 36.052 | 17,7 | 36.749 | 18,1 | 36.688 | 17,6 |
| <i>20 - 64 Jahre</i> | 118.469 | 61,7 | 123.013 | 62,9 | 128.614 | 63,0 | 126.539 | 62,2 | 125.835 | 60,3 |
| <i>65 - 74 Jahre</i> | 20.347 | 10,6 | 19.593 | 10,0 | 18.673 | 9,2 | 19.549 | 9,6 | 22.737 | 10,9 |
| <i>75 - 84 Jahre</i> | 12.924 | 6,7 | 13.076 | 6,7 | 15.105 | 7,4 | 14.608 | 7,2 | 15.261 | 7,3 |
| <i>85 Jahre und älter</i> | 5.517 | 2,9 | 5.935 | 3,0 | 5.577 | 2,7 | 6.034 | 3,0 | 8.261 | 4,0 |
| Gesamt | 192.121 | 100,0 | 195.422 | 100,0 | 204.021 | 100,0 | 203.479 | 100,0 | 208.782 | 100,0 |
| Veränderung gegenüber 2007 | 2007 | | 2012 | | 2017 | | 2021 | | 2030 (Prognose) | |
| Altersgruppe | | | | | | | | | | |
| <i>Bis unter 20 Jahre</i> | ... | ... | -1.059 | -3,0 | +1.188 | +3,4 | +1.885 | +5,4 | +1.824 | +5,2 |
| <i>20 - 64 Jahre</i> | ... | ... | +4.544 | +3,8 | +10.145 | +8,6 | +8.070 | +6,8 | +7.366 | +6,2 |
| <i>65 - 74 Jahre</i> | ... | ... | -754 | -3,7 | -1.674 | -8,2 | -798 | -3,9 | +2.390 | +11,7 |
| <i>75 - 84 Jahre</i> | ... | ... | +152 | +1,2 | +2.181 | +16,9 | +1.684 | +13,0 | +2.337 | +18,1 |
| <i>85 Jahre und älter</i> | ... | ... | +418 | +7,6 | +60 | +1,1 | +517 | +9,4 | +2.744 | +49,7 |
| Gesamt | ... | ... | +3.301 | +1,7 | +11.900 | +6,2 | +11.358 | +5,9 | +16.661 | +8,7 |

Tabelle 2 – Daten zu Abbildung 2: Entwicklung der Altersgruppen innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels (2007 bis 2030)

| Einwohner/innen | 2007 | | 2012 | | 2017 | | 2021 | | 2030 (Prognose) | |
|--------------------|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|--------------------|-------------|
| | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| Altersgruppe | | | | | | | | | | |
| 60 - 64 Jahre | 10.178 | 5,3 | 10.917 | 5,6 | 11.633 | 5,7 | 12.685 | 6,2 | 12.753 | 6,1 |
| 65 - 69 Jahre | 11.349 | 5,9 | 9.378 | 4,8 | 10.144 | 5,0 | 10.462 | 5,1 | 12.344 | 5,9 |
| 70 - 74 Jahre | 8.998 | 4,7 | 10.215 | 5,2 | 8.529 | 4,2 | 9.087 | 4,5 | 10.393 | 5,0 |
| 75 - 79 Jahre | 6.883 | 3,6 | 7.789 | 4,0 | 8.894 | 4,4 | 7.296 | 3,6 | 8.497 | 4,1 |
| 80 - 84 Jahre | 6.041 | 3,1 | 5.287 | 2,7 | 6.211 | 3,0 | 7.312 | 3,6 | 6.764 | 3,2 |
| 85 Jahre und älter | 5.517 | 2,9 | 5.935 | 3,0 | 5.577 | 2,7 | 6.034 | 3,0 | 8.261 | 4,0 |
| Gesamt | 48.966 | 25,5 | 49.521 | 25,3 | 50.988 | 25,0 | 52.876 | 26,0 | 59.011 | 28,3 |

| Veränderung gegenüber 2007 | 2007 | | 2012 | | 2017 | | 2021 | | 2030 (Prognose) | |
|----------------------------|---------|-----|-------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|--------------------|--------------|
| | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| Altersgruppe | | | | | | | | | | |
| 60 - 64 Jahre | ... | ... | +739 | +7,3 | +1.455 | +14,3 | +2.507 | +24,6 | +2.575 | +25,3 |
| 65 - 69 Jahre | ... | ... | -1.971 | -17,4 | -1.205 | -10,6 | -887 | -7,8 | +995 | +8,8 |
| 70 - 74 Jahre | ... | ... | +1.217 | +13,5 | -469 | -5,2 | +89 | +1,0 | +1.395 | +15,5 |
| 75 - 79 Jahre | ... | ... | +906 | +13,2 | +2.011 | +29,2 | +413 | +6,0 | +1.614 | +23,4 |
| 80 - 84 Jahre | ... | ... | -754 | -12,5 | +170 | +2,8 | +1.271 | +21,0 | +723 | +12,0 |
| 85 Jahre und älter | ... | ... | +418 | +7,6 | +60 | +1,1 | +517 | +9,4 | +2.744 | +49,7 |
| Gesamt | ... | ... | +555 | +1,1 | +2.022 | +4,1 | +3.910 | +8,0 | +10.045 | +20,5 |

Tabelle 3 – Daten zu Abbildung 3: Altersgruppen nach Geschlecht innerhalb der älteren Bevölkerung Kassels im Jahr 2021

| Einwohner ab 60 Jahren | Insgesamt | | Männlich | | Weiblich | |
|------------------------|---------------|--------------|---------------|-------------|---------------|-------------|
| | Absolut | % | Absolut | % männl. | Absolut | % weibl. |
| Altersgruppe | | | | | | |
| 60 - 64 Jahre | 12.685 | 100,0 | 6.109 | 48,2 | 6.576 | 51,8 |
| 65 - 69 Jahre | 10.462 | 100,0 | 4.843 | 46,3 | 5.619 | 53,7 |
| 70 - 74 Jahre | 9.087 | 100,0 | 4.099 | 45,1 | 4.988 | 54,9 |
| 75 - 79 Jahre | 7.296 | 100,0 | 3.201 | 43,9 | 4.095 | 56,1 |
| 80 - 84 Jahre | 7.312 | 100,0 | 2.917 | 39,9 | 4.395 | 60,1 |
| 85 Jahre und älter | 6.034 | 100,0 | 1.987 | 32,9 | 4.047 | 67,1 |
| Gesamt | 52.876 | 100,0 | 23.156 | 43,8 | 29.720 | 56,2 |

Tabelle 4 – Daten zu Abbildung 4: Einwohneranteil der über 60jährigen und der über 80jährigen pro Kasseler Stadtteil (2021)

| Einwohner 2021 pro Stadtteil | ab 65 Jahren | | ab 80 Jahren | |
|--------------------------------------|---------------|----------------|---------------|----------------|
| | Absolut | % im Stadtteil | Absolut | % im Stadtteil |
| <i>01 Mitte</i> | 1.219 | 14,7 | 390 | 4,7 |
| <i>02 Südstadt</i> | 1.277 | 17,3 | 419 | 5,7 |
| <i>03 Vorderer Westen</i> | 2.869 | 17,9 | 900 | 5,6 |
| <i>04 Wehlheiden</i> | 2.766 | 19,5 | 934 | 6,6 |
| <i>05 Bad Wilhelmshöhe</i> | 3.467 | 28,5 | 1.552 | 12,7 |
| <i>06 Brasselsberg</i> | 1.212 | 29,8 | 496 | 12,2 |
| <i>07 Süsterfeld / Helleböhn</i> | 1.333 | 22,7 | 401 | 6,8 |
| <i>08 Harleshausen</i> | 3.529 | 26,8 | 1.221 | 9,3 |
| <i>09 Kirchditmold</i> | 2.497 | 22,9 | 845 | 7,8 |
| <i>10 Rothenditmold</i> | 887 | 12,2 | 219 | 3,0 |
| <i>11 Nord (Holland)</i> | 1.669 | 10,1 | 392 | 2,4 |
| <i>12 Philippinenhof / Warteberg</i> | 916 | 21,9 | 257 | 6,1 |
| <i>13 Fasanenhof</i> | 1.915 | 22,1 | 681 | 7,9 |
| <i>14 Wesertor</i> | 1.199 | 11,8 | 400 | 3,9 |
| <i>15 Wolfsanger / Hasenhecke</i> | 1.709 | 24,5 | 571 | 8,2 |
| <i>16 Bettenhausen</i> | 1.515 | 16,6 | 449 | 4,9 |
| <i>17 Forstfeld</i> | 1.531 | 21,3 | 504 | 7,0 |
| <i>18 Waldau</i> | 1.276 | 20,1 | 337 | 5,3 |
| <i>19 Niederzwehren</i> | 2.656 | 22,4 | 899 | 7,6 |
| <i>20 Oberzwehren</i> | 2.476 | 19,6 | 729 | 5,8 |
| <i>21 Nordshausen</i> | 545 | 25,9 | 158 | 7,5 |
| <i>22 Jungfernkopf</i> | 1.036 | 26,3 | 399 | 10,1 |
| <i>23 Unterneustadt</i> | 692 | 15,7 | 193 | 4,4 |
| Stadt Kassel insgesamt | 40.191 | 19,8 | 13.346 | 6,6 |

Tabelle 5 – Daten zu Abbildung 6: Beziehende von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

| Grundsicherung | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | | |
|---------------------------------------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|--|
| | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | |
| <i>Empfangende</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Empfänger/innen insgesamt</i> | 4.068 | 100,0 | 4.399 | 100,0 | 4.611 | 100,0 | 4.964 | 100,0 | 5.173 | 100,0 | 5.141 | 100,0 | 5.266 | 100,0 | 5.415 | 100,0 | 5.846 | 100,0 | 5.969 | 100,0 | |
| <i>davon 65 Jahre und älter (avE)</i> | 2.334 | 57,4 | 2.528 | 57,5 | 2.664 | 57,8 | 2.865 | 57,7 | 2.972 | 57,5 | 2.958 | 57,5 | 3.054 | 58,0 | 3.139 | 58,0 | 3.179 | 54,4 | 3.305 | 55,4 | |

Tabelle 6 – Daten zu Abbildung 7: Beziehende von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Kassel (2012 bis 2021)

| Hilfe zur Pflege: Zahl der Leistungsbeziehenden | | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | |
|--|--|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|
| <i>Versorgungsform</i> | | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| <i>Beziehende ambulanter Leistungen</i> | | 667 | 45,6% | 750 | 49,6% | 777 | 51,4% | 830 | 53,4% | 810 | 54,7% | 509 | 42,5% | 470 | 40,3% | 398 | 35,6% | 339 | 29,5% | 286 | 27,5% |
| <i>Beziehende stationärer Leistungen</i> | | 797 | 54,4% | 763 | 50,4% | 734 | 48,6% | 725 | 46,6% | 671 | 45,3% | 689 | 57,5% | 695 | 59,7% | 721 | 64,4% | 810 | 70,5% | 753 | 72,5% |
| Leistungsbeziehende insgesamt | | 1.464 | 100,0% | 1.513 | 100,0% | 1.511 | 100,0% | 1.555 | 100,0% | 1.481 | 100,0% | 1.198 | 100,0% | 1.165 | 100,0% | 1.119 | 100,0% | 1.149 | 100,0% | 1.039 | 100,0% |

| Hilfe zur Pflege: Veränderung seit 2012 | | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | |
|--|--|---------|---|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|
| <i>Versorgungsform</i> | | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % | Absolut | % |
| <i>Beziehende ambulanter Leistungen</i> | | - | - | + 83 | + 12,4% | + 110 | + 16,5% | + 163 | + 24,4% | + 143 | + 21,4% | - 158 | - 23,7% | - 197 | - 29,5% | - 269 | - 40,3% | - 328 | - 49,2% | - 381 | - 57,1% |
| <i>Beziehende stationärer Leistungen</i> | | - | - | - 34 | - 4,3% | - 63 | - 7,9% | - 72 | - 9,0% | - 126 | - 15,8% | - 108 | - 13,6% | - 102 | - 12,8% | - 76 | - 9,5% | + 13 | + 1,6% | - 44 | - 5,5% |
| Leistungsbeziehende insgesamt | | - | - | + 49 | + 3,3% | + 47 | + 3,2% | + 91 | + 6,2% | + 17 | + 1,2% | - 266 | - 18,2% | - 299 | - 20,4% | - 345 | - 23,6% | - 315 | - 21,5% | - 425 | - 29,0% |

Tabelle 7 – Daten zu Abbildung 8: Verteilung nach Pflegegraden – häusliche und stationäre Versorgung nach SGB XI in Kassel 2017/2019

| Pflegegrade nach Versorgungsform | 2017 | | 2019 | |
|---|--------------|---------------|---------------|---------------|
| Häusliche Versorgung: | Absolut | % | Absolut | % |
| • Pflegegrad 1 | 208 | 2,7% | 360 | 4,0% |
| • Pflegegrad 2 | 4.383 | 56,1% | 4.668 | 52,3% |
| • Pflegegrad 3 | 2.140 | 27,4% | 2.564 | 28,8% |
| • Pflegegrad 4 | 859 | 11,0% | 961 | 10,8% |
| • Pflegegrad 5 | 225 | 2,9% | 365 | 4,1% |
| Häusliche Versorgung insgesamt | 7.815 | 100,0% | 8.918 | 100,0% |
| Vollstationäre Pflege: | Absolut | % | Absolut | % |
| • Pflegegrad 1 | 9 | 0,4% | 13 | 0,6% |
| • Pflegegrad 2 | 512 | 25,3% | 527 | 24,4% |
| • Pflegegrad 3 | 635 | 31,4% | 682 | 31,6% |
| • Pflegegrad 4 | 586 | 29,0% | 632 | 29,3% |
| • Pflegegrad 5 | 278 | 13,8% | 302 | 14,0% |
| Vollstationäre Pflege insgesamt | 2.020 | 100,0% | 2.156 | 100,0% |
| Pflegebedürftige insgesamt: | Absolut | % | Absolut | % |
| • Pflegegrad 1 | 217 | 2,2% | 373 | 3,4% |
| • Pflegegrad 2 | 4.895 | 49,8% | 5.195 | 46,9% |
| • Pflegegrad 3 | 2.775 | 28,2% | 3.246 | 29,3% |
| • Pflegegrad 4 | 1.445 | 14,7% | 1.593 | 14,4% |
| • Pflegegrad 5 | 503 | 5,1% | 667 | 6,0% |
| Pflegebedürftige insgesamt | 9.835 | 100,0% | 11.074 | 100,0% |

Tabelle 8 – Daten zu Abbildung 9: Pflegegrade und Versorgungsformen (SGB XI) im häuslichen Umfeld in Kassel (2017/2019)

| Pflegegrade im häuslichen Umfeld | 2017 | | 2019 | |
|---|--------------|---------------|--------------|---------------|
| Pflegegeldnehmer: | Absolut | % | Absolut | % |
| • Pflegegrad 1 | 0 | 0,0% | 0 | 0,0% |
| • Pflegegrad 2 | 2.639 | 59,3% | 2.846 | 58,1% |
| • Pflegegrad 3 | 1.236 | 27,8% | 1.415 | 28,9% |
| • Pflegegrad 4 | 478 | 10,7% | 488 | 10,0% |
| • Pflegegrad 5 | 101 | 2,3% | 148 | 3,0% |
| Pflegegeldnehmer insgesamt | 4.454 | 100,0% | 4.897 | 100,0% |
| Sachleistungsnehmer: | Absolut | % | Absolut | % |
| • Pflegegrad 1 | 208 | 6,2% | 360 | 9,0% |
| • Pflegegrad 2 | 1.744 | 51,9% | 1.822 | 45,3% |
| • Pflegegrad 3 | 904 | 26,9% | 1.149 | 28,6% |
| • Pflegegrad 4 | 381 | 11,3% | 473 | 11,8% |
| • Pflegegrad 5 | 124 | 3,7% | 217 | 5,4% |
| Sachleistungsnehmer insgesamt | 3.361 | 100,0% | 4.021 | 100,0% |

| Pflegegrade im häuslichen Umfeld | 2017 | | 2019 | |
|---|--------------|---------------|--------------|---------------|
| Häusliche Versorgung insgesamt: | Absolut | % | Absolut | % |
| • <i>Pflegegrad 1</i> | 208 | 2,7% | 360 | 4,0% |
| • <i>Pflegegrad 2</i> | 4.383 | 56,1% | 4.668 | 52,3% |
| • <i>Pflegegrad 3</i> | 2.140 | 27,4% | 2.564 | 28,8% |
| • <i>Pflegegrad 4</i> | 859 | 11,0% | 961 | 10,8% |
| • <i>Pflegegrad 5</i> | 225 | 2,9% | 365 | 4,1% |
| Häusliche Versorgung insgesamt | 7.815 | 100,0% | 8.918 | 100,0% |

Tabelle 9 – Daten zu Abbildung 10: Leistungen der Pflegeversicherung in Kassel und Deutschland im Jahr 2019 – Veränderungsdaten zum Vorerhebungsjahr (2017)

| Veränderung zum Vorjahr | 2019 | |
|---|------------------|----------------|
| | Absolut | % |
| <i>Stadt Kassel:</i> | | |
| <i>Vollstationäre Pflege in Heimen</i> | + 22 | + 1,3% |
| <i>Häusliche Pflege - mit ambulanten Pflegediensten</i> | + 660 | + 19,6% |
| <i>Häusliche Pflege - durch Angehörige (Pflegegeld)</i> | + 443 | + 9,9% |
| Leistungsbezieher insgesamt | + 1.125 | + 11,8% |
| <i>Deutschland:</i> | | |
| <i>Vollstationäre Pflege in Heimen</i> | + 28 | + 0,0% |
| <i>Häusliche Pflege - mit ambulanten Pflegediensten</i> | + 152.646 | + 18,4% |
| <i>Häusliche Pflege - durch Angehörige (Pflegegeld)</i> | + 351.547 | + 19,9% |
| Leistungsbezieher insgesamt | + 504.221 | + 14,8% |

Vorlage Nr. 101.19.777

25. April 2023
1 von 2

Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel gewährt dem Kulturzentrum Schlachthof für das ESF-Projekt „Stärkung älterer Menschen“ für das Jahr 2023 eine Zuwendung als Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 €.
2. Die Stadt Kassel gewährt Hand in Hand e. V. für den Nachbarschaftstreff Wilhelmshöhe für das Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30.000 €.
3. Die Mittel für beide Projekte stehen im Haushalt 2023, Produktbereich 5, Produkt 311 07 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste- zur Verfügung.“

Begründung:

Über eine fünfjährige ESF-Förderung im Rahmen des Programms „STäM - Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ schafft das Kulturzentrum Schlachthof ein niedrigschwelliges Kontakt-, Aktivierungs- und Beratungsangebot mit dem Fokus auf ältere Menschen mit Migrationshintergrund. Das Angebot formuliert darüber hinaus den Anspruch interkultureller Begegnungsort für alle Menschen zu sein. Verortet ist das Angebot in der Mombachstraße 10; es stellt eine wichtige und positive Ergänzung der sozialen Knotenpunkte und der sozialen Infrastruktur der Kasseler Nordstadt dar. Die ESF-Förderung beträgt jährlich 100.000 €. Start der Förderung war der 1. Dezember 2022. Die vom Programm vorgegebenen Eigenmittel werden bisher überwiegend über Kofinanzierungen aus anderen Projekten erbracht. Um die Finanzierung zu stabilisieren wird empfohlen, einen Betrag von bis zu 15.000 € pro Jahr bereit zu stellen. Dadurch kann diese wertvolle Ergänzung der sozialen Knotenpunkte als Ort der Kommunikation und Begegnung abgesichert werden.

Hand in Hand e. V. als Nachbarschaftshilfeverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG betreibt bisher vier Nachbarschaftstreffs, und zwar in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold, Vorderer Westen und Südstadt.

Ziel des Vereins ist die Förderung von lebendigen und aktiven Nachbarschaften bzw. das Knüpfen eines sozialen, generationsübergreifenden Netzwerkes im Stadtviertel, das der Vereinsamung Einzelner und der Ausgrenzung von Gruppen entgegenwirken soll. Das Quartierskonzept zeichnet sich durch eine innovative Mischung aus bürgerschaftlichem Engagement, professioneller Koordination und sozialer Vernetzung aus. Der Verein gibt Raum für selbstorganisierte Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier und unterstützt darüber hinaus ältere oder hilfsbedürftige Menschen, um ihnen bis ins hohe Alter eine eigenständige Lebensführung in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau sozialer Knotenpunkte als Orte der Begegnung und Kommunikation wird von Hand in Hand e. V. ein Angebot im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe aufgebaut und etabliert. Die Nachbarschaftstreffs von Hand in Hand e. V. haben sich zu zentralen Anlaufstellen für Information, Begegnung, Beratung und bürgerschaftliches Engagement entwickelt und stehen mit ihren Angeboten nicht nur Mieterinnen und Mietern der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG zur Verfügung, sondern darüber hinaus allen Bewohnerinnen und Bewohnern des jeweiligen Quartiers. Die städtische Zuwendung wird vorrangig zur Deckung der Personalkosten eingesetzt.

Es ist geplant, erforderliche Haushaltsmittel in gleicher Höhe in den Jahren 2024 ff im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.779

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis Kassel gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises.

Die Leitfunkstelle nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.

In der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre im Hessischen Rettungsdienstgesetz und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung aufgrund der veränderten Arbeitsplatzsituation in der Leitstelle, die sich seit der ersten Fortschreibung im Jahr 2011 ergeben hat. Zur strukturellen Festigung und zum Ausbau der guten Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis Kassel wurde vereinbart, mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu implementieren.

Die Folgevereinbarung aus dem Jahr 2011 wurde gemäß § 25a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt. 2 von 2

Die angestrebte Fortschreibung ist bei positiver Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle
zwischen
der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

Präambel

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.

§ 1
Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.
- (2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.
- (4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet.
Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.

§ 2

Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.
- (2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.

§ 3

Ausstattung

Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.

Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.

§ 4

Personelle Besetzung

Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.

§ 5

Aufsicht, Weisungsbefugnisse, Mitwirkung

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises abgestimmt.
Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.
- (2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:
 - a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,

- b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,
 - c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,
 - d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.
- (3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Kosten

- (1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- (2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.
- (3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Formerfordernis

- (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.04.2023 und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Der Oberbürgermeister als
Katastrophenschutzbehörde

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss

Der Landrat als
Katastrophenschutzbehörde

Andreas Siebert
Landrat

Silke Engler
Erste Kreisbeigeordnete

Andreas Siebert
Landrat

Synopsis ÖRV Leitstelle zwischen Stadt und Landkreis Kassel

| Abschnitt | ÖRV alt | ÖRV neu | Änderung |
|---------------------------|--|--|---|
| Überschrift Einführung | Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat und dem Oberbürgermeister als Katastrophenschutzbehörde - nachfolgend Stadt genannt und dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss und dem Landrat als Katastrophenschutzbehörde - nachstehend Kreis genannt - | Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Stadt“ genannt und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Landkreis“ genannt | Redaktionelle Anpassung |
| Präambel | Seit 04.12.1991 bilden Stadt und Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in | Seit 4.12.1991 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den | Redaktionelle Anpassung. Es wurde lediglich auf die genaue Paragraphenbezeichnung verzichtet. |

| | | | |
|---|--|---|--|
| | <p>der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) sowie den §§ 4 und 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) durch Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p> | <p>Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p> | |
| <p>§ 1 Leitfunkstelle Kassel</p> | <p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Kreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel -Feuerwehr- zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel</p> | <p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung.</p> |
| <p>§ 2 Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel</p> | <p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 5 HRDG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der</p> | <p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11</p> | <p>Redaktionelle Anpassung. Die einzelnen Aufgaben wurden nicht aufgeführt. Es</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| | <p>Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentralen Leitstellen, besondere Gefahrenlagen) sowie § 4 HBKG war. Diese Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Entgegennehmen und unverzügliches Bearbeiten aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie die Erteilung von Auskünften.(b) Alarmieren der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend den jeweiligen Alarm- und Einsatzplänen und dem Katastrophenschutz-Plan.(c) Lenken und Dokumentieren aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Entgegennehmen von Status- und Lagemeldungen.- Nachfordern von Einsatzkräften und -mitteln.- Benachrichtigungen durchführen.- Informationen bereitstellen. | <p>der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.</p> <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.</p> | <p>wird auf das jeweilige Gesetz, den jeweiligen Paragraphen verwiesen.</p> |
|--|---|--|---|

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- Fernmeldetechnische Führung von Einsatzkräften.(d) Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichen Bereitschaftsdiensten und anderen Stellen sicherstellen und abstimmen.(e) Führen des Bettennachweises (Zentraler Kapazitätsnachweis) nach dem jeweils gültigen Hessischen Krankenhausgesetz.(f) Melden besonderer Vorkommnisse und Schadensfälle an übergeordnete Dienststellen nach besonderem Alarmplan.(g) Ausüben der Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes und Anordnung der Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen, soweit dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.(h) Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen. <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz</p> | | |
|--|---|--|--|

| | | | |
|----------------------------------|--|--|---|
| | 1 nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden. | | |
| § 3 Ausstattung | Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 10 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben. | Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben. Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab. | Lediglich Anpassung der Anzahl der Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze bestehen aber in der Realität bereits. Die Anhebung soll in der ÖRV nun angepasst werden. |
| § 4 Personelle Besetzung | Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungsstärke richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel (§ 22 HRDG). Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt. | Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungsstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt. | Redaktionelle Anpassung |
| § 5 Aufsicht, Weisungsbefugnisse | (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Kreis betreffen, werden im | (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im | Redaktionelle Anpassung. Außerdem wird die Gründung einer AG zwischen Stadt und Landkreis hiermit festgelegt und eine diesbezügliche Geschäftsordnung erstellt. Diese AG wurde aber außerhalb der ÖRV bereits durchgeführt. |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | <p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Kreises abgestimmt.</p> <p>(2) In den nachstehend genannten Fällen sind gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt:</p> <p>(a) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe.</p> <p>(b) Der Führungsstab/die besondere Einsatzleitung/der Brandschutzaufsichtsdienst von Stadt/Kreis bei deren Tätigwerden.</p> <p>(c) Die technische Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG.</p> <p>(d) Der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p> | <p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.</p> <p>(2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:</p> <p>a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,</p> <p>b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,</p> <p>c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,</p> <p>d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p> <p>(3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|------------|---|--|-----------------|
| | | Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt. | |
| § 6 Kosten | <p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgeltgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten, Personalkosten werden von Stadt und Kreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/oder Kreis erstattet.</p> <p>(3) Die Kosten werden dem Kreis gegenüber jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend gemacht. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.</p> | <p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.</p> <p>(3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung</p> | Keine Anpassung |

| | | | |
|---------------------------|--|--|--|
| | | nicht gedeckten Kosten angefordert. | |
| § 7 Kündigung | Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. | Laufzeit der Vereinbarung Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. | Hier wurde eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. |
| § 8 Formerfordernisse | (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. | (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. | Keine Änderung |
| § 9 Salvatorische Klausel | Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke. | Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke. | Keine Anpassung |
| § 10 Inkrafttreten | (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.02.2011. (2) Sie ersetzt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches und eines Bereichsausschusses sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brand- und | (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011. | Redaktionelle Anpassung |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in der Fassung vom 17.06.1993. | | |
|--|--|--|--|

Vorlage Nr. 101.19.780

30. März 2023
1 von 2

**Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die
Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel**

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die
Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
(HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen
Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für die
Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die dem Landkreis als Träger des
Rettungsdienstes obliegenden Aufgaben nach HRDG und erfüllt diese zusammen
mit ihren eigenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen
Bestimmungen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der
Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises
Kassel.

Die seit 1992 bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis
wurde zum 01.01.2008 in eine Folgevereinbarung überführt. Seither kam es zu
mehreren Anpassungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und zu geänderten
Anforderungen an den Rettungsdienst durch z.B. die Einführung des
Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und der Novellierung des Hessischen
Landesrettungsdienstplans. Darüber hinaus führten die stetig steigenden
Einsatzzahlen des öffentlichen Rettungsdienstes zu einer deutlichen Steigerung der
rettungsdienstlichen Vorhaltungen im Rettungsdienstbereich Kassel.

Resultierend daraus veränderten sich die Aufgaben der Rettungsdienstträgerschaft
und das Aufgabenfeld wurde erweitert.

Um diese Veränderungen in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzupflegen, wird von der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel die Anpassung und Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angestrebt. Durch die Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 3 HRDG entstehen keine zusätzlichen bzw. Mehrkosten. Die wesentlichen Änderungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umfassen die Aktualisierung von gesetzlichen Grundlagen sowie die Anpassung von Kündigungsbedingungen. Für den Ausbau und zur strukturellen Festigung der guten Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel wurde außerdem die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart.

Die gemäß des § 25a KGG und § 5 Abs. 3 HRDG benötigten Genehmigungen vom Regierungspräsidium Kassel und dem Land Hessen wurden beim Abschluss der ersten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)

Die Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

der Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:

§ 1
Präambel

Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.

§ 2
Aufgabenübergang, Rechtsfolgen

1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.

§ 3 Personal

1. Bei eintretender Personalfluktuaton oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen.
2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.

§ 4 Mitwirkung und Zusammenarbeit

1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.
2. Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.
4. Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Änderungen, salvatorische Klausel

1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20.12.2007.

Kassel,

Stadt Kassel

Der Magistrat

Kassel,

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss

Christian Geselle – Oberbürgermeister

Andreas Siebert – Landrat

Dirk Stochla – Stadtrat

Silke Engler – Erste Kreisbeigeordnete

Synopsis ÖRV Trägerschaft Rettungsdienst zwischen Stadt und Landkreis Kassel

| Abschnitt | ÖRV alt | ÖRV neu | Änderung |
|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|
| <p>Überschrift Einführung</p> | <p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel –vertreten durch den Magistrat- im Folgenden Stadt genannt und</p> <p>Der Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss – im folgenden Landkreis genannt</p> <p>Schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (GVBl I S. 218) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) folgende Vereinbarung:</p> | <p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat – im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und</p> <p>der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss – im Folgenden „Landkreis“ genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>§ 1 Präambel</p> | <p>Die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kassel kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p> | <p>Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |

| | | | |
|---|---|---|--------------------------------|
| | <p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p> | <p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p> | |
| <p>§ 2 Aufgabenübergang, Rechtsfolgen</p> | <p>Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Stadt wird die Befugnis übertragen, Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen der Stadt zu.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |

| | | Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu. | |
|----------------|--|--|--|
| § 3 Personal | <p>Mitarbeiter/innen, die bisher in der Landkreisverwaltung für die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen der geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Feuerwehr der Stadt Kassel für diese Aufgabe eingesetzt. Näheres kann in einem noch abzuschließenden Dienstleistungsüberlassungs- bzw. Personalgestellungsvertrag geregelt werden. Bei eintretender Personalfluktuat ion werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher durch die Landkreismitarbeiter besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p> <p>Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten; das Direktionsrecht geht auf die Stadt über.</p> <p>Die Stadt erstattet dem Landkreis die entstehenden Personalkosten.</p> | <p>1. Bei eintretender Personalfluktuat ion oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen.</p> <p>2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p> | Redaktionelle Anpassung |
| § 4 Mitwirkung | Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 22 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Rettungsdienst-Gebührensatzung | 1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über | Redaktionelle Anpassungen. Es wurde weiterhin festgelegt, eine Arbeitsgruppe (AG RD) mit dem Landkreis zu gründen. |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>bedürfen der Zustimmung des Landkreises, soweit er von der Fortschreibung bzw. der Satzungsregelung betroffen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem zuständigen Dezernenten des Landkreises auskunftspflichtig.</p> <p>Darüber hinaus informiert die Stadt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p> | <p>die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.</p> <p>2.Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>3.Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>4.Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p> | <p>Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> |
|--|---|---|--|

| | | | |
|--|---|--|---------------------------------------|
| <p>§ 5 Laufzeit und Kündigung</p> | <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt,</p> | <p>1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren. 2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen.</p> |
| <p>§ 6 Streitigkeiten</p> | <p>Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.</p> | <p>gestrichen</p> | <p>Entfällt in der Fortschreibung</p> |
| <p>§ 7 Änderungen, salvatorische Klausel</p> | <p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p> | <p>1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG). 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen.</p> |
| <p>§ 8 Gerichtsstand, Inkrafttreten</p> | <p>Gerichtsstand ist Kassel Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft</p> | <p>Diese Geschäftsordnung tritt parallel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt Kassel und Landkreis Kassel in Kraft.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen.</p> |

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

6. Februar 2023
1 von 2

Vorlage Nr. 101.19.730

Mitgliedschaften der Stadt Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen ist die Stadt Kassel Mitglied?
2. Aus welchen Gründen wurden diese Mitgliedschaften jeweils eingegangen?
3. Wie hat sich die Anzahl dieser Mitgliedschaften seit 1992 entwickelt (bitte in 5-Jahresschritten bis 2022)?
4. Welche Mitgliedschaften sind seit dem Jahr 2012 neu dazugekommen?
5. Wie viele aller Mitgliedschaften der Stadt Kassel sind mit Beitragszahlungen verbunden?
6. Wie viel Euro kosteten diese Mitgliedschaften der Stadt Kassel jährlich 1992, 2002, 2012 und jeweils in den letzten fünf Jahren?
7. Wie hoch ist der Personaleinsatz in Stunden für die Betreuung dieser Mitgliedschaften jährlich 1992, 2002, 2012 und jeweils in den letzten fünf Jahren?
8. Wie oft und von welcher Stelle wird evaluiert, ob die Mitgliedschaften für die Stadt Kassel noch sinnvoll sind?
9. Wie viele Mitgliedschaften hat die Stadt Kassel in den letzten fünf Jahren beendet und aus welchen Gründen?
10. Welche neuen Mitgliedschaften strebt die Stadt Kassel aktuell an?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.760

14. März 2023
1 von 1

Stadt Kassel Akademie

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

1. Wie viele Personen arbeiten in der Stadt Kassel Akademie?
2. Was ist ihre Aufgabenstellung und wie verfolgen sie diese?
3. Inwiefern wird direkt aktiv auf befristet Beschäftigte zugegangen, um Anschlussangebote in der städtischen Verwaltung zu bieten?
4. Inwiefern wird mit städtischen Beteiligungen zusammen gearbeitet?
5. Was wird unternommen, um Auszubildende zu finden und zu begleiten?
6. Welche Aus- und Fortbildungen werden angeboten?
7. Wie viele haben seit Gründung der Akademie bereits eine solche in Anspruch genommen?
8. Inwiefern spielen dabei Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle?
9. Inwiefern wird dabei der Beschluss zur Erhöhung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung beachtet?
10. Welche Maßnahmen werden unternommen, um auch gezielt Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit bei der Stadt zu gewinnen?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Sabine Leidig

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende

Stadt Kassel Akademie

**Anfrage >Stadt Kassel Akademie< 101.19.760 der Linksfraktion Kassel vom 9. März 2023
Zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
Sitzung am 3. Mai 2023**

1. Wie viele Personen arbeiten in der Stadt Kassel Akademie?

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 24 Mitarbeitende im Amt Stadt Kassel Akademie tätig.

2. Was ist ihre Aufgabenstellung und wie verfolgen Sie diese?

Die Stadt Kassel muss wie alle Arbeitgebenden zurzeit mit den Herausforderungen des Fachkräftemangels umgehen. Um die Position als attraktive Arbeitgeberin in der Region Nordhessen zu stärken, den Fokus noch mehr auf erfolgreiche Ausbildung eigenen Personals zu legen und die bereits vorhandenen Mitarbeitenden beständig weiter zu qualifizieren und zu entwickeln, wurde als starkes Signal die Stadt Kassel Akademie gegründet. Die Stadt Kassel investiert damit deutlich in Richtung Zukunftssicherung der Stadtverwaltung. Zu den primären Zielen zählen derzeit die Erhöhung der Ausbildungszahlen sowie die Implementierung neuer Ausbildungsberufe und dualer Studiengänge. Die Gründung einer stadteigenen Ausbildungsfirma, der talent cloud, bietet hier ein großes Potenzial im Sinne der Attraktivität für Auszubildende und eine Entlastung der mit Ausbildungsaufgaben betrauten Fachämter. Darüber hinaus sind Konzepte hinsichtlich der Ausweitung von Möglichkeiten zur Absolvierung von Praktika in der Erarbeitung. Hiermit verbunden ist die Erwartung, künftig Auszubildende und Fachkräfte noch früher auf die Stadt Kassel als Arbeitgeberin aufmerksam zu machen und eine erste Bindung herzustellen. Direkt daran knüpfen sich unsere Bestrebungen zur Ausweitung des zielgerichteten Recruitings und entsprechende Onboardingmaßnahmen an.

Für unsere bestehenden Mitarbeitenden bieten wir ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm, welches bedarfsbezogen und zielorientiert ausgerichtet ist und dynamisch angepasst wird. Auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gibt es passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen.

Um eine langfristige Bindung der Mitarbeitenden an die Stadt Kassel als Arbeitgeberin zu erreichen, erweitern wir unsere Initiativen im Bereich des Retention Managements. Motivierte und gut ausgebildete Mitarbeitende sind der Schlüssel für eine leistungsfähige und bürgerorientierte Kommunalverwaltung und ermöglichen damit, dass die Stadt Kassel weiterhin in der Lage ist, ihr Aufgabenportfolio gut zu erfüllen. Neben der Aus- und Weiterbildung wird ein wirksames Gesundheitsmanagement angeboten. In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft, mit der ein längeres Erwerbsleben einhergeht, ist es unerlässlich, die Leistungsfähigkeit und Motivation beständig zu fördern.

3. Inwiefern wird direkt aktiv auf befristet Beschäftigte zugegangen, um Anschlussangebote in der städtischen Verwaltung zu bieten?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, solche Maßnahmen zu ergreifen. In Zeiten des Fachkräftemangels ergeben sich aus befristeten Beschäftigungen in aller Regel unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Als sich in der Vergangenheit aus dem großen Kreis der befristet beim Impfzentrum und in der Kontaktpersonennachverfolgung tätigen Personen abzeichnete, dass es an dieser Stelle keine Weiterbeschäftigung geben würde, wurden im Zusammenspiel von Personalabteilung, Personalrat und Fachämtern gute Lösungen gefunden, um diese Personen in die Verwaltung zu integrieren.

Im Bereich der Ausbildung werden zum Ende der Ausbildungszeit mit viel Engagement jeweils passende Anschlussangebote gefunden. Hier finden z. B. Matchingtermine und Perspektivgespräche statt, um individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Auszubildenden einzugehen.

4. Inwiefern wird mit städtischen Beteiligungen zusammengearbeitet?

Die Stadt Kassel bildet übergreifend im sogenannten Stadtnetz verschiedene Berufsbilder aus, die dann z. B. bei der GWG, der Gesundheit Nordhessen, den städtischen Eigenbetrieben, der KVV, JAFKA etc. eingesetzt sind. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Ausbildungsmessen und Gesundheitstage. Im Bereich des Arbeitgebermarketings ist derzeit ein gemeinsamer Werbefilm mit den Eigenbetrieben KASSELWASSER und den Stadtreinigern in Arbeit.

5. Was wird unternommen, um Auszubildende zu finden und zu begleiten?

Das Erreichen potenzieller Auszubildender wird bereits frühzeitig unternommen. Schulen werden proaktiv besucht, es gibt diverse Aktionen auf den verschiedenen Social Media Plattformen und auf zahlreichen Ausbildungsmessen ist die Stadt Kassel als Arbeitgeberin vertreten. Derzeit wird ein Kurzclip als Werbefilm erstellt, welcher u. a. in Kinos, auf Messen und bei Social Media auf die Stadt Kassel aufmerksam machen wird. Sobald konkrete Ausbildungsangebote verfügbar sind, werden diese auf vielen verschiedenen Plattformen ausgeschrieben und beworben.

Die Begleitung der Auszubildenden erfolgt bei Bedarf sehr engmaschig und individuell durch ein gut aufgestelltes Ausbildungsbüro. Dazu gibt es ein attraktives Begleitprogramm in Form von speziell auf die Auszubildenden zugeschnittenen Fortbildungen und eine hochwertige technische Ausstattung wie z. B. Notebooks für alle. Außerdem können im Laufe der Ausbildung Auslandspraktika in den Partnerstädten Kassels absolviert werden.

Durch die Einrichtung der talent cloud bestehen künftig noch mehr Möglichkeiten, eigenverantwortlich und vernetzt im Team zu arbeiten, wodurch weitere wichtige Kompetenzen geschult werden.

6. Welche Aus- und Fortbildungen werden angeboten?

Die Stadt Kassel und die Partnerinnen und Partner aus dem Stadtnetz bieten derzeit über 40 Ausbildungsberufe an. Exemplarisch sind dies Anlagenmechaniker/in, Bachelor of Arts – Public Administration, Bachelor of Engineering – Bauingenieurwesen, Beamter/Beamtin im mittleren Dienst, Elektroniker/in, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachinformatiker/in, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Gärtner/in, Geomatiker/in, Immobilienkauffrau/mann, Industriemechaniker/in, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Lackierer/in, Maler/in, Mechatroniker/in, Medizinisch-Technische/r Assistent/in, Metallbauer/in, Notfallsanitäter/in, Tischler/in, Verkaufsfachfrau/mann und Verwaltungsfachangestellte/r.

Speziell für die Auszubildenden gibt es derzeit zwölf Fortbildungen wie z. B. einen Workshop zu Sozialkompetenzen, Interkulturelle Kompetenz, Konfliktkompetenz oder einen Werkzeugkoffer für Lernerfolg und Motivation. Für die Beschäftigten gibt es insgesamt 81 Fortbildungen, die untergliedert sind in 28 für alle Mitarbeitenden wie z. B. Work-Life-Balance, Kommunikations- und Konfliktmanagement, Agile Arbeitsmethoden oder hybride Zusammenarbeit, 25 speziell für Führungskräfte wie z. B. agile Führung, Selbstmanagement, einen Überblick über das Personal-, Gesundheits- und Finanzmanagement bei der Stadt Kassel oder Teamentwicklung und 28 Seminare im Gesundheitsmanagement wie z. B. Yoga, Stressabbau und Stressmanagement, Ernährung oder Resilienz. Zusätzlich gibt es lebensphasenorientierte Qualifizierungsprogramme, die als Bausteine konzipiert sind und sich an unterschiedliche Zielgruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Berufsleben richten. Beispielhaft gibt es die Module „Ankommen im Beruf“ „Perspektive Führungsverantwortung“ oder „Weiterentwickeln im Beruf“, welche immer wieder neu angeboten werden. Neben der persönlichen Weiterqualifikation steht auch hier die Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung im Vordergrund. Bei individuellen Bedarfen einzelner Mitarbeitender oder Fachämter konzipieren die Mitarbeitenden der Stadt Kassel Akademie darüber hinaus Einzel- und Ämtermaßnahmen, Coachings, oder Qualifizierungsmaßnahmen.

Seit diesem Jahr ist die Planung der Fortbildungen noch dynamischer geworden, indem unterjährig die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, Wünsche zu äußern, für die dann passgenaue Angebote geschaffen werden.

7. Wie viele haben seit Gründung der Akademie bereits eine solche in Anspruch genommen?

Das umfangreiche Fortbildungsprogramm gibt es bei der Stadt Kassel bereits seit vielen Jahren. Jeweils zu Beginn eines Jahres wird das neue Fortbildungsprogramm veröffentlicht, welches kontinuierlich an die Bedarfe angepasst wird. In 2022 konnten 1.790 Anmeldungen zu Fortbildungen verzeichnet werden, in 2023 sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits 1.687 Anmeldungen eingegangen. Es ist also davon auszugehen, dass die Zahl der Anmeldungen aus 2022 übertroffen wird, insbesondere auch durch Einführung der Möglichkeit, persönliche Fortbildungswünsche zu äußern. Die Mitarbeitenden können im Intranet Themen vorschlagen, die von allen anderen Mitarbeitenden ebenfalls aufgegriffen werden können. Sobald sich konkrete Bedarfe abzeichnen, werden zu den gewünschten Themen Fortbildungen konzipiert, die dann von den Mitarbeitenden besucht werden können. Dementsprechend ist für 2023 noch eine erhebliche Zahl weiterer Anmeldungen zu erwarten.

8. Inwiefern spielen dabei Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle?

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielt schon immer eine große Rolle, die weiter zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Stadt Kassel als Arbeitgeberin hat schon seit langer Zeit den Fokus darauf gerichtet und bezieht sie bei der Konzeption verschiedenster Themen immer mit ein. Es gibt unzählige Arbeitszeitmodelle, die durch vielfältige Angebote wie Home Office, eine Betriebskita etc. flankiert werden. Fortbildungen zu diesem Thema erreichen einen immer größeren Stellenwert und werden bedarfsbezogen ausgeweitet. Im Bereich der Ausbildung gibt es die z. B. Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, um familiäre Bedürfnisse integrieren zu können.

9. Inwiefern wird dabei der Beschluss zur Erhöhung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung beachtet?

Bereits in der Vergangenheit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Quote zur Beschäftigung Schwerbehinderter durch die Stadt Kassel immer übererfüllt. Dennoch wird dieses Thema zukünftig stärker in den Fokus gerückt. Der von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss erfordert einen Maßnahmenplan, welcher derzeit von der Verwaltung entwickelt wird.

10. Welche Maßnahmen werden unternommen, um auch gezielt Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit bei der Stadt zu gewinnen?

Insbesondere im Hinblick auf Fachkräftemangel ist es erforderlich, noch stärker und gezielter auf Menschen mit Migrationshintergrund zuzugehen. All unsere Recruitingmaßnahmen haben stets alle Bevölkerungsgruppen im Blick und sind divers gestaltet. Dennoch ist es das Ziel der neu gegründeten Stadt Kassel Akademie, generell für die Stadt Kassel aber insbesondere im Ausbildungsbereich Konzepte zu entwickeln, wie diese Personengruppe noch besser erreicht werden kann. Da die Neugründung der Stadt Kassel Akademie erst wenige Monate zurückliegt und die personellen Ressourcen erst sukzessive aufgestockt wurden, ist dies noch nicht abschließend erfolgt.

In Vertretung


Ilona Friedrich

Vorlage Nr. 101.19.761

14. März 2023
1 von 2**Sondernutzungssatzung E-Scooter****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung um die gewerbliche E-Scooter-Vermietung zu erweitern unter Berücksichtigung folgender Kriterien und koppelt diese an ein Auswahlverfahren für Anbieter.

1. Begrenzung der Anzahl von Fahrzeugen.
2. Einrichtung von Parkzonen, in denen die E-Scooter abgestellt werden müssen. Diese Parkzonen sollten vorwiegend am Ende von ÖPNV-Strecken für die „letzte Meile“ eingerichtet werden. Verantwortlich für das korrekte Abstellen von E-Scootern sind die Verleiher.
3. Erhebung von Gebühren, die auch Kosten für falsch abgestellte E-Scooter vorsehen. Das Ordnungsamt sammelt und verwahrt illegal abgestellte E-Scooter auf Kosten der Verleiher.
4. Die Zulassung ist auf E-Scooter beschränkt, die über eine Mindesthaltbarkeit von 5 Jahren sowie einen auswechselbaren Akku verfügen.
5. Die Verleiher müssen der Stadt Nachweise für die umweltgerechte Entsorgung ausgelisteter E-Scooter vorlegen.

Begründung:

Durch die Verleihsysteme für E-Scooter in Kassel kommt es immer wieder zu Behinderungen auf Fuß- und Radwegen durch nicht ordnungsgemäß abgestellte oder umgefallene E-Scooter. Ähnliches kommt in Bezug auf Leihfahrräder seltener vor. Zudem leisten sowohl Bike- als auch Carsharing-Angebote einen größeren Beitrag zur Reduzierung des individuellen Autoverkehrs als E-Scooter. Die

Sondernutzungssatzung mit der Ermächtigung Gebühren zu erheben, tragen dem Umstand Rechnung, dass es infolge der falsch abgestellten E-Scooter teilweise zu großen Belastungen der Allgemeinheit kommt. Sie stellen eine konkrete Gefahr für mobilitätseingeschränkte Fußgänger:innen oder auch Fußgänger:innen mit verminderter Sehfähigkeit im Straßenverkehr dar. Das Verwaltungsgericht Köln urteilte kürzlich über die Rechtmäßigkeit einer solchen Satzung:

2 von 2

[https://www.vg-](https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php)

[koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php](https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php)

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Sabine Leidig

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende